Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels

innerhalb der heutigen Rechtsordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Paul Langemack
cand. iur. aus Gettorf b. Kiel.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0024

Dem Andenken meines lieben
hochverehrten Vaters,
des Amtsgerichtsrats Langemack.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Teil.

Wesen der Autonomie, Stand der Frage und geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffsbestimmung der Autonomie überhaupt.

§ 2. I. Autonomie als Rechtsquelle 2
§ 3. II. Rechtsgrund der Autonomie 3
§ 4. III. Begriff der Autonomie 3

Zweiter Abschnitt.

§ 5. Überblick über den Stand der Frage nach den Grenzen der Adelsautonomie 4

Dritter Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Autonomie des hohen Adels bis zum Jahre 1806.

§ 6. I. Begriff des heutigen hohen Adels 8
§ 7. II. Der heutige hohe Adel als geschlossener Stand 11
§ 8. III. Entstehung der Adelsautonomie überhaupt und ihre Entwicklung bis zum Jahre 1806 13
§ 9. IV. Verhältnis der Adelsautonomie zum gemeinen Recht und zu den Landrechten 19

Zweites Kapitel.

§ 10. Geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1866 21

Drittes Kapitel.

§ 11. Geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie vom Jahre 1866 bis auf die Gegenwart 26

Seite

Zweiter Teil.

Die nach geltenden Staatsgesetzen der Adelsautonomie gezogenen Grenzen.

Erster Abschnitt.

Die Grenzen der Autonomie souveräner und depossedierter Häuser.

Erstes Kapitel.

§ 12. Der jetzige Rechtsbestand der Autonomie regierender und depossedierter Häuser 30

Zweites Kapitel.

§ 13. Die formellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser 31

Drittes Kapitel.

Die materiellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser.

§ 14. I. Allgemeine Stellung des Hausrechts innerhalb des Staatsrechts 33

II. Die materiellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser:

1. nach Reichsrecht.

§ 15. a) Keine Stellungnahme des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Verhältnis zwischen Haus- und Staatsrecht. Die daraus folgende erste Grenze für die landesherrliche Autonomie 39

§ 16. b) Art. 57 EG. z. BGB. 42

§ 17. c) „Besondere“ und „allgemeine“ Vorschriften 43

§ 18. d) Das Privatvermögen eines Agnaten und der hochadelige Familienname als Beispiele für „allgemeines“ Recht 45

§ 19. e) Der Begriff des adeligen Familiennamens 48

§ 20. f) Praktische Anwendung der gewonnenen Ergebnisse auf einige Hausgesetze 50

§ 21. g) Die Gesamtheit des „besonderen“ Privatfürstenrechts, wie es am 1. 1. 1900 in Kraft stand, als Betätigungsfeld der landesherrlichen Autonomie 52

§ 22. 2. nach Landesrecht 55

Viertes Kapitel.

§ 23. Allgemeines über den Erlaß neuer Hausgesetze 56

Fünftes Kapitel.

§ 24. Verhältnis der landesherrlichen Autonomie zu anderen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts 57

Sechstes Kapitel.

§ 25. Allgemeine Rechtsgrundsätze als Grenzen der landesherrlichen Autonomie 59

Siebentes Kapitel.

§ 26. Ergebnis der Untersuchung nach den Grenzen der landesherrlichen Autonomie 60

Seite

Zweiter Abschnitt.

Die Grenzen der standesherrlichen Autonomie.

Erstes Kapitel.

§ 27. Der jetzige Rechtsbestand der standesherrlichen Autonomie . . 61

Zweites Kapitel.

§ 28. Die formellen Grenzen der standesherrlichen Autonomie 64

Drittes Kapitel.

Die materiellen Schranken der standesherrlichen Autonomie:

§ 29. I. nach Reichsrecht 66

§ 30. II. nach Landesrecht 73

Viertes Kapitel.

§ 31. Ergebnis der Untersuchung nach den Grenzen der standesherrlichen Autonomie 76

Fünftes Kapitel.

§ 32. Die Adelsautonomie und die Rechte Dritter 77

Literaturverzeichnis.

Altsmann, Die Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die preußischen Ausführungsgesetze. Kommentar. Berlin (Verlag Carl Heymann) 1900.

Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Berlin (Verlag O. Häring) 1912.

Archiv für zivilistische Praxis.

Beseler, Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels Berlin (Weidmann) 1911.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 1860.

v. Bülow, Über den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindesstatt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung 1. Jahrg. 1896 S. 432.

v. Bülow, Adlige Familiennamen. In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. 1900 S. 373 ff.

Curtaz, Die Autonomie der standesherrlichen Familien Badens in ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach geltendem Recht. Heidelberg 1908.

v. Dungern, Grenzen des Fürstenrechts. München und Leipzig (R. Piper) 1906.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. 1908.

Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig (Dunker & Humblodt) 1894.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts auf der Grundlage des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Neubearbeitet von Konrad Cosack. Jena 1895.

Gierke, Deutsches Privatrecht.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht.

Goldschmidt, David, Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens nach dem öffentlichen Rechte Preußens und des Deutschen Reiches. Marburg a. L. (Verlag Adolf Ebel) 1909.

Hammann, Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte. 1888.

Hausgesetze: regierender Häuser; s. Hermann Schulze;
der deutschen Standesherren:

a) für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe v. 14. 8. 1912, in der Bekanntmachung v. 26. 8. 1912 (Württemb. RegBl. Nr. 26);

b) für das Gräfliche Haus Solms-Laubach v. 2. 1. bezw. 21. 6. 1894, in der Bekanntmachung v. 21. 7. 1894 (Hess. RegBl. Nr. 22) und Abänderung desselben v. 17. 5. 1902 (Hess. RegBl. Nr. 59);

c) Fürstlich Leiningisches Hausgesetz v. 23. 10. 1897, in der Bekanntmachung v. 7. 2. 1898 (Bayr. RegBl. v. 15. 2. 1898 Nr. 6) und in der Bekanntmachung v. 22. 9. 1898 (Bad. RegBl. v. 30. 9. 1898, Nr. 29). Ferner die authentische Interpretation des § 3 dieses Hausgesetzes v. 3. 4. 1899, in der Bekanntmachung v. 27. 4. 1899 (Hess. RegBl. v. 2. 5. 1899 Nr. 15);

d) für das Gräfliche Haus Erbach-Erbach v. 3. 10. 1870 (Hess. RegBl. 1871 Nr. 22) und Nachtrag zu demselben v. 10. 7. 1900 (Hess. RegBl. v. 24. 1. 1901 Nr. 8).

Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 1829.

Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser. 1871.

Heß, Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung. Darmstadt 1909.

Heyer, Die Standesherren im Großherzogtum Hessen. 1897.

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Leipzig (Deichertscher Verlag) 1912.

Jhering, Der Zweck im Recht.

Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes. 1831.

Kohler, J. C., Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 1911.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena (Gustav Fischer).

Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart. Denkschrift im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren. Halle a. S. 1905.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 1895.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. 1905.

Moser, Joh. Jakobs Mosers Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände. 1775.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Amtliche Ausgabe 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. 1889.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar. Berlin 1900.

Niedner, Das Einführungsgesetz v. 18. 8. 1896. 1901.

Oertmann, Paul, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht. Denkschrift im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren. Erlangen (Junge & Sohn) 1905.

Opet, Standes- und Rangverlust. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 139.

Opet, Zur Anfechtung der Ehelichkeit nach Privatfürstenrecht. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 189.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz. Kommentar. 3. Aufl. 1905.

Rehm, Modernes Fürstenrecht. München (J. Schweitzer Verlag) 1904.

Rehm, Prädikat und Titelrecht der deutschen Standesherren. München (J. Schweitzer Verlag) 1905.

Rehm, Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit, ihre Zulässigkeit und ihre Grenzen im heutigen Rechte. Denkschrift im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren. Straßburg (Verlag Karl J. Trübner) 1912.

Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen.

Reiß, Kritik des Begriffs und Umfanges der Autonomie nach deutschem Privatrecht. Diss. Erlangen 1902.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl., bearbeitet von Zorn. Leipzig 1906.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts.

Schilter, J., Praxis juris Romani exercitationes. 1681.

Scholly, Das Autonomierecht des hohen Adels. München 1894.

Schücking, Aufsatz: Autonomie. Im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von Fleischmann. Tübingen 1910.
Schücking, Tragweite des Art. 58 EG. z. BGB. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 49.
Schücking, Der Staat und die Agnaten. 1902.
Schücking, Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg.
Schulze, Hermann, Hausverfassung und Hausgesetze des preußischen Königshauses. Jena 1883.
Schulze, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. 1, 2, 3. Jena 1862, 1878, 1883.
Schulze, Das deutsche Fürstenrecht. In v. Holtzendorffs Enzyklopädie.
Sohm, Adelsrecht und Namensrecht. In der Deutschen Juristenzeitung 4. Jahrg. 1899 S. 8ff.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1893.
Stölzel, Über das landesherrliche Scheidungsrecht seit dem 1. 1. 1900. In der Deutschen Juristenzeitung 7. Jahrg. 1902 S. 84.
Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig (Verlag C. L. Hirschfeld) 1903.
Triepel, Rezension der v. Dungernschen Schrift: Grenzen des Fürstenrechts. Im Literarischen Zentralblatt für Deutschland 58. Jahrg. Nr. 51 und 52 v. 21. 12. 1907.
Vollgraff, Die deutschen Standesherren. 1823/24.
Weber, Die Veränderungen in der staatsrechtlichen Lage der deutschen Standesherren zwischen Rheinbundsakte, Deutscher Bundesakte und Gegenwart. Jena 1904.
Wehner, Die privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherren. 1903.
Zöpfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren. Donaueschingen 1867.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte.

Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten v. 5. 2. 1794
DBA. = Die Deutsche Bundesakte v. 8. 6. 1815.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RV. = Reichsverfassung des Deutschen Reiches v. 16. 4. 1871.
VU. = Verfassungsurkunde für den preußischen Staat v. 31. 1. 1850.

Einleitung.

§ 1.

Der moderne deutsche Rechtsstaat hat die zahlreichen Rechtsfäden, welche das deutsche Rechtswesen im Mittelalter kennzeichneten, allmählich in seiner Hand zu vereinigen gewußt. Unser objektives Recht stellt heutzutage zum weitaus größten Teil den Ausfluß des Staatswillens dar. Ganz konnte freilich dieses moderne Rechtsetzungsmonopol des Staates nicht durchgeführt werden, weil man gewisse geschichtlich gewordene Zustände berücksichtigen zu müssen glaubte. So erkennt der Staat auch heute noch die Autonomie, das Selbstgesetzgebungsrecht gewisser Verbände an. Immerhin nur in beschränktem Maße. Denn die große Zahl der mit Autonomie begabten Rechtssubjekte im Mittelalter erfuhr im Laufe der Zeit im Interesse der Rechtseinheit eine bemerkenswerte Einschränkung. Berechtigt zur Ausübung des Autonomierechts sind heute neben kommunalen, kirchlichen und anderen Verbänden vornehmlich die Familien des hohen Adels (s. Art. 57 u. 58 EG. z. BGB.).

In diese „Hausgesetzgebung“ des Hochadels, wie sie bei Schaffung unserer großen modernen Gesetzbücher vorlag, hat der Staat nicht direkt eingegriffen. Von einer Kodifikation des Fürstenrechts glaubte der moderne Gesetzgeber „aus zwingenden Erwägungen“ absehen zu müssen. So erklärt sich die große Unsicherheit, die heute in der Rechtswissenschaft und auch in der Praxis bezüglich des Umfanges und des Geltungsgebietes der hochadeligen Gesetzgebung herrscht. Eine Untersuchung und Erforschung der Stellung und der Grenzen der Adelsautonomie innerhalb der heutigen Rechtsordnung, wie sie vorliegende Arbeit bezweckt, wird daher von Interesse sein.

Erster Teil.

Wesen der Autonomie, Stand der Frage und geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie.

I. Abschnitt.

Allgemeine Begriffsbestimmung der Autonomie überhaupt.

§ 2.

Autonomie als Rechtsquelle.

Das Autonomierecht[1]) ist, wo es heute noch besteht, in des Wortes wahrster Bedeutung ein Selbstgesetzgebungsrecht. Die Autonomie steht innerhalb des ihr zuerkannten Rahmens der Gesetzgebung des Staates vollkommen gleichberechtigt zur Seite; die Autonomie schafft Recht im objektiven Sinne, sie erzeugt Rechtsnormen. Die autonome Satzung stellt nicht Rechtsanwendung, sondern Rechtserzeugung dar, sie begründet keine Rechtsverhältnisse, sondern Rechtssätze.[2])

Naturgemäß gewährt der Staat den in Frage kommenden Verbänden ein Selbstgesetzgebungsrecht nur in den Fällen, wo es sich um die Ordnung der speziellen Angelegenheiten dieser Verbände handelt. Wenn jedoch die autonome Satzung dieses Erfordernis erfüllt, so stellt sie ein wahres Gesetz im Sinne der Rechtsordnung dar, welches auch Dritten gegenüber verbindliche Kraft besitzt.

---

[1]) Über die Geschichte des Wortes „Autonomie" vgl. Gierke, PrivR. § 19 I, 3 Anm. 13.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der Autonomie und grundverschieden von dieser ist die sogen. „Privat- oder Parteiautonomie", d. h. die Befugnis jus dispositivum durch Schaffung konkreter Rechtsverhältnisse abzuändern. Hier kann natürlich von Rechtserzeugung keine Rede sein und der Ausdruck „Privatautonomie" ist daher zur Vermeidung von Unklarheiten überhaupt zu verwerfen. Über die Anhänger der Privatautonomie und ihre Lehre und die Verwerfung der letzteren durch die moderne Rechtswissenschaft vgl. die Ausführungen Oertmanns: Standesherrliche Autonomie auf S. 1 ff. § 1.

Diese Auffassung von der Autonomie als wirkliche Rechtsquelle ist heute in Theorie und Praxis die herrschende geworden.[1])

§ 3.

Rechtsgrund der Autonomie.

Zur Bestimmung des Autonomiebegriffs ist es erforderlich, die Frage nach dem Rechtsgrund der Autonomie zu untersuchen. Von verschiedenen Schriftstellern wird in neuerer Zeit mit großer Schärfe der Standpunkt vertreten, daß die gesamte Autonomie wie speziell die Adelsautonomie eine völlig selbständige, auf keiner Verleihung und Zulassung von seiten des Staates beruhende Rechtsquelle sei. Die Autonomie soll überhaupt in gar keinem Zusammenhang mit dem Staate stehen, sie sei nicht abgeleitet, delegiert vom Staate.[2])

Diese Lehre steht in schroffem Widerspruch zu den Ansichten älterer Autoren, welche den Rechtsgrund der Autonomie in staatlicher Delegation erblicken.[3]) Man wird sich dieser älteren Auffassung wohl unbedenklich anschließen können, denn eine vom Staate völlig unabhängige Stellung eines Verbandes und seines Autonomierechts ist heutzutage undenkbar. Näheres Eingehen auf den Rechtsgrund der Autonomie erübrigt sich aber für das vorliegende Thema von selbst, weil die Streitfrage keine praktischen Folgen für die Begrenzung der Autonomie nach sich zieht.

§ 4.

Begriff der Autonomie.

Es würde paradox sein, wollte man dem Staate, dem souveränen Gesetzgeber, Autonomie, Selbstgesetzgebungsrecht zuschreiben.[4])

---

[1]) vgl. Oertmann S. 8 § 3b und die auf S. 7 in Anm. 3 aufgeführte zahlreiche Literatur; ferner Heß S. 2; Curtaz S. 3; Goldschmidt S. 90; Loening S. 34; Wehner S. 40/41; ferner RG. Bd. 51 S. 62, Bd. 26 S. 161.

[2]) In diesem Sinne Oertmann S. 21 § 5b; Heß S. 2 u. 3 und die dort aufgeführte Literatur.

[3]) So Gerber, PrivR. S. 35; Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 64; Jhering, Zweck im Recht Bd. 1 S. 320ff.; Leist, Vereinsrecht S. 194ff.; Franken, PrivR. S. 44; Reiß, Kritik, passim; Schücking (bei Fleischmann) S. 291; Hübner, PrivR. S. 25.

[4]) Laband erklärt das Gesetzgebungsrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten für „Autonomie". Laband konnte diese Behauptung aufstellen, weil nach seiner bekannten Theorie die Einzelstaaten „Selbstverwaltung" innerhalb des Reiches haben. Näheres über diese Streitfrage s. bei Oertmann S. 17ff.

Ein Autonomierecht können demnach nur Verbände, Genossenschaften innerhalb des Staates besitzen. Halten wir das mit den obigen Feststellungen zusammen, so erklären wir die Autonomie für eine gewissen Rechtssubjekten innerhalb des Staates zustehende Befugnis, für sich und ihre Angelegenheiten Rechtsnormen aufzustellen.[1])

II. Abschnitt.

Überblick über den Stand der Frage nach den Grenzen der Adelsautonomie.

§ 5.

Mit der Frage nach der Begrenzung der Autonomie des Hochadels haben sich in neuerer Zeit verschiedene Schriftsteller beschäftigt.[2])

Die Unsicherheit, welche hinsichtlich der genauen Festlegung der der Adelsautonomie unterliegenden Materien herrscht — hervorgerufen zum Teil durch das Fehlen einer Kodifikation der Grundlagen des Fürstenrechts überhaupt, zum Teil dadurch, daß Sätze dieser Autonomie, welche vom Hochadel als Grundlagen seines Sonderrechts angesehen wurden, durch den Prozeßrichter eine derartige Anerkennung nicht erfuhren —, hat den Verein der deutschen Standesherren[3]) veranlaßt, namhafte Rechtslehrer um Ausarbeitung und nähere Fixierung der Gebiete und des Umfanges speziell der standesherrlichen Autonomie zu ersuchen.

So erschienen in kurzer Reihenfolge die Denkschriften von Oertmann,[4]) Rehm[5]) und Loening,[6]) zu ihnen gesellte

---

[1]) In diesem Sinne definieren die Autonomie ferner Gierke, PrivR. Bd. 1 § 19; Oertmann S. 2 und die dort angegebene Literatur; Brinz, Pand. 2. Abt. § 229 S. 1016ff.; Stobbe, PrivR. § 19; Heß S. 3.

[2]) Abgesehen von gelegentlich angestellten Untersuchungen älterer Autoren, deren Ergebnisse jedoch nicht über allgemeine Wendungen hinauskommen, vgl. die vorzügliche Aufzählung dieser Ansichten bei Oertmann S. 69.

[3]) vgl. über diesen die Ausführungen weiter unten.

[4]) Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Rechte.

[5]) Prädikat und Titelrecht.

[6]) Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart.

sich im Jahre 1912 noch eine Denkschrift Rehms, die jedoch ausschließlich die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit untersucht.

Oertmanns Untersuchungen bilden im allgemeinen nur eine vorzügliche Darstellung der einzelnen Materien der standesherrlichen Autonomie. Hinsichtlich der Frage nach den sachlichen Schranken der Hausgesetze kommt Oertmann nicht über allgemeine Betrachtungen und Forderungen hinaus. Die einzige positive Grenze für die standesherrliche Autonomie glaubt Oertmann durch analoge Heranziehung des Art. 30 EG. z. BGB., feststellen zu sollen, welcher die Anwendung eines ausländischen Gesetzes untersagt, wenn dieselbe gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Im übrigen betont Oertmann den „Mangel gesetzlicher Unterlagen" und lehnt es aus diesem Grunde ab, ein „auch im einzelnen absolut sicheres Ergebnis" (S. 71) aufzustellen.

Die — wenn auch nur analoge — Anwendung des Art. 30 EG. z. BGB. auf Hausgesetze des deutschen Hochadels gibt zu Bedenken Anlaß. Der Art. 30 ist doch einzig und allein auf ausländisches Recht gemünzt.[1])

Übrigens sind die Grundsätze, welche Art. 30 für die Anwendung ausländischen Rechts voraussetzt, für deutsches Recht als selbstverständlich anzunehmen. Verstoß gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes ist stets eine Verletzung „elementarer Grundsätze aller Rechtsbildung".

Rehm und Loening verfolgen bei Festlegung der Grenzen der Adelsautonomie einen ziemlich übereinstimmenden Gedankengang. Rehm[2]) faßt seine Untersuchung hierüber in dem Satze zusammen: „Damit sie (die mediatisierten Häuser) die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien, den hierdurch geforderten splendor familiae aufrechtzuerhalten vermögen, wurde ihnen Autonomiegewalt eingeräumt. Zwecks Erhaltung des Familienglanzes stand ihnen jene Autonomie in den Zeiten des alten Reiches zu; zu gleichem Ende wurde es ihnen im 19. Jahrhundert auch ferner zugestanden.

Nur soweit als die hochadelige Natur des Hauses es erfordert, kann daher die standesherrliche Familie die Rechtsverhältnisse ihrer Angehörigen ordnen". Ähnlich führt Loening (S. 86) aus: „Nur solche autonome Rechtssätze können erzeugt werden, welche bezwecken, die Macht und das Ansehen des Hauses oder der einzelnen Linien als einer die Geschlechter der

---

[1]) vgl. hierüber auch Loening S. 10 und Heß S. 34/35.
[2]) Titelrecht S. 308.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zusammenfassenden Einheit, als einer dauernden Rechtsgemeinschaft zu erhalten und zu fördern; Normen, die diesem Zweck zu dienen nicht bestimmt und geeignet sind, können keine Rechtsgültigkeit erlangen".

Ganz abgesehen von der Frage, ob „es folgerichtig ist, das Prinzipielle einer Einschränkung auszudrücken durch den Zweck der Einrichtung, deren Schranken man prinzipiell zu fassen sucht",[1]) so ist doch die Formulierung, welche Rehm und Loening aufstellen, ebenso wie die Oertmannsche zu unbestimmt gehalten. Praktisch wird daher Rehms und Loenings Theorie kaum durchführbar sein.

Mehrfach kommt diese Theorie übrigens auch mit Staatsgesetzen in Konflikt.[2])

Zustimmen im Prinzip kann man v. Dungern, der „die Grundlage für das verfassungsgemäße Bestehen" des Fürstenrechts „zugleich als Norm für den Umfang" desselben ansieht.[3])

Diese Grundlage sei ganz einfach: „fortdauernde Anerkennung ehemals geltend gewesener Rechtsgrundsätze" — in dem historischen Grund der fürstenrechtlichen Autonomie liege eine ihrer prinzipiellen Schranken (S. 102) —. Darum bestehe die Befugnis, Sonderrecht zu setzen, nur in dem ehemaligen Umfange.

Das heißt also mit anderen Worten: Das moderne Fürstenrecht beruht in seinem ganzen gegenwärtigen Umfange auf „fortdauernder Anerkennung ehemals geltend gewesener Rechtsgrundsätze" in Form von Hausgesetzen, Verträgen, Observanzen usw. bis auf unsere Zeit. Darum soll und kann auch heute keine Rede sein von irgendwelcher Erweiterung dieses Kreises historisch überlieferter Rechtsgrundsätze. Die moderne Hausgesetzgebung darf nur aus dieser abgeschlossenen Materie Stoff zu ihrer Betätigung wählen.

Eine weitere Einschränkung der Adelsautonomie sieht v. Dungern in „gewissen allgemeinen Grundsätzen, die über allem Privatrecht stehen: gute Sitten usw." Diese Schranke ist sicherlich von Hausgesetzen streng zu beachten, bietet jedoch — wie soeben erwähnt — so gut wie gar keine sicheren Anhaltspunkte für die Untersuchung nach Voraussetzungen, die den gültigen Erlaß von Hausgesetzen bedingen. Dasselbe ist von der Behauptung über die erste Schranke, welche v. Dungern aufstellt, zu sagen. Auch sie ist zu unbestimmt gehalten. Wenn v. Dungern auch im großen und ganzen richtige Gesichtspunkte darbietet, so entbehrt seine Theorie doch im einzelnen

[1]) So treffend v. Dungern, Grenzen des Fürstenrechts S. 100.
[2]) vgl. darüber die Ausführung weiter unten (S. 75 ff.).
[3]) v. Dungern a. a. O. S. 101.

der näheren Begründung, die „historische Berechtigung“ (passim) allein ist nicht ausschlaggebend für die heutige tatsächliche Geltung des Fürstenrechts. Es fehlt der v. Dungernschen Lehre vor allem an wirklicher Bezugnahme auf maßgebende, geltende Staatsgesetze und an Berücksichtigung dieser.[1])

Neuerdings hat Heß in seiner Schrift: „Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Autonomie der deutschen Standesherren in theoretischer und praktischer Beziehung“ (S. 32 ff.) den Versuch unternommen, Grenzen für die Adelsautonomie aufzustellen. Heß will in jedem einzelnen zu Zweifel Anlaß gebenden Falle auf die „Grundsätze der früheren deutschen Verfassung“ zurückgehen, um hiernach zu prüfen, ob der fragliche autonome Rechtssatz auch jetzt noch als solcher weiterbestehen bezw. erlassen werden kann“ (S. 36). Diese Theorie stellt eine weitere Ausführung der beiden Grundsätze dar, welche v. Dungern aufgestellt hat. Für sie gelten daher so ziemlich die gleichen Einwendungen wie für die v. Dungernsche Lehre.

Bei Betrachtung solcher allgemein gehaltener Formulierungen drängt sich uns die Frage auf, ob denn wirklich der heutige Gesetzgeber, dessen vornehmste Pflicht scharfe Begrenzung der einzelnen Rechtsmaterien und peinlichste Exaktheit des Ausdrucks sein muß, diese Grundsätze seiner Tätigkeit bei Stellungnahme zum Fürstenrecht so sehr vernachlässigt hat, daß es unmöglich wäre, sich aus den bestehenden Staatsgesetzen selbst ein klares Bild von den Grenzen der Adelsautonomie zu verschaffen. Die Beantwortung dieser Frage soll das Ziel der folgenden Untersuchungen bilden.

Es ist unerläßlich, zunächst einen kurzen Überblick zu geben über den Werdegang des hohen Adels im allgemeinen und seiner Autonomie im besonderen. Denn auf der historischen Entwicklung allein beruht die einzigartige Stellung dieses Standes im heutigen Staate; diese geschichtliche Entwicklung hat auch — wie wir weiter unten sehen werden — der Gesetzgeber bei Schaffung unserer heute geltenden großen Kodifikationen stets berücksichtigt und bei der Gewährung von Vorbehaltsrechten zugunsten des hohen Adels zugrunde gelegt. Es ist daher zum Verständnis der noch heute dem hohen Adel zustehenden Autonomie überhaupt, wie vorzüglich für die Beurteilung ihres Geltungsbereiches und Umfanges innerhalb des modernen Rechtszustandes eine historische Betrachtung von wesentlicher Bedeutung.

[1]) vgl. hierüber auch die Rezension Triepels über die v. Dungernsche Schrift im Literarischen Zentralbl. f. Deutschland (Nr. 51, 52 58. Jahrg. vom 21. 12. 1907) und speziell die Kritik am Schlusse dieses Artikels.

III. Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie.

1. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Autonomie des hohen Adels bis zum Jahre 1806.

§ 6.

Begriff des heutigen hohen Adels.

Den „hohen Adel“ in Deutschland bilden heute drei Gruppen, nämlich:

1. die gegenwärtig regierenden deutschen Bundesfürsten und ihre Familien, und zwar meistens einschließlich aller Agnaten;[1])

2. die depossedierten deutschen Fürstenhäuser, d. h. solche, welche nach 1815 aufgehört haben, regierende Häuser zu sein.[2]) Es sind im einzelnen: die fürstliche Familie Hohenzollern, das hannoversche, kurhessische, nassauische und Herzoglich Holsteinische Fürstenhaus;

3. die deutschen Standesherren. Sie sind diejenigen Familien, welche im alten Deutschen Reiche außer der Landeshoheit die Reichsstandschaft (d. h. Sitz und Stimme auf dem Reichstage) besaßen und welche 1806 oder seitdem bis zum Jahre 1815 mediatisiert[3]) wurden, d. h. ihre bisherige Reichsunmittelbarkeit verloren.

---

[1]) Ausländische souveräne oder souverän gewesene Fürstenhäuser werden in Deutschland nur dann als dem hohen Adel gleich angesehen, wenn sie christliches Bekenntnis haben, in Europa regieren oder regiert haben und wenn sie völkerrechtliche Anerkennung genießen (so auch Rehm, Fürstenrecht S. 171 u. 172). Der verallgemeinernden Ansicht v. Dungerns (Fürstenrecht S. 25), welcher jeden ausländischen Souverän mit dem deutschen Hochadel auf eine Stufe stellt, kann nicht beigepflichtet werden. Eine derartige Auffassung würde den strengen Grundsätzen des gemeinen Privatfürstenrechts nicht gerecht werden. Ebenfalls ist die von v. Dungern gegebene Definition, wonach nur Familien, die 1815 in Europa regiert haben, hier in Betracht kommen sollen, unverständlich, weil diese zeitliche Beschränkung für die ausländischen Familien durch nichts gerechtfertigt erscheint (vgl. auch Rehm a. a. O. S. 115, 171).

[2]) vgl. Rehm, Fürstenrecht S. 452.

[3]) Diese Bezeichnung verwirft Klüber mit Recht in seinem „Öffentliches Recht des Teutschen Bundes“ S. 420ff.; heute jedoch ist der Ausdruck in Theorie und Praxis vollkommen geläufig geworden; s. auch Goldschmidt, Die preußischen Mediatisierten S. 11.

Nur diese Familien sollten nach der Bestimmung der deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815 [1]) auch fernerhin zum hohen Adel gehören und der Vorteile, welche die Bundesakte im Art. 14 zusagte, teilhaftig sein. Eine spezielle Namhaftmachung der mediatisierten Familien ist in der Bundesakte nicht enthalten. Sie wurden vielmehr erst durch die in Ausführung der Bundesakte erlassenen Deklarationen der einzelnen Bundesstaaten oder in zweifelhaften Fällen durch Beschlüsse der Bundesversammlung näher fixiert. Später ergingen die Bundesbeschlüsse v. 13. 8. 1825 und v. 12. 2. 1829, welche den Häuptern der vormals reichsständischen fürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht", den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht" als „Folge der Zugehörigkeit zum hohen Adel" [2]) zusicherten. Durch Anmeldung der einzelnen Familienhäupter bei der Bundesversammlung als berechtigt zur Führung dieser Titel und durch die darauffolgende Zulassung von seiten der Bundesversammlung erfolgte dann schließlich die letzte Namhaftmachung der einzelnen standesherrlichen Familien.

Im Falle der Zulassung durch die Bundesversammlung war stets für die Beurteilung der Standesverhältnisse der Mediatisierten ihre frühere Reichsstandschaft allein maßgebend und tatsächlich entscheidend. Diese Auffassung haben heute übereinstimmend wohl alle der in Frage kommenden Autoren. Neuerdings bezeichnet nun aber v. Dungern „die gesamte Literatur hierin als irrig" (S. 21 Anm.). Er unterscheidet: „Der Begriff des heutigen hohen Adels beruht auf der ehemaligen Reichsstandschaft, nicht so die Zugehörigkeit zum heutigen hohen Adel". Als Beweis für seine Behauptung, daß die Ansicht der Literatur, „die sich auch bei bestbewanderten Staatsrechtslehrern finde", irrig sei, führt v. Dungern 19 standesherrliche Familien auf, die nach seiner Meinung „ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel anderen Gründen als dem Besitze ehemals reichsständischer Dominien verdanken". Zum Schluß seiner Betrachtung hierüber meint v. Dungern: „Die — zum Teil als reine Gnade — gewährte Zulassung durch die Bundesversammlung ist allein entscheidend gewesen" (S. 24).

Dem kann unmöglich zugestimmt werden. Gewiß war die Zulassung durch die Bundesversammlung, wo sie einmal erfolgt war, entscheidend. Aber daß sie zum Teil aus reiner Gnade gewährt sein soll, entspricht doch wohl nicht den geschichtlichen Tatsachen. Denn tatsächlich haben diese 19 Familien, die

---

[1]) vgl. über diese und ihren Art. 14 die Ausführung weiter unten.
[2]) So Rehm, Titelrecht S. 110.

v. Dungern als zweifelhafte Reichsstände aufzählt, im alten Deutschen Reich als Reichsstände gegolten, wenn die meisten von ihnen auch — wie zugegeben werden soll — kein reichsständisches Territorium besaßen. Hier ist nämlich zu beachten, daß im alten Deutschen Reiche Hauptbedingung für den Erwerb der Reichsstandschaft allerdings der Besitz eines reichsständischen Gebietes war, daß jedoch trotzdem die sogen. Personalisten, welche keine Standesherrschaft, sondern nur Sitz und Stimme auf den Reichstagen besaßen, zu den Reichsständen gerechnet wurden, sei es, daß man ihnen diese Vergünstigung gab „unter Vorbehalt einer genügenden Realqualifikation zu Sitz und Stimme“,[1]) oder sei es, daß man sogar ausdrücklich oder stillschweigend auf diesen Vorbehalt verzichtete.

In demselben Sinne definiert Rehm[2]) die Reichsstandschaft in durchaus überzeugender Darstellung: „Der Besitz eines — wie der Jüngste Reichsabschied § 197 sagt — „ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichsgutes“ war wohl die Hauptbedingung für den Erwerb der Reichsstandschaft, immerhin aber doch bloß eine Bedingung hierfür, nicht die Entstehungsursache der Reichsstandschaft selbst.

Letztere lag — vgl. Wahlkapitulation Art. 1 § 5 und Jüngster Reichsabschied § 197 — in der Aufnahme durch König und Reichsstände. Deshalb sagen wir, wie schon in unserem „Modernen Fürstenrecht“ (S. 459), im Einklang mit der herrschenden Meinung und insbesondere mit Edg. Loenings Schrift: „Über Heilung notorischer Mißheiraten“, 1899, S. 53, die Stellung der Standesherren als hochadeliges Haus beruht auf der Tatsache, daß dem Hause zur Zeit des alten Reiches Reichsstandschaft zukam, sie bildet eine Eigenschaft der Standesherren als solcher, nicht der standesherrlichen Gebiete“.

Nach dieser Feststellung kommen von den 19 standesherrlichen Familien, die v. Dungern aufzählt, allenfalls 3, nämlich die Häuser Pappenheim, Croy und Bentinck, als zweifelhafte Reichsstände in Betracht; die übrigen hatten alle — wie v. Dungern selbst zugibt — Sitz und Stimme auf dem Reichstage und damit, wie wir gesehen haben, Reichsstandschaft.

Beim Studium der Hausgeschichte derer v. Pappenheim, Croy und Bentinck zeigt sich jedoch, daß dieselben wenn auch nicht einwandfreie Reichsstandschaft, so doch zum mindesten Ebenbürtigkeit mit den reichsständischen Familien im alten

---

[1]) vgl. Heffter, Sonderrecht S. 28.
[2]) Titelrecht S. 111.

Reiche besaßen. Mithin war es wohl nicht eine „reine Gnade", daß man sie nach 1815 als hohen Adel anerkannte![1])

§ 7.

Der heutige hohe Adel als geschlossener Stand.

Der jetzige hohe Adel in Deutschland bildet heute im allgemeinen einen geschlossenen Stand für sich. Der Eintritt in den Kreis hochadeliger Familien ist allerdings möglich durch Erlangung der Regierung, denn der Souverän stellt als solcher überhaupt die höchste Spitze des Adels dar. Dagegen ist die neue Aufnahme in den Kreis der deutschen Standesherren nach 1866 staatsrechtlich ausgeschlossen. Eine Erweiterung dieses Kreises ist heute undenkbar. Das folgt in letzter Linie aus seinem Entstehungsgrund. Zunächst hat die deutsche Bundesakte durch die Bestimmung des berühmten Art. 14 keinen neuen hohen Adel geschaffen — die Rheinbundesakte gibt überhaupt keine Bestimmungen über die Fortdauer des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit —, sondern die Bundesakte hat nur den Fortbestand des Hochadels, wie er sich als Überbleibsel des alten deutschen Staatsrechts 1815 vorfand, angeordnet, indem sie im Art. 14 Lit. a. sagt, daß „die fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger — d. h. trotzdem sie mediatisiert sind — zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe bleibt."[2])

Die Bundesakte konnte auch gar keinen neuen hohen Adel verleihen, denn mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806 war auch die Reichsstandschaft, die Grundbedingung für den Erwerb hohen Adels, ein für allemal verloren gegangen,[3]) und konnte mithin nicht mehr neu verliehen werden. Deshalb war auch die Zulassung der einzelnen standesherrlichen Familie durch die Bundesversammlung keine Neuverleihung, sondern Anerkennung ihres hohen Adels, der auf der früheren Reichsstandschaft beruhte. Der hohe Adel ist also, streng genommen, schon seit 1806 abgeschlossen.

---

[1]) Croy und Bentinck besaßen eine Standesherrschaft. Die Hauptbedingung der Reichsstandschaft war also bei ihnen erfüllt. Das Haus Pappenheim hatte als Inhaber des Reichserbmarschallamtes stets Sitz auf den Reichstagen und nahm eine hervorragende Stellung unter den Reichsständen ein (Näheres s. bei Heffter a. a. O. S. 341, 335, 336 Anm., 378).

[2]) s. Hammann, Deutsche Standesherren S. 40; Goldschmidt a. a. O. S. 80.

[3]) So auch Goldschmidt S. 81.

Der Kreis der deutschen Standesherren ist ein historisch vollkommen abgeschlossener Stand, der seine heutige hochadelige Stellung einzig und allein der früheren Innehabung der Reichsstandschaft verdankt. Deshalb können auch der jetzige Deutsche Kaiser oder die Landesherren der einzelnen Bundesstaaten keine Erweiterung dieses Standes anordnen. Dagegen kann der Landesherr im Wege der Verordnung sehr wohl hervorragenden Familien mehr oder weniger dieselben Rechte verleihen, die der Hochadel besitzt, und das ist auch in der Tat vielfach geschehen. In Preußen haben verschiedene Familien des niederen Landadels seit 1806 Standesherrlichkeit vom König verliehen erhalten; diese preußischen Standesherren, deren Sonderstellung[1]) heute fast jede Bedeutung verloren hat, können aber niemals zum hohen Adel Deutschlands gerechnet werden. Um daher Verwechslungen vorzubeugen und besonders weil ihre Rechte kraft der deutschen Bundesakte „in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" bildeten im Gegensatz zu den standesherrlichen Rechten, die vom Landesherren verliehen waren und deshalb nur innerhalb des betreffenden landesherrlichen Gebietes Gültigkeit beanspruchen konnten, so nannten sich die Mediatisierten „Deutsche Standesherren".[2])

Was nun die historische Entwicklung des Hochadels vor Erlaß der Bundesakte anbelangt, so kann es dahingestellt bleiben, aus welchen Anfängen die einzelnen hochadeligen Familien sich entwickelten. Es sei hier nur nochmals betont, daß der Herrenstand, aus dem der hohe Adel hervorging, sich ausschließlich aus solchen Familien zusammensetzte, deren Häupter sich im Besitz reichsunmittelbarer Territorien befanden und als Reichsstände stimmberechtigt waren in der Reichsversammlung.[3]) Somit war also die Reichsstandschaft stets das charakteristische Merkmal für den hohen Adel. Der Begriff und die speziell geforderten Voraussetzungen für den Erwerb der Reichsstandschaft wurden bereits oben erläutert.

---

[1]) Die zum Teil auch auf geschichtlicher Entwickelung beruht; schon seit dem 14. Jahrhundert gab es in Schlesien und in der Lausitz Standesherrschaften, die aus mittelbar gewordenen Herrschaften bestanden (vgl. Hammann S. 31 und v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. 2 S. 281).

[2]) Ein Verzeichnis aller standesherrlicher Familien geben Hammann S. 21ff., Hefftter S. 325ff. mit ausführlicher Hausgeschichte der einzelnen Familien und v. Dungern S. 22 u. 23; nach letzterem bestehen heute 53 standesherrliche Familien.

[3]) So auch Schulze, Das deutsche Fürstenrecht, in v. Holtzendorffs Enzykl. S. 1263.

§ 8.

Die Entstehung der Adelsautonomie überhaupt und ihre Entwicklung bis zum Jahre 1806.

In der älteren Zeit bis ins 13. Jahrhundert nahm der Herrenstand noch keine privatrechtliche Sonderstellung gegenüber den übrigen Freien ein, wenn er sich auch, wie das wohl natürlich war, höher dünkte wie diese. Jeder lebte nach seinem angeborenen Volks- oder Stammesrecht. Dieser Zustand änderte sich im Laufe der Zeit. Bereits im Sachsenspiegel sind Ausnahmebestimmungen für die Hochfreien vorhanden und ca. 45 Jahre später, im Schwabenspiegel, besteht schon ein derartig scharf ausgeprägter Standesunterschied, daß Ehen zwischen Hochfreien und Mittelfreien als Mißheiraten gelten, so daß die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder „der ärgeren Hand" folgen. Im übrigen war allerdings noch das Landrecht,[1]) dem alle Freien unterworfen waren, auch für den Herrenstand maßgebend.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts traten jedoch Ereignisse ein, die den Grund legten für ein besonderes Hausrecht des Hochadels. Mehr und mehr hatte das Reichslehen seinen Charakter als Amtslehen, bei welchem die verliehenen Länder nur als Zubehör angesehen wurden, verloren und hatte sich zum selbständigen Besitztum, zum erblichen landesherrlichen Territorium ausgebildet. Jetzt stand mithin auch einer Teilung der Reichslehen unter die männlichen Erben, wie solche schon bis dahin bezüglich der übrigen Hausgüter üblich gewesen war, nichts mehr im Wege, und man betätigte sich eifrig in dieser Richtung. Der hierdurch entstehenden Zersplitterung des Stammgutes in zahlreiche kleinere Teile wollte man vorbeugen durch die Einrichtung der Belehnung zur gesamten Hand, d. h. die Erben eines Lehens ließen sich insgesamt belehnen, so daß sie dem Lehnsherrn als Einheit gegenüberstanden, sich jedoch die Erträgnisse teilten.[2]) Diese Institution genügte jedoch lange nicht dem ehrgeizigen Streben des einzelnen, und sie wurde daher in der Praxis nur wenig angewendet. Noch schlimmer stand es Ende des 13. Jahrhunderts mit den allodialen[3]) Hausgütern, die allerdings gegenüber den Lehen die Minderheit darstellten.

---

[1]) Es ging aus den Stammesrechten hervor, indem ein Stammesrecht in einem Lande zur ausschließlichen oder doch überwiegenden Geltung gelangte.

[2]) vgl. Schwabenspiegel, Lehnrecht Art. 17 c.

[3]) „Allod" hieß alles unbewegliche Gut, welches im freien Eigentum stand; später wurde es auch „Eigen" genannt.

Diese Güter wurden jetzt nicht nur unter die männlichen Nachkommen geteilt, sondern auch die Töchter des Erblassers galten als gleichberechtigte Erben. Im Sachsenspiegel (I, 17 § 1) war noch das uralte noch aus den ersten Volksrechten stammende Prinzip der Bevorzugung des Mannesstammes bei der Erbfolge in das Allod, allerdings schon mit gewissen Beschränkungen, enthalten.[1])

Der Schwabenspiegel jedoch erkennt vollkommene Gleichberechtigung der Töchter neben den Söhnen an, und zwar sollten sie sowohl „Eigen" wie „Fahrendes Gut" zu gleichen Teilen erben. (Schwabenspiegel c. 148: „Unde stirbet ein man. der lat sune und tohter hinder im. und eigen . . . diu kint sin uz gestiuret oder nit. sie suln daz eigen sammt teilen. und also swaz den Kinden vor uz gegeben ist. daz suln sie werfen zu anderm gute daz da ist. es si vaernde gut oder ander gut. daz suln si geliche teiln"[2]).)

Diese Erbteilung hatte natürlich durch die stets sich wiederholende Gleichberechtigung der Geschlechter eine große Zersplitterung der allodialen Güter zur Folge, und zwar war dieses hier in noch höherem Maße der Fall als bei den Lehngütern. Denn letztere durften nur von Söhnen — und von diesen auch nur diejenigen ersten Grades — als Erben übernommen werden, so konnte bei ihnen die Teilung wenigstens nicht einen derartig großen Umfang annehmen (sächs. Lehnsrecht Art. 21 § 3).

Aber hinsichtlich der Lehngüter trat ein anderer Umstand ein, der es der Familie sehr erschwerte, das Lehen beim Geschlechte zu erhalten. Während nämlich von alters her eine Veräußerung oder Verpfändung von Lehen nur mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Lehnsherrn erfolgen durfte (eine ohne Beachtung dieser Vorschriften vorgenommene Veräußerung war nichtig und bewirkte für den Vasallen den Verlust des Lehens) und später — nach Anerkennung des Lehnserbrechts — auch noch die Zustimmung der nächsten Erben des Vasallen kraft ihres Beispruchs- oder Warterechts[3]) hierzu eingeholt werden mußte, verloren Ende des 13. Jahrhunderts und in der darauffolgenden Zeit diese Bestimmungen an Bedeutung.

---

[1]) Lex Salica: „De terra vero Salica nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat".

[2]) „Eigen oder „Egen" bedeutet gleich dem griechischen ἔχειν: haben; es bezeichnet dasjenige unbewegliche Gut, welches jemand als das seinige hat, im Gegensatz zu „Gutsleihe" oder „Lehn".

[3]) Welches übrigens ganz allgemein bei jeder Verfügung über Immobilien berücksichtigt werden mußte, also auch hinsichtlich der Allodialgüter (Zöpfl, D. Rechtsgeschichte S. 809 § 118 IV).

Die Einwilligung des Herrn war zur bloßen Form geworden. Sie erfolgte stets; das Beispruchsrecht der Verwandten vollends hatte derartig seinen bindenden Rechtscharakter verloren, daß man sich bei Verfügungen über Allodialgüter vollkommen darüber hinwegsetzte, und hinsichtlich der Lehngüter war es nicht viel besser damit bestellt. Die Folge davon war, daß jetzt neben der Teilung der Lehngüter auch die Veräußerung derselben gang und gäbe wurde. So führten diese nivellierenden Strömungen im deutschen Rechtsleben damaliger Zeit, die wohl nicht in letzter Linie durch das erste Eindringen römisch-rechtlicher Ideen ins Leben gerufen waren, zu einer derartigen Zersplitterung und Aufteilung der Stammgüter hochadeliger Familien, daß deren Macht, Ansehen und Glanz bedenklich dahinsank.

Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß die hochadeligen Geschlechter sich allmählich aufrafften und schließlich gegen dieses Teilungsprinzip, dessen schädliche Folgen für den „splendor familiae“ sich in so erschreckender Weise bemerkbar machten, energisch vorgingen. Zunächst bildeten sich einzelne Rechtssätze, die eine günstigere Erbfolge bezweckten. Allmählich aber begann man damit, diese schon vielfach von den Landrechten abweichenden Rechtsgewohnheiten schriftlich festzulegen. Wohl als erste betätigen sich in diesem Sinne die 7 Kurfürsten, welche sich die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit [1]) ihrer kurfürstlichen Territorien und sogar schon Primogenitur [2]) in der goldenen Bulle von 1356, dem Reichsgrundgesetz, garantieren lassen.

Von nun an, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, bemächtigt sich der hochadeligen Geschlechter übereinstimmend in ganz Deutschland im Süden wie im Norden ein wahrer Eifer, durch Erlasse in den verschiedensten Formen der Zersplitterung ihrer Stammgüter und Territorien wirksamer entgegenzutreten. Der Hauptfaktor für die Entstehung dieser „eigentümlichen Bewegung“ (dieser Ausdruck findet sich bei fast allen Schriftstellern zur Bezeichnung dieser Zeit) war die hauptsächlich seit dem Interregnum zur Tatsache gewordene Landeshoheit [3]) der einzelnen Familien und ihre Erstarkung im 14. Jahrhundert.

Als Landesherr konnte der Chef der Familie ganz anders auftreten; er war befugt, in seinen Landen ohne kaiserliche Bestätigung Gesetze zu erlassen, die sogar Reichsgesetze abändern konnten, wofern letztere nur nicht direkt gebietende oder

[1]) G. B. cap. 20 § 1, cap. 25 § 1, 2.
[2]) G. B. cap. 7 § 2.
[3]) s. Loening S. 23.

verbietende waren.[1]) Daß diese erste Stellung des Familienhauptes im Lande auf die Anerkennung des hochadeligen Sonderrechts einen gewissen Einfluß ausgeübt hat, ist ohne Zweifel. Dennoch lag der Rechtsgrund dieser Autonomie nicht etwa, wie im Mittelalter ziemlich übereinstimmend in Theorie wie auch in der Praxis angenommen wurde,[2]) in dem imperium merum et mixtum, in der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Landesherrn zustand.

Auch die Lehre J. St. Pütters, der die Quelle des Sonderrechts hochadeliger Familien in dem alten deutschen Rechte selbst finden will, nach welchem jedem Freien das Recht der Autonomie zugestanden habe, ist zu verwerfen, weil sie jeder geschichtlichen Grundlage entbehrt.[3]) Man hat vielmehr den Ursprung und die Berechtigung dieser Autonomie in der Tatsache zu sehen, „daß seit dem 14. Jahrhundert durch Gewohnheit der Rechtssatz sich ausbildete und Geltung errang, daß die Mitglieder eines reichsständischen Hauses rechtlich an die Bestimmungen gebunden sind, die sie selbst oder diejenigen Mitglieder des Hauses, von denen sie abstammen, über die dem Hause und dessen Mitgliedern gemeinsamen Angelegenheiten vereinbart haben".[4]) Die oben erwähnte im Mittelalter herrschende Theorie, den Rechtsgrund dieses Sonderrechts ausschließlich aus der Landeshoheit abzuleiten, ist schon deshalb unrichtig — ganz abgesehen von der sehr zweifelhaften Frage, ob in der jurisdictio allein auch schon die Kompetenz lag, Gesetze zu erlassen —, weil die Mitglieder der hochadeligen Familien dem Landesherrn, ihrem Verwandten, völlig gleichberechtigt zur Seite standen; ihre Reichsunmittelbarkeit,[5]) die sie nur dem Kaiser untertan machte, schützte sie vor gewalttätigen Übergriffen des Landesherrn.

Deshalb stellten sich die autonomen Erlasse der hochadeligen Geschlechter sehr selten als einseitige Verfügungen des Landesherrn,[6]) vielmehr regelmäßig als Verträge[7]) dar zwischen ihm

---

[1]) vgl. Scholly S. 3.

[2]) Die Literatur hierüber erschöpfend bei Loening S. 26—29, s. bes. auch die Anmerkungen.

[3]) s. Loening S. 31; über die Anhänger von Pütters Lehre s. Loening S. 32 Anm. 2; als neuester scheint übrigens Reiß (S. 18) auf Pütters Standpunkt zu stehen.

[4]) So Loening S. 34.

[5]) s. Loening S. 30.

[6]) Wohl nur dort, wo die Macht des Landesherrn eine besondere Erstarkung erfahren hatte.

[7]) So Scholly S. 3 und sehr entschieden Loening S. 34/35; ähnlich Wehner, Die hessischen Standesherren S. 49, vgl. auch dessen gründliche Ausführungen S. 45 ff.

und den übrigen Agnaten, und zwar in mannigfaltiger Gestalt (Familienverträge, Erbverträge, Sukzessionsordnungen, Primogeniturordnungen, Rezesse, auch letztwillige Verfügungen und Testamente). Um die unbeschränkte Rechtsgültigkeit solcher Verträge besser zu schützen und zu sichern, wurde häufig kaiserliche Genehmigung nachgesucht, auch Zustimmung der Landstände, Bürgschaft verwandter oder befreundeter Fürsten, eidliche Bekräftigung seitens der Familienmitglieder dienten diesem Zweck. Erforderlich zur Gültigkeit der Verträge war die kaiserliche Genehmigung keineswegs, — noch weniger die anderen erwähnten Bekräftigungsformeln — [1]) ausgenommen natürlich in solchen Fällen, bei denen die Rechte des Kaisers, sei es als solchen oder als Lehnsherrn, Berücksichtigung verlangten, so bei der venia aetatis.[2])

Für diese Verträge bürgerte sich später der Name „Hausgesetze" ein, wohl hervorgerufen durch den Umstand, daß das Haupt der Familie, der Landesherr, diese vereinbarten Bestimmungen nach außen hin selbständig publizierte; stets bedurfte er hierzu jedoch der vorherigen Zustimmung sämtlicher Agnaten.[3]) Für diejenigen Agnaten, welche ihre Zustimmung nicht gegeben hatten, war das Hausgesetz nicht rechtsverbindlich.[4])

Die Einwilligung der Kognaten war nach der Rechtsüberzeugung nicht erforderlich. Wie der Chef des Gesamthauses, so war natürlich auch jeder andere Agnat befugt, für sein von ihm abstammendes Haus autonome Rechtssätze zu erlassen; er war aber hierbei nicht allein an die Zustimmung der von ihm abstammenden Agnaten gebunden, sondern hatte dabei das Recht des Gesamthauses zu respektieren, weil er letzterem ja selbst zugestimmt hatte.[5])

Diese ganze Rechtsströmung unter den hochadeligen Geschlechtern brachte nun nicht etwa einen plötzlichen Umschwung vom Landrecht zum Fürstenrecht hervor; sie machte

---

[1]) s. Loening S. 38; Reiß S. 33.

[2]) Näheres s. bei Loening S. 38 u. 39, besonders auch die Anmerkungen.

[3]) s. hierüber auch Reiß S. 23.

[4]) s. Loening S. 35 und daselbst das Erkenntnis des Reichshofrates v. 25. 4. 1714.

[5]) s. Loening S. 36; dagegen v. Dungern S. 92, der jedoch Loening mißverstanden hat, wenn er meint, daß er mit seinem Satz: „Sondert sich eine Linie aus, so hat sie ihr eigenes besonderes Hausrecht" etwas anderes sagt wie Loening. Loening betont nur, daß sich ein Sonderrecht der einzelnen Linie nur in dem Umfange und auf dem Gebiete bilden kann, soweit demselben nicht Vorschriften des Gesamthauses entgegenstehen.

vielmehr eine langsame und nur allmählich vorwärts schreitende Entwicklung durch, die überall ihren Höhepunkt und Abschluß in der Einführung der Primogeniturordnung fand. Naturgemäß waren die zurückgesetzten Familienmitglieder nicht ohne weiteres bereit, derartigen ihre Rechte einschränkenden Bestimmungen zuzustimmen, und so bietet die Geschichte zahlreiche Fälle, wo solche Hausverträge erst nach langwierigen und blutigen Kämpfen von allen Agnaten als Rechtsnormen anerkannt wurden. Am entschiedensten und längsten sträubte man sich gegen die Einführung der Primogenitur.[1])

Es wurde bereits erwähnt, daß diese Hausgesetzgebung einzig und allein den Zweck hatte, die Hausmacht zusammenzuhalten, und damit den Glanz der Familie zu konservieren.[2])

Es ist daher die Tatsache, daß gewisse konforme Grundsätze in jedem Hausgesetze und in den sie ergänzenden Observanzen wiederkehrten, absolut nicht verwunderlich, ja einige Hausgesetze stimmten sogar fast wörtlich überein. So bildete sich eine „gewohnheitsmäßige gleichförmige Rechtsübung in dem Kreise des hohen Adels",[3]) die nicht zum geringsten Teil auch auf Vorschriften der Reichskonstitutionen und Reichsgesetze, also auf Reichsherkommen beruhte.[4])

Dieses „den ganzen Stand umfassende Gewohnheitsrecht"[5]) trat als „gemeines deutsches Privatfürstenrecht" den Hausgesetzen mit subsidiärer Geltung gegenüber.[6])

Allerdings konnte dieses Gewohnheitsrecht durch jedes partikuläre Hausgesetz durchbrochen werden. Als Rechtsquelle wurde es jedoch überall von der Wissenschaft und Praxis übereinstimmend anerkannt.[7])

Das gemeine Privatfürstenrecht stellte sich dar als „Abstraktion aus den einzelnen hochadeligen Observanzen und Hausgesetzen . . ., als der Niederschlag der darin gemeinsam vorzufindenden Rechtsanschauungen".[8]) Außer diesem gemeinen Privatfürstenrecht konnte sich auch ein spezielles Gewohnheits-

---

[1]) So Moser, Familienstaatsrecht Bd. 1 S. 298: „Ja, als einige Häuser anfingen, das Erstgeburtsrecht einzuführen, war es doch in anderen noch so verhaßt, daß man wohl Familien pacta machte, daß es nimmermehr eingeführt werden sollte, auch gar Unsegen und eine Art des Fluches darauf legte, wenn man sich unterstehen würde, es zu tun".

[2]) Loening S. 39; Wehner S. 43, 74.

[3]) Heffter S. 40.

[4]) Loening S. 88; Heffter S. 40.

[5]) So Gierke, PrivR. S. 149.

[6]) vgl. Wehner S. 74.

[7]) Wehner S. 74 und Loening S. 89.

[8]) So Oertmann S. 12; Heß S. 87; ähnlich Wehner S. 74.

recht des einzelnen Gesamthauses oder der einzelnen Linie bilden. Solches Hausrecht, wie es tatsächlich in vielen Häusern bestand, kam beim Fehlen eines besonderen Hausgesetzes zunächst in Betracht bei der Auslegung zweifelhafter Fälle, so daß oft das gemeine Privatfürstenrecht erst in dritter Linie ausschlaggebend war.

§ 9.

Verhältnis der Adelsautonomie zum gemeinen Recht und zu den Landrechten.

Es wird geboten sein, noch einen Blick auf die Stellung zu werfen, welche die Autonomie der reichsständischen Häuser dem Landrecht und gemeinen Recht gegenüber in dieser Zeit einnahm.

Nach der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland zeigte es sich bald, in wie großem Gegensatz dem Inhalte und auch der Form nach dieses neue gemeine Recht zu dem alten deutschen Rechte stand. Während „Roma aeterna“ als Gründerin stets auch der ureigentliche Lebensnerv des riesigen Weltreiches geblieben war, von dem alle die Tausende der politischen Fäden und Rechtswege ausgingen — „orbi et urbi“ wurden die Gesetze in Rom erlassen — und sich so eine Zentralisation und eine Rechtseinheit gebildet hatte, die ohnegleichen in der Rechtsgeschichte dasteht, so bietet demgegenüber die Zersplitterung unseres deutschen Rechtes zur damaligen Zeit einen traurigen Anblick. Die Schwäche der deutschen Könige und der daraus folgende Mangel einer einheitlichen gesetzgeberischen Tätigkeit, vor allem aber die zahlreichen Stammeseigentümlichkeiten, deren rechtliche Anerkennung in Gestalt von Land-, Stadt- und sonstigen partikulären Rechten durch die unglückliche politische Geschichte Deutschlands ermöglicht worden war, hatten eine Vielgestaltigkeit des deutschen Rechts herbeigeführt, die den denkbar größten Gegensatz zur Rechtseinheit des römischen Rechts bot und ihren deutlichsten Ausdruck fand in dem Rechtswort: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht“. Auch das Recht des hohen Adels, welches in den Anfängen der Rezeption überhaupt noch keine spezielle Ausbildung von Bedeutung erfahren hatte und in vielen Punkten noch deutsches Landrecht war — in allen Fällen, wo es bis dahin in Widerspruch trat zu den Landrechten, waren letztere schon von römischrechtlichen Ideen beeinflußt worden — entwickelte sich nun als Gewohnheitsrecht in scharfem Gegensatz zum gemeinen Recht. Dieses fremde Recht drohte mit seinen nivellierenden Grundsätzen über Testamente, Pflichtteil, Dotal-

und Paraphernalgut eine Schwächung der landesherrlichen Hausmacht in ganz außerordentlicher Weise herbeizuführen. Daher setzte, je mehr die römischrechtlichen Lehren in Deutschland eindrangen, eine desto lebhaftere Betätigung der reichsständischen Familien in legislativer Hinsicht ein, die einen entschieden ablehnenden Standpunkt diesen neuen Lehren gegenüber einnahmen. So blieben trotz der Rezeption des römischen Rechts deutschrechtliche Grundsätze, die sonst demselben weichen mußten, als besonderes hochadeliges Standesrecht bestehen.

Es drängt sich hier die Frage auf, inwieweit denn diese Autonomie nach altem Reichsstaatsrecht in Widerspruch mit dem gemeinen Recht treten konnte. Wenn auch die Rechtsgültigkeit der Hausgesetze hochadeliger Familien allgemein anerkannt wurde, so stand denselben doch nicht ein unbeschränktes Betätigungsfeld zur Verfügung. Die Reichs- und Landesverfassung mußte unter allen Umständen respektiert werden.[1]) Die Hauptgrenze lag jedoch in der Bestimmung, die derartige Hausgesetze zu erfüllen hatten; sie sollten die Macht und das Ansehen der Familie erhalten (so auch Reiß S. 34); daher konnten sie nur insoweit erlassen werden, als es sich um die Befestigung des splendor familiae handelte.[2]) Seit dem 17. Jahrhundert herrscht in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft kein Streit mehr darüber, daß die Autonomie nur begründet sei in „causis stricte, vere atque unice familiaribus, remota omni causae extraneae admixtione".[3])

Innerhalb dieser Grenze durften die Hausgesetze auch im Widerspruch mit dem gemeinen Recht oder Landrecht stehen.[4]) Eine weitere Schranke dieser Autonomie bildete das ius ecclesiasticum. Die Bestimmungen des letzteren konnten nicht durch Hausgesetze durchbrochen werden.[5]) Dritte Personen konnten nur indirekt der Wirkung dieser Hausgesetze unterliegen, insofern sie auch bei Gutgläubigkeit die durch Hausgestz ausgesprochene Unveräußerlichkeit usw. der Hausgüter gegen sich gelten lassen mußten. Dagegen war Erwerb des Eigentums an Hausgütern durch Ersitzung oder Verjährung seitens Dritter möglich; der Reichshofrat hat ausdrücklich Hausgesetze für ungültig erklärt, die letztere Rechte dritter Personen ausschließen wollten.[6])

---

[1]) s. Scholly S. 3
[2]) s. Loening S. 39.
[3]) Loening S. 40, s. auch die dortige in Anm. 1 angegebene Literatur.
[4]) Loening S. 38.
[5]) Näheres s. bei Loening S. 43, 44.
[6]) s. Loening S. 43 Anm. 1.

Die einzelnen Gebiete, auf denen sich die Autonomie betätigen konnte, waren weder durch Reichsgesetze noch durch partikuläres Recht genau bezeichnet. Nach Loening (S. 40) „gehörten unstreitig zu den Angelegenheiten des Hauses, zu den res domus, die besonderen Rechtsnormen

1. über die Nachfolge in die Landeshoheit,
2. über die Mitgliedschaft in dem Hause,
3. über Ebenbürtigkeit und Mißheirat,
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hauses in ihrem Verhältnis zu der Gemeinschaft des hochadeligen Hauses,
5. über den Ausschluß der Frauen von der Nachfolge in das Hausgut,
6. über deren Ausstattung,
7. über Vormundschaft,
8. über die Rechtsverhältnisse an denjenigen Gütern, die als Lehngüter, Stammgüter, Fideikommißgüter nicht nur den persönlichen Interessen des jeweiligen Besitzers, sondern den Interessen des Hauses als einer die lebenden und künftigen Generationen umfassenden Einheit und Rechtsgemeinschaft zu dienen bestimmt waren.

Über diese Grenzen hinaus reichte das Recht der Autonomie nicht. Weder erstreckte das Recht sich auf das gesamte Vermögensrecht noch auf alle persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Hauses“.

2. Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1866.

§ 10.

Nachdem hiermit die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Autonomie hochadeliger Häuser, ihrer Stellung zum Reichs- und Landrecht beendet ist, wird es nötig sein, im folgenden noch kurz ein paar Worte über die Gestaltung dieser Autonomie von 1806 bis auf unsere Zeit zu sagen.

Das Jahr 1806 war mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches für alle reichsständischen Familien von einschneidender Bedeutung, und zwar für die einen von hervorragend günstiger, für die anderen von denkbar schlechtester Wirkung. Durch die Auflösung des Reiches und durch die Rheinbundesakte v. 12. 7. 1806 hatten nämlich einige hochadelige Geschlechter die volle

Souveränität erworben, während sehr viele andere reichsunmittelbare Familien ihrer Landeshoheit beraubt und der eben erlangten Souveränität ihrer ehemaligen Standesgenossen als „Mediatisierte“ [1]) unterstellt wurden.

Trotzdem diesen Mediatisierten nun durch die Rheinbundesakte die bis dahin innegehabten Lehen als freies Eigentum zugesichert worden waren, so bestimmten die meisten Rheinbundfürsten doch, daß nach Auflösung des Reiches „an Stelle des Reichslehenverbandes ein Landeslehnsverband getreten und auf die Souveräne die Lehnsherrlichkeit, die bisher Kaiser und Reich zugestanden, übergegangen sei“.[2])

Die noch übrig bleibenden reichsständischen Familien erlangten am 6. 8. 1806, dem Tage, an dem Franz II. die Kaiserkrone niederlegte, ebenfalls die volle Souveränität, da jetzt ja die Lehnsherrlichkeit des Kaisers in Deutschland erloschen war. Selbstverständlich konnten von nun an die souveränen Familien vollkommen unbeschränkt ihre Hausgesetzgebung ausüben.[3])

Erst später, als man anfing, Bestimmungen der Hausgesetze in die Verfassung aufzunehmen, wurde dem Autonomierecht insofern wiederum eine Schranke gesetzt, als diese hausgesetzlichen Bestimmungen damit ein Teil des Staatsrechts geworden waren und deshalb als solche nicht mehr durch Familienbeschluß abgeändert werden konnten.

Was nun die Autonomie der Mediatisierten betrifft, so traten hier verschiedene Änderungen ein. Zunächst bestand dieselbe auch nach 1806 fort. Zwar wurde ihre Geltung von der Rheinbundesakte nicht garantiert[4]) — sie wird darin überhaupt vollkommen übergangen —, da sie aber auch nicht durch letztere direkt aufgehoben worden war, so ist kein Grund vorhanden, ihre Fortdauer nach 1806 zu bezweifeln.

Nur stand die Hausgesetzgebung der Mediatisierten ganz unter der Willkür der Souveräne; die Rheinbundesakte hatte

---

[1]) Unklar und deshalb zu verwerfen ist die Bezeichnung derselben als „Unterlandesherren“, die sich bei vielen Schriftstellern findet (nähere Angaben bei Heß S. 7).

[2]) s. Loening S. 46 und die dort Anm. 1 ausgeführte Literatur; Reiß S. 43.

[3]) Über die damals aufkommende Ansicht, daß Zustimmung der Agnaten, als Untertanen des Souveräns, für Hausgesetze nicht mehr erforderlich sei, ist hier nicht näher einzugehen, s. darüber Heffter S. 79; Reiß S. 38.

[4]) Vielmehr waren die Souveräne kraft des ihnen in Art. 26 der Rheinbundesakte verliehenen Gesetzgebungsrechtes befugt, mit der Autonomie der Mediatisierten nach Belieben zu verfahren (so auch Loening S. 12; s. auch dessen treffende Bemerkung über das Erkenntnis des RG. v. 4. 2. 1890, daselbst Anm. 2; ferner Weber S. 17; Reiß S. 43; and. M. Heß S. 6).

eben keine Garantie übernommen. So ist die Tatsache zu erklären, daß in verschiedenen Staaten, so z. B. in dem Königreich Württemberg[1]) und in dem Königreich Westfalen,[2]) die Autonomie der Mediatisierten überhaupt aufgehoben wurde.

Erst der im Jahre 1815 gegründete Deutsche Bund übernahm volle Bürgschaft für die Aufrechterhaltung und den Fortbestand der Autonomie der Mediatisierten; diese Vergünstigungen gewährte der Deutsche Bund auch noch den in der Zeit von 1806 bis 1815 neu Mediatisierten, und zwar sollten nach richtiger herrschender Ansicht auch die seit 1806 aufgehobenen — Beispiele oben — Hausverfassungen wieder aufleben.[3])

Diese letztere Auffassung findet ihre Begründung auch schon in dem ganzen Sinne der Deutschen Bundesakte. Die Absicht der Vertragschließenden auf dem Wiener Kongreß 1815 ging nämlich dahin, „den Standesherren nicht sowohl neue Rechte zu verleihen, als vielmehr ihnen gewisse Bestandteile ihres früheren Rechtszustandes zur Zeit des Reiches vorzubehalten".[4]) Diese Auffassung ist heute mit Ausnahme von Rehm,[5]) der nur historische Kontinuität, im übrigen aber Neuverleihung annimmt, von der gesamten Literatur unbestritten als maßgebend anerkannt.[6]) Deshalb kann man doch wohl nicht gut „die Zusicherungen des Art. 14" als „Äquivalent für . . . entzogene Landeshoheit" ansehen,[7]) vielmehr handelt es sich um „bestehende Sonderrechte", die Art. 14 für die Zukunft garantieren will.[8])

Demgemäß bestimmte die Deutsche Bundesakte den Umfang der standesherrlichen Autonomie im Art. 14[9]) Abs. 2, 2: „Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht-

---

[1]) Durch die Verordnungen v. 22. 4. 1808 und 26. 4. 1812.

[2]) Durch die Konstitution v. 15. 11. 1807, welche die Privilegien der Mediatisierten laut Art. 27—31 der Rheinbundakte vollkommen ignoriert, (s. Vollgraff, Standesherren S. 366; Kohler, Staatsrechtliche Verhältnisse S. 252) und durch Dekret v. 25. 3. 1809 (s. Scholly S. 11).

[3]) s. Loening S. 14 Anm. 1 und die dort angegebene Literatur; ferner Heß S. 12 und die zahlreiche Literatur ebenda S. 13.

[4]) So Zöpfl, Angriffe S. 51.

[5]) Titelrecht S. 305ff. und Fürstenrecht S. 69ff.

[6]) vgl. Hammann S. 57; Scholly S. 18; Oertmann S. 33; Loening S. 19; s. auch dessen glänzende Zurückweisung Rehms ebendort in Anm. 2; v. Dungern S. 56; Weber S. 31; Heß S. 14.

[7]) So Weber S. 30 und Oertmann S. 32.

[8]) In diesem Sinne auch v. Dungern S. 58; vgl. auch Goldschmidt S. 58 unten, der zwar auf anderem Standpunkt steht wie hier, der jedoch Oertmann mit seinen eigenen Worten widerlegt.

[9]) Dessen Verhältnis zur bayr. Verordnung von 1807 ist hier nicht zu erörtern; vgl. darüber Goldschmidt S. 29.

erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein". Allgemein anerkannt ist die Auslegung, daß mit „Familienverträgen" das gesamte Hausrecht — wie es in Hausgesetzen oder als Observanzen in Geltung stand — der hochadeligen Häuser bezeichnet werden sollte.[1]) Der Ausdruck „Familienverträge" wurde wohl gewählt im Hinblick darauf, daß die Hausgesetze der reichsständischen Familien zur Zeit des alten Deutschen Reiches eben nichts anderes waren als pacta familiae. Man darf ferner aus dem Gegenüberstellen der Worte „bestehende Familienverträge" und „Güter und Familienverhältnisse" nicht folgern, daß die Bundesakte von nun an der standesherrlichen Autonomie ein engeres Betätigungsfeld vorgeschrieben wissen wollte, als solches vor 1806 bestand, indem sie dieselbe für die Zukunft nur zur Regelung der Güter- und Familienverhältnisse zuläßt; ein derartiger Gedankengang würde der Entstehungsgeschichte der Bundesakte und ihres Art. 14[2]) in keiner Weise gerecht werden und ist deshalb unbedingt zu verwerfen. Es sollte vielmehr in dieser Fassung nur ausgedrückt werden, daß staats- und verwaltungsrechtliche Vorschriften, welche sich zur Zeit des alten Reiches vielfach in Hausgesetze hineingeschlichen hatten (dies war naturgemäß in der Stellung des Familienhauptes als Landesherr begründet), hinfort keine Gültigkeit mehr erlangen könnten;[3]) derartige Bestimmungen waren seit 1806 für die Mediatisierten mit dem Verlust ihrer Landeshoheit bedeutungslos geworden und vertrugen sich auch nicht mit der Stellung der neuen Souveräne. Im übrigen aber sollte auch in Zukunft der standesherrlichen Autonomie derselbe Spielraum bleiben, wie er vor 1806 „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung"[4]) bestanden hatte.

---

[1]) s. Loening S. 18 und die dort in Anm. 2 angeführte Literatur. Über die Frage nach dem Wiederaufleben der in den Jahren 1806—1814 aufgehobenen Hausverfassungen vgl. die Ausführungen weiter oben auf S. 23.

[2]) s. darüber auch Vollgraff S. 413ff. und Loening S. 14ff.

[3]) s. Loening S. 21, 22.

[4]) Ebenso Heß S. 34 und die ebenda in Anm. 1 angeführte zahlreiche Literatur. Unbestritten ist heute auch die schon nach dem ganzen Sinne der DBA. durchaus logische Auffassung, daß sich die Eingangsworte: „Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ..." auch auf den zweiten Teil des Satzes: „Und ihnen die Befugnis zugesichert usw." beziehen; vgl. Loening S. 56.

Deshalb wird auch die von Art. 14 geforderte Vorlegung des Hausgesetzes vor den Souverän nach richtiger herrschender Meinung[1]) nicht zur Bestätigung, sondern nur zur Kenntnisnahme verlangt, denn nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung war — wie oben bereits erörtert wurde — kaiserliche Genehmigung prinzipiell keineswegs zur Gültigkeit der Hausgesetze notwendig, wenn dieselbe auch vielfach zur größeren Sicherheit nachgesucht wurde.

In diesem Sinne ergingen auch die einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zum Art. 14 DBA.[2]) Wohl nahmen verschiedene — nicht alle — Staaten durch Umwandlung des Art. 14 ein „Bestätigungsrecht" der Hausgesetze für sich in Anspruch, aber diese sollte doch nur dann nachgesucht werden, wenn Hausgesetze Bestimmungen gegen die Verfassungen enthielten.[3])

Diese Schranke war ihnen ja auch schon im alten deutschen Staatsrecht gesetzt. Nur Sachsen verlangte königliche Bestätigung zur Gültigkeit der Hausgesetze auch dann, „wenn diese etwas gegen die Landesgesetze oder das gemeine Recht" enthielten. Mit dieser allgemeinen Bestimmung „Landesgesetze oder gemeines Recht" war jedes Staatsgesetz gemeint, nicht etwa nur Gesetze mit öffentlichrechtlichem Inhalt, sondern auch solche mit privatrechtlichem Inhalt. Eine derartige Einschränkung der standesherrlichen Autonomie auch auf dem Gebiete des Privatrechts, wie Sachsen es verlangt, gibt dieser Autonomie jedoch ihrem Wesen und Begriff nach ein ganz anderes Aussehen, als sie in Wirklichkeit auf Grund ihrer historischen Entwicklung besitzt.[4]) Denn von jeher war es das Kennzeichen der Adelsautonomie, daß sie nicht nur praeter legem, sondern auch contra legem sich frei betätigen durfte.[5])

Diese Erlasse, welche in den Einzelstaaten zwecks Einführung der bundesaktlichen Bestimmungen ergingen,[6]) stellten

---

[1]) So Scholly S. 11ff.; Heffter, Beiträge S. 99; Gierke, PrivR. § 19 Anm. 62; Stobbe, PrivR. S. 154/55; Oertmann S. 62; Loening S. 60, 61; Heß S. 13; Curtaz, Autonomie S. 48ff.; Goldschmidt S. 96.

[2]) s. Loening S. 59ff.

[3]) Näheres besonders über Preußen bei Reiß S. 50/51.

[4]) Ebenso Reiß S. 51 und Heß S. 13.

[5]) vgl. die obigen Ausführungen S. 20ff. Über die Publikation der Hausgesetze, welche zur Erlangung der Rechtswirksamkeit den Behörden und Dritten gegenüber erforderlich war, vgl. Scholly S. 22; Loening S. 61, 62.

[6]) Wie schon erwähnt, hatte der Deutsche Bund keine legislative Gewalt; die Bundesakte stellte sich vielmehr dar als Vertragsurkunde, in der sich die einzelnen Staaten verpflichtet hatten, die Bestimmungen derselben mit verbindlicher Kraft für jedermann in ihren Landen einzuführen. Ebenso Heß S. 14 und Oertmann S. 33.

nun im eigentlichsten Sinne die Grundlage dar für die Anerkennung und Geltung, welche die standesherrliche Autonomie seit Gründung des Deutschen Bundes in Deutschland erfahren hat.

Hierbei ist zu betonen, daß die Einzelstaaten dem Bunde gegenüber verpflichtet waren, dem Autonomierecht der Mediatisierten keinen kleineren Umfang zu erteilen, als er im Art. 14 DBA. festgelegt war.[1])

Daß aber den Mediatisierten keine Erweiterung ihrer Autonomie gegeben wurde, dafür sorgte schon das stark ausgeprägte Herrschergefühl der einzelnen Souveräne.[2])

Somit war also den Landesgesetzen die Bestimmung des Umfanges der standesherrlichen Autonomie durch die Bundesakte vorgezeichnet. Sehr viele Staaten publizierten denn auch einfach den Wortlaut des Art. 14, aber auch in den anderen deutschen Staaten, in denen besondere Ausführungsgesetze zur Regelung der standesherrlichen Rechte gemäß der Bundesakte ergingen, kehren stets die Bestimmungen der letzteren wieder, wonach das Hausrecht der standesherrlichen Familien „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung“ aufrechterhalten werden und fortbestehen sollte.

3. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Adelsautonomie vom Jahre 1866 bis auf die Gegenwart.

§ 11.

Während bis zum Jahre 1866 der Deutsche Bund, demgegenüber die Einzelstaaten sich zur Aufrechterhaltung der standesherrlichen Autonomie verpflichtet hatten, als Beschützer der deutschen Standesherren auftrat, mit der Aufgabe, „auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Art. 14 in betreff der Mediatisierten enthält“ (so Art. 63 der Wiener Schlußakte), so ist mit der Auf-

---

[1]) Taten sie es doch, so stand den Standesherren der Beschwerdeweg an die Bundesversammlung offen, und der Bund war in solchen Fällen verpflichtet — besonders gemäß Art. 63 der Wiener Schlußakte (die übrigen Garantiebestimmungen sind aufgezählt bei Heß S. 14) —, dem beschwerdeführenden Standesherrn zu seinem Recht zu verhelfen. Ebenso Goldschmidt S. 28 und Oertmann S. 34; Scholly S. 37, über den praktisch gewordenen Fall Württemberg s. Scholly S. 35.

[2]) Nur Preußen hat der standesherrlichen Autonomie einige geringe Vergünstigungen mehr gegeben, als im Art. 14 zugesichert waren.

lösung des Deutschen Bundes jede Garantie für den Bestand dieser Autonomie und jede Verpflichtung der Einzelstaaten fortgefallen. Die standesherrliche Autonomie ist seit 1866 vollkommen der Willkür der Einzelstaaten anheimgegeben.[1])

Daran ist in der Folgezeit während des Norddeutschen Bundes und seit Bestehen des neuen Deutschen Reiches nichts geändert worden. Selbstverständlich war mit Erlöschen der bundesrechtlichen Verpflichtung nicht auch die standesherrliche Autonomie ipso iure außer Kraft gesetzt.[2]) Sie bestand vielmehr fort, nur mit dem Unterschied gegen früher, daß jetzt jederzeit die einzelnen Landesgesetze, auf denen ihre Geltung beruhte, aufgehoben werden durften. (Was jedoch tatsächlich bis heute nicht geschah.)

Diese Modifizierungsmöglichkeit gegenüber der standesherrlichen Autonomie liegt natürlich erst recht in der Kompetenz des neuen Deutschen Reiches, welches ja unbestritten in keiner Weise als Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes betrachtet werden kann. Von dieser Kompetenz hat das Reich denn auch schon in den ersten Jahrzehnten seit seiner Gründung häufig Gebrauch gemacht, indem es im Wege der Gesetzgebung nicht nur sehr viele standesherrliche Vorrechte aufhob, sondern auch die Autonomie sehr einengte und beschränkte. Dadurch, daß in den einzelnen in Betracht kommenden Reichsgesetzen[3]) — die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, der ebenfalls nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes ist, wurde vom Reiche übernommen — zugunsten der Mediatisierten keine Vorbehalte enthalten sind, während doch überall dem Hausrecht der souveränen Häuser der weiteste Spielraum belassen wurde, geht deutlich hervor, daß die standesherrliche Autonomie auf diesen Gebieten erloschen ist.

Während somit bis zum Jahre 1900 auf allen denjenigen Gebieten, die das Reichsrecht bis dahin geordnet hatte, die gesamte Autonomie der Mediatisierten beseitigt worden ist und ihre Autonomie nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

---

[1]) Ebenso Oertmann S. 37ff.; Scholly S. 38; Beseler, Stellung des BGB. S. 32ff.; Loening S. 23; weitere Angaben bei Heß S. 16 Anm. 1; and. M. Heffter S. 59ff.; Reiß S. 60ff.; Heyer S. 91ff.; Zöpfl S. 202ff.; Hammann S. 57ff.

[2]) vgl. Oertmann S. 38.

[3]) So z. B. in dem Großjährigkeitsgesetz v. 17. 2. 1875 § 2, dem Personenstandsgesetz v. 6. 2. 1875 § 72 und in den sogen. Reichsjustizgesetzen, so in dem GVG. v. 27. 1. 1877 (EG. z. GVG. § 5); das Recht auf Austräge (§ 7) wurde aufrechterhalten in der ZPO. v. 30. 1. 1877 (EG. z. ZPO. § 5), der KO. v. 10. 2. 1877 (EG. z. KO. § 7) und in der StPO. v. 1. 2. 1877 (EG. z. StPO. § 4).

sich nur noch auf Güter und Familienverhältnisse erstrecken kann und hierbei noch der Landesgesetzgebung völlig unterworfen ist, so üben die landesherrlichen Familien nach wie vor ihr Autonomierecht ohne Beschränkung aus. Einmal ist diese ihnen vom Reichsrecht eingeräumte Vergünstigung wohl in der Stellung ihrer Familienhäupter als Souveräne begründet, sodann hat aber auch die Tatsache, daß viele Vorschriften ihrer Hausgesetze Bestandteile der Landesverfassungen geworden sind, einen großen Einfluß auf die Anerkennung derselben durch die Reichsgesetzgebung gehabt.[1]) Bei Betrachtung dieser Sachlage muß der große Unterschied auffallen, der heute in dem Sonderrecht der verschiedenen Familien des Hochadels besteht. Diesen Tatsachen Rechnung tragend, macht sich denn auch in neuester Zeit, speziell im letzten Jahrzehnt, eine Bewegung unter den Staatsrechtslehrern bemerkbar, die eine Neueinteilung und Neubezeichnung des Fürstenrechts, des Sonderrechts des hohen Adels, herbeizuführen wünscht. Mit Recht meint Rehm[2]): „Bei diesen weitgehenden Unterschieden kann ihr (der Standesherren) Recht um deswillen, weil sie früher Reichsfürsten waren, nicht mehr Fürstenrecht heißen. Fürstenrecht kann nicht mehr mit Recht des hohen Adels gleichbedeutend sein. Modernes deutsches Fürstenrecht ist nur ein Teil davon. Das geltende Recht des hohen Adels zerfällt in Fürsten- und Standesherrenrecht".

Eine nochmalige Teilung des modernen Fürstenrechts in das Recht der regierenden und in das Recht der depossedierten Häuser, wie Rehm es tut, ist heute nicht mehr notwendig, nachdem durch besonderes Reichsgesetz v. 25. 3. 1904 auch dem Herzoglich Holsteinischen Fürstenhause alle Vorrechte der Depossedierten erteilt sind und — wie im folgenden näher zu erörtern ist — die depossedierten Fürstenhäuser durch die Reichsgesetzgebung den landesherrlichen Familien bezüglich ihres Hausrechts gleichgestellt sind. Im übrigen teilt Rehm das moderne Fürstenrecht in privates und öffentliches ein. Die Wissenschaft wird sich der Berechtigung dieser Rehmschen Lehre von der Ausscheidung des Standesherrenrechts aus dem modernen Fürstenrecht, welche die tatsächlichen Rechtsverhältnisse als Grundlage benutzt, nicht gut verschließen können. Dieser Gesichtspunkt ist deshalb auch maßgebend gewesen und zur Richtschnur genommen worden bei Einteilung und Abfassung

---

[1]) vgl. z. B. Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 10.

[2]) Fürstenrecht S. 139. Diese Teilung findet sich ferner bei Weber S. 11ff.; Goldschmidt S. 72; Schücking bei Fleischmann S. 292.

des folgenden Hauptabschnittes dieser Arbeit, der sich speziell mit der Begrenzung des Autonomierechts hochadeliger Familien innerhalb der heutigen Rechtsordnung befaßt. Bei dieser Untersuchung wird indessen nur die privatrechtliche Seite dieser Autonomie berücksichtigt werden, vornehmlich deshalb, weil innerhalb des modernen Fürstenrechts das Privatrecht das Hauptbetätigungsfeld der Autonomie darstellt, und weil die standesherrliche Autonomie sich sogar ausschließlich auf Erzeugung privatrechtlicher Normen beschränken muß.[1])

[1]) vgl. Heß S. 14; Goldschmidt S. 90.

Zweiter Teil.

Die nach geltenden Staatsgesetzen der Adels-Autonomie gezogenen Grenzen.

I. Abschnitt.

Die Grenzen der Autonomie souveräner und depossedierter Häuser.

1. Kapitel.

Der jetzige Rechtsbestand der Autonomie regierender und depossedierter Häuser.

§ 12.

Es ist schon weiter oben hervorgehoben worden, daß die souveränen Familien nach 1806 ihr Autonomierecht unbeschränkt ausüben konnten, denn mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches fielen auch die Schranken fort, welche dafür in der Reichsverfassung und in den kaiserlichen Rechten bestanden hatten. Ein Rückschlag trat dann wieder ein mit dem Übergang von der absoluten oder ständischen Monarchie zum konstitutionellen Staate, der sich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in fast allen deutschen Staaten vollzog. Sehr viele Bestimmungen der Hausgesetze wurden Bestandteile der einzelnen Landesverfassungen und somit der einseitigen Regelung des regierenden Hauses entzogen. Das gilt insbesondere von den Normen betr. das Vormundschaftswesen, die Volljährigkeit, die Unveräußerlichkeit des Familiengutes usw. Naturgemäß ist jedoch die Aufnahme dieser hausgesetzlichen Bestimmungen nicht einheitlich und nicht in complexu in den einzelnen Verfassungen erfolgt, so daß also trotzdem der landesherrlichen Autonomie noch ein großes Betätigungsfeld offen stand.

Diesen Rechtsbestand der Autonomie der landesherrlichen Familien haben die seit Gründung des neuen Deutschen Reiches erlassenen Reichsgesetze und besonders auch das Bürgerliche

Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 unberührt gelassen. Grundlegend für die Autonomie regierender Häuser ist der im Art. 57 EG. z. BGB. gemachte Vorbehalt: „In Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses".

Aufrechterhalten ist die Autonomie der souveränen Häuser ferner noch im Gerichtsverfassungsgesetz (§ 5 EG. z. GVG), in der Zivilprozeßordnung (§ 5 EG. z. ZPO.; §§ 219 Abs. 2, 375 Abs. 2, 497 Abs. 2, 482 ZPO.), in der Strafprozeßordnung (§ 4 EG. z. StPO.), in der Grundbuchordnung (§§ 83 u. 89 Abs. 1 GBO.), in der Konkursordnung (§ 7 EG. z. KO.), in dem Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 2 EG. z. ZVG.) und in dem Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 189 FGG.). In allen angeführten Gesetzen genießen auch die depossedierten Fürstenhäuser dieselbe Vergünstigung, aber erst seit dem 1. 1. 1900, denn die betreffenden Gesetze, welche bis dahin nur den regierenden Familien Vorbehalte gewährten, wurden erst entsprechend geändert[1]) durch Abänderungsgesetze von demselben Tage, dem 17. 5. 1898, alle in Kraft seit dem 1. 1. 1900.

Somit besitzen also auch die depossedierten Fürstenfamilien Autonomie auf allen soeben aufgeführten Rechtsgebieten. Als letztem wurden durch besonderes Reichsgesetz v. 25. 3. 1904 dem Herzoglich Holsteinischen Fürstenhause dieselben Vorbehalte verliehen.

2. Kapitel.

Die formellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser.

§ 13.

Aus den zahlreichen Vorbehalten, welche in der Reichsgesetzgebung zugunsten der Autonomie souveräner und depossedierter Familien enthalten sind, lassen sich so gut wie gar keine Gesichtspunkte gewinnen, zur Aufstellung einer formellen

[1]) Mit Ausnahme der GBO. und des ZVG., die bereits auf das EG. z. BGB. Bezug genommen hatten.

Grenze dieses Sonderrechts. Es wurde bereits erwähnt, daß unsere moderne Reichsgesetzgebung bei Stellungnahme zum Fürstenrecht aufs äußerste bestrebt war, der geschichtlichen Entwicklung dieses Sonderrechts Rechnung zu tragen. Dieses Bestreben konnte der Gesetzgeber nirgends besser betätigen als hinsichtlich der formellen Voraussetzungen fürstlicher Hausgesetzgebung. Sofern die autonome Willensbetätigung nur klar zum Ausdruck kommt, kann es für den Gesetzgeber völlig gleichgültig sein, ob sie auf Hausgesetz oder auf Observanz beruht. So trug man keine Bedenken, der fürstlichen Hausgesetzgebung auf den vorbehaltenen Gebieten in formeller Hinsicht überhaupt keine Vorschriften zu machen. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch sagen ausdrücklich (Bd. 1 S. 10): „Die einzelne Hausverfassung entscheidet auch darüber, inwieweit einseitige Bestimmungen des Hauptes des Hauses oder auf Observanzen beruhende Vorschriften wirksam sind".

Auch die Landesgesetzgebung stellt für die Hausgesetzgebung in formeller Hinsicht keine Vorschriften auf. Ein weiteres Eingehen auf die Frage nach formellen Grenzen der Adelsautonomie würde — bei dem gänzlichen Fehlen gesetzlicher Bestimmungen — aus dem Rahmen vorliegender Arbeit fallen, welche ja aus den bestehenden Staatsgesetzen den Umfang des fürstlichen Sonderrechts bestimmen will.

Die allgemeinen formellen Voraussetzungen der Gültigkeit von Hausgesetzen wurden übrigens schon oben (S. 16 ff.) bei Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Adelsautonomie erwähnt. Der Vollständigkeit halber sei nochmals kurz resümiert: Der Familienvertrag kommt zustande durch übereinstimmende Willenserklärung des Familienhauptes und aller voll geschäftsfähigen Agnaten.[1]) Die weiblichen Familienmitglieder können niemals beim Abschluß eines Familienvertrages mitwirken.[2]) Für Änderung bestehender Familienverträge kommen die gleichen soeben erörterten formellen Voraussetzungen in Frage.[3])

Einseitiger Erlaß von Hausgesetzen durch den Chef des Hauses ist durchaus unzulässig. Etwaige testamentarische Anordnungen eines Familienhauptes erlangen erst dann den Charakter eines Hausgesetzes, wenn alle Agnaten ihre Genehmigung gegeben haben. Selbstverständlich werden durch diese „Grund-

---

[1]) Näheres hierüber bei Wehner S. 52 ff.

[2]) Die Vertretung eines minderjährigen Agnaten durch seine die mütterliche Gewalt innehabende Mutter ist in solchem Falle unzulässig. Es muß der Mutter ein Beistand gemäß § 1687 BGB. bestellt werden. Näheres bei Wehner S. 52 ff.

[3]) So auch RG. Bd. 26 S. 161.

sätze des Gemeinen Privatfürstenrechts“ die Vorschriften neuerer Hausgesetze, welche dem regierenden Herrn eine gewisse Disziplinargewalt gegen alle Mitglieder des Hauses einräumen, in keiner Weise berührt. „Die Befugnis, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des regierenden Hauses dienenden Maßregeln zu ergreifen“, übt der Landesherr aus auf Grund ausdrücklicher hausgesetzlicher Ermächtigung, derartige Verfügungen darf der Chef des Hauses also auch allein vornehmen.

Die staatsrechtliche Stellung des Familienoberhauptes als Landesherr bringt es mit sich, daß Hausgesetze nicht immer rein familienrechtliche Bestimmungen enthalten, sondern mitunter auch das öffentliche Leben berühren. Wenn derartige Vorschriften in die Landesgesetzgebung eingreifen, so bedürfen sie natürlich zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Parlamentes und stellen sich, wenn sie diese erhalten haben, als Staatsgesetze dar. Da nun die verschiedenrechtlichen Bestandteile eines Hausgesetzes schwer voneinander zu scheiden sind, so ist es üblich, den ganzen Entwurf des Hausgesetzes der Volksvertretung zur Genehmigung vorzulegen, mit der Formel: „...soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter verfassungsmäßiger Zustimmung unserer getreuen Stände“.[1])

Die mit Hausgesetzen auf gleicher Stufe stehende Observanz entsteht durch den in stillschweigender Übereinkunft oder in fortgesetzter Übung kundgegebenen Rechtswillen der Agnaten. Im Einzelfall ist es natürlich Auslegungsfrage, was als Recht besteht, ob geschriebenes Hausgesetz oder Gewohnheitsrecht, Observanz, mit anderen Worten, „ob die etwa bestehenden Satzungen etwa durch entgegengesetzte unangefochtene Übung außer Kraft gekommen sind“.[2])

3. Kapitel.

Die materiellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser.

§ 14.

Allgemeine Stellung des Hausrechts innerhalb des Staatsrechts.

So wenig der moderne Gesetzgeber sich um eine formelle Begrenzung der Autonomie landesherrlicher Häuser gekümmert hat, so hat er doch andererseits auf eine genaue Festlegung

[1]) Näheres über die formellen Voraussetzungen der Gültigkeit eines Hausgesetzes bei Wehner S. 49ff.

[2]) Ebenso v. Dungern S. 74; vgl. auch die obigen Ausführungen dieser Arbeit auf S. 18 u.

der Gebiete, welche der Hausgesetzgebung zur Betätigung offen stehen, großen Wert gelegt. Die materiellen Grenzen sind der Adelsautonomie vom Gesetzgeber genau vorgezeichnet.

Bei Berücksichtigung der zahlreichen Vorbehalte[1]) scheint allerdings auf den ersten Blick die Autonomie souveräner Familien zum mindesten auf dem Gebiete des Privatrechts ziemlich unbeschränkt zu sein.

Aber hier stehen zunächst die Hoheitsrechte des Staates (des Reiches sowohl wie des einzelnen Bundesstaates) dem Selbstgesetzgebungsrecht des hohen Adels schroff gegenüber und fordern, wie überall, so ebenfalls auf dem Gebiete des Fürstenrechts gebieterisch bedingungslose Anerkennung ihrer Herrschaft. So ist es denn auch selbstverständlich und, soweit mir bekannt, noch niemals von der Literatur bestritten worden, daß der Reichsgesetzgebung in letzter Linie alle Materien des staatlichen und bürgerlichen Lebens unterliegen; wenn auch die gegenwärtige Kompetenz der Reichsgesetzgebung im Art. 4 RV. genau begrenzt ist, so steht dennoch einer Erweiterung dieses Kreises nichts im Wege und kann dieselbe jederzeit durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches in der Form der Verfassungsänderung vorgenommen werden, wie es ja seit Bestehen der Reichsverfassung auch schon mehrfach de facto geschah.

Auch die Landesgesetzgebung kann innerhalb des Umfanges, der ihr vom Reiche belassen wurde, alle Rechtsverhältnisse ihrer Regelung unterwerfen. Es würde dem staatsrechtlichen Prinzip des konstitutionellen Staates direkt widersprechen, wollte man auf irgendeinem Rechtsgebiete eine Materie ausnehmen und dieselbe — sei es auch aus „historischen Gründen“ — als unabhängig von der Landesgesetzgebung neben letztere als völlig gleichberechtigt hinstellen! Demgemäß untersteht auch das Autonomierecht der souveränen Häuser bedingungslos nicht nur der Reichsgesetzgebung, sondern auch dem Staatsrecht des einzelnen Bundesstaates; von irgendeiner Gleichberechtigung dieses hochadeligen Gesetzgebungsrechtes mit dem Landesrecht kann im modernen Verfassungsstaate keine Rede mehr sein. Natürlich soll mit diesem Satze nur die selbständige, eben auf dem Prinzip vom Verfassungsstaat beruhende, Modifizierungsgewalt des Staates auch dieser Rechtsmaterie gegenüber bezeichnet werden; selbstverständlich ist es, daß die Autonomie, wenn im Staatsrechte ausdrückliche Vorbehalte zu ihren Gunsten enthalten sind, „praeter“ und nicht selten sogar „contra legem“

[1]) vgl. die Aufzählung oben auf S. 31 ff.

sich betätigen kann. Diese Auffassung von der Stellung der Autonomie regierender Fürstenhäuser im modernen Staatsrecht ist seit den letzten Jahrzehnten die herrschende in der Literatur geworden.[1])

Ihr Hauptgegner in neuerer Zeit ist wohl Rehm (Fürstenrecht — passim), der mit großer Schärfe den entgegengesetzten Standpunkt vertritt. Seine Lehre gipfelt in dem Satze: „Aus geschichtlicher Entwicklung erklärt sich, daß diese Satzungsgewalt in allen mit der Thronfolge zusammenhängenden Materien gegenüber Landes-, nicht aber Reichsrecht eine vom Staate unabhängige Rechtsquelle darstellt, soweit alte Häuser, d. h. Häuser in Frage stehen, in deren Besitz die Landeshoheit sich schon vor dem Übergang ihres Staates zum Verfassungsprinzip befand".

Es kann hier nicht näher und eingehender auf die einzelnen Argumente eingegangen werden, die Rehm als Stützpunkt seiner Meinung in weitausholender Weise heranzieht. Die beiden Hauptbeweismittel Rehms berühren jedoch in gewisser Weise auch das vorliegende Thema und bedürfen deshalb einer kurzen Erörterung.

Rehm spricht stets nur von der Satzungsgewalt hinsichtlich der Thronfolge und den damit zusammenhängenden Materien. Auf diesem Gebiete soll eine rechtsgültig für alle Teile bindende Regelung nur möglich sein unter gleichzeitigem Zusammenwirken von Staat und Haus (S. 57). Damit wird aber doch die so oft betonte völlige Unabhängigkeit des fürstlichen Hausrechts gegenüber dem Staate (S. 24) schon eingeschränkt. Rehm begründet die von ihm geforderte Übereinstimmung von Staat und Haus mit dem Satze: „Solange das Haus verfassungsmäßiger Umgestaltung nicht beitritt, ist die verfassungsrechtliche Neuordnung gegenüber dem Hause ungültig und rechtswidrig". Das würde, um es mit anderen Worten auszudrücken, heißen: Verfassungsmäßig zustande gekommenes Staatsgesetz steht, was Thronfolge und die damit zusammenhängenden Materien betrifft, dem gesamten landesherrlichen Hause völlig machtlos gegenüber; dessen Mitglieder können zur Anerkennung seines Inhalts nicht gezwungen werden wie die übrigen Untertanen, sie stehen somit ebenso wie der Chef eines jeden Gesamthauses, der Landesherr, über dem Gesetz! Dem widerspricht die

---

[1]) So Schücking (bei Fleischmann) S. 293; ferner Anschütz S. 119; Triepel, Thronfolge in Lippe S. 110 u. 111 und ebenda Anm. 1 die Literaturangabe.

Praxis ganz entschieden, und auch die Theorie hat wohl noch nie eine derartige Behauptung, wenigstens nicht in so schroffer Form, ausgesprochen. Wir wären, hätte Rehm recht, bei der Verfassung des alten Deutschen Reiches stehengeblieben, nach welcher die Agnaten des landesherrlichen Hauses allerdings als Reichsunmittelbare dem Landesherrn völlig gleichberechtigt zur Seite standen. Mit logischer Notwendigkeit hat auch Rehm diese Konsequenz aus seiner Lehre ziehen müssen, und er behauptet deshalb: „Was das Thronfolgerecht anlangt, ist der moderne Staat noch zur Hälfte Patrimonialstaat“ (S. 57), eine Behauptung, die sich angesichts des modernen Verfassungsstaates eigentümlich genug ausnimmt.

Rehm begründet seine Theorie hauptsächlich mit historischen Erwägungen (S. 27): „Angenommen, der moderne Staat besäße ein Rechtsetzungsmonopol, d. h. also ‚wohlerworbene, unentziehbare Rechte‘ wären dem Staate als Gesetzgeber gegenüber unmöglich, so müßte hier doch eine Ausnahme gemacht werden zugunsten ‚jenes Rechtes der deutschen Dynastien auf Herrschaft in den deutschen Landen‘; dieses Recht könne man nicht auf eine Stufe stellen mit den anderen ‚wohlerworbenen Untertanenrechten‘, es erhebe sich vielmehr jenes Recht ‚nach der Geschichte des deutschen Territorialstaates turmhoch über alle anderen‘, und demgemäß müßte ihm auch heute noch ‚ein besonderer Rechtscharakter‘ zugeschrieben werden“.

Dem ist zu entgegnen: Selbstverständlich nimmt jenes „wohlerworbene“ Recht auf Herrschaft höhere „Rangordnung“ ein als die anderen „wohlerworbenen Untertanenrechte“; aber deshalb braucht demselben im Verfassungsstaate noch kein unabhängiger Rechtscharakter zugeschrieben zu werden. Gerade daraus, daß das Staatsgesetz vielfach Vorbehalte macht zugunsten der Hausgesetze, geht doch schon klar die Überlegenheit des Staatsrechts hervor. Wenn eine besondere Rechtsstellung dieses Hausrechtes so selbstverständlich wäre, wie Rehm sie hinstellt, weshalb werden dann erst Vorbehalte zu ihrer Aufrechterhaltung erlassen? Rehm bleibt trotz dieser Tatsache bei seiner Verneinung des staatlichen Rechtsetzungsmonopols mit dem neuen Hinweise, daß diese „Dispositionen“ sogar, „wenn sie dem geltenden Verfassungsrechte widersprechen“, verpflichtende Kraft besäßen. Es sei aber undenkbar, daß „ein Staatsgesetz etwas zu staatlichem Recht erhebt, was seinem Inhalt direkt widerspricht“ (S. 36).

Allein daß die Autonomie auf den ihr zugewiesenen Gebieten sogar „contra legem“ sich betätigen kann, folgt eben nur

daraus, daß der Staat sie auf den zugewiesenen Rechtsgebieten völlig selbständig gewähren lassen will. Will er es nicht, so kann er ebenso wie das Reich die Autonomie der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien — auch wenn es sich um Thronfolgerechte handelt — modifizieren, d. h. sie beschränken oder sogar gänzlich aufheben. Das ist ein Satz, der sowohl in der Praxis des öfteren seine Bestätigung gefunden hat, als auch von der herrschenden Lehre als selbstverständliche Folge des Prinzips vom Verfassungsstaate angesehen wird.[1]) Gegenüber dem Rechtsetzungsmonopol des Staates sind diese fürstlichen Sonderrechte allerdings insofern mehr geschützt als andere, Untertanenrechte, als ja das Haupt der landesherrlichen Familie — der Landesherr — zugleich auch neben dem Parlament gesetzgebender Faktor ist.

Noch weniger als die soeben besprochene geschichtliche Begründung seiner Theorie kann ferner Rehms Standpunkt hinsichtlich der Auslegung der reichsgesetzlichen Vorbehalte zugunsten jener Autonomie gebilligt werden. Hauptsächlich durch scharfe Gegenüberstellung der bekannten Art. 57 u. 58 EG. z. BGB. versucht Rehm aus der verschiedenen Fassung eine reichsrechtliche Garantie für die unabhängige Stellung des Thronfolgerechts gegenüber dem Landesrecht zu konstruieren. Dabei mußte Rehm aber noch weiter gehen und das gesamte Hausrecht der souveränen Familien in diese reichsrechtliche Garantie mit hineinbeziehen. Denn die einzelnen diesbezüglichen Vorbehalte sprechen stets nur von „besonderen Vorschriften der Hausverfassungen“ schlechthin und haben alle dieselbe Fassung: „In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien ... finden die Bestimmungen (Vorschriften) der (des) ... nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten“. Aus dieser Gegenüberstellung „Hausverfassungen oder ... Landesgesetze“ und hauptsächlich aus der verschiedenen Fassung der beiden Art. 57 u. 58 EG. z. BGB.[2]) glaubt Rehm den Schluß ziehen zu müssen, daß die Hausverfassungen im Art. 57 der Landesgesetzgebung als völlig gleichberechtigt an die Seite gestellt werden sollen (S. 65).

---

[1]) s. die oben angeführte Literatur, besonders die Ausführungen Triepels auf S. 110, ferner noch v. Dungern S. 55, der die Ansicht, welche Rehm und seine Anhänger aussprechen, als „Kuriosität“ bezeichnet.

[2]) Im Gegensatz zu dem eben zitierten Art. 57 läßt Art. 58 „nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt“.

Ob das wirklich die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, soll im folgenden Paragraphen erörtert werden. Jedenfalls ist Rehms Ansicht unhaltbar, soweit es sich um das Thronfolgerecht handelt. Die Zuständigkeit des Reichsgesetzgebers bezieht sich nicht auf das Thronfolgerecht der Bundesstaaten. Folglich ist nicht anzunehmen, daß sich das Bürgerliche Gesetzbuch irgendwie darauf beziehe. Denn das Thronfolgerecht stellt heute, wie nicht gut geleugnet werden kann, Staatsrecht, also öffentliches Recht, dar.[1]) Mithin kann von einer Garantieübernahme durch das Bürgerliche Gesetzbuch ihm gegenüber überhaupt nicht die Rede sein. Auch Rehm kann diese Tatsache nicht gut übergehen. Er versucht aber eine gewisse Beziehung zwischen Thronfolgerecht und Privatrecht herzustellen, um auf einem Umwege zu einer reichsrechtlichen Anerkennung der Selbständigkeit des fürstlichen Thronfolgerechts gelangen zu können. Dazu dient ihm besonders der Begriff der Ebenbürtigkeit. Dieser sei im Hausrecht geordnet, „und zwar als ein Bestandteil des Ehe- und Familienrechts im Fürstenprivatrecht". „Das wußte der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches... Also" — so folgert Rehm — „wollte er ausgeschlossen haben, daß staatliches Thronfolgegesetz hausverfassungsmäßiges Familienrecht einseitig abzuändern vermag" (S. 78). Aber worauf stützt sich diese Behauptung über die Meinung des Gesetzgebers? Die Bemerkung, daß der Gesetzgeber „zur Hälfte aus fürstlichen Familienhäuptern bestand" (S. 79), soll doch wohl keine Begründung sein! In der Schlußbemerkung gibt Rehm es dann indirekt selbst zu, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das öffentliche Thronfolgerecht als reichsrechtliche Garantie nicht in Frage kommen kann, indem er sagt, „soweit Thronfolgerecht bürgerlichrechtliche Materien berührt", sei durch Art. 57 die Gleichberechtigung des Hausrechts mit dem Landesstaatsrecht anerkannt. Wieweit und ob Thronfolgerecht überhaupt Privatrecht berührt, mag hier dahingestellt bleiben. Es sei nur nochmals kurz betont: Thronfolgerecht als öffentliches Landesverfassungsrecht unterliegt bis jetzt gemäß Art. 4 RV. nicht der Reichsgesetzgebung; deshalb ist hinsichtlich des Thronfolgerechts die Frage nach reichsrechtlicher Anerkennung überhaupt nicht disputabel.

---

[1]) So auch Rehm S. 6.

Die materiellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser nach Reichsrecht.

§ 15.

Keine Stellungnahme des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Verhältnis zwischen Haus- und Staatsrecht. Die daraus folgende erste Grenze für die landesherrliche Autonomie.

Die von Rehm vertretene Ansicht, das Bürgerliche Gesetzbuch habe die selbständige Stellung fürstlichen Hausrechts der Landesgesetzgebung gegenüber gewährleisten wollen, widerspricht zunächst der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte weder eine Selbständigkeit der Hausverfassungen gegenüber Landesrecht begründen, noch auch das Gegenteil davon festsetzen, also auch nicht Landesrecht über Hausrecht stellen. Der Gesetzgeber verfolgte in dieser Hinsicht überhaupt keine bestimmte Tendenz. Es sollte vielmehr in diesem Punkte alles beim alten bleiben; die Reichsgesetzgebung verzichtete auf irgendwelchen Eingriff oder auf irgendwelche Regelung des Rechtszustandes, wie er zwischen Hausrecht und Landesstaatsrecht bestand. Das geht unzweifelhaft aus den Äußerungen der Motive hervor: „Die Autonomie der souveränen Häuser muß, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen. Die Aufrechterhaltung des Sonderrechts dieser Häuser ist ebensowohl durch deren besondere staatsrechtliche Stellung als durch den engen Zusammenhang geboten, in welchem das Sonderrecht mit dem geltenden Staatsrecht steht. Die Normen betreffend die Volljährigkeit, das Vormundschaftswesen, die Unveräußerlichkeit des Familiengutes, die in dasselbe stattfindende Individualsukzession usw. gehören in Ansehung der regierenden Familien nach der einen Seite dem Privatrechte, nach der anderen Seite dem Staatsrechte an und bilden in letzter Hinsicht in wichtigen Beziehungen die Grundlage bestehender staatsrechtlicher Verhältnisse. Das Bürgerliche Gesetzbuch kann insoweit nur subsidiäre Geltung haben; es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften“ (Bd. 1 S. 10).

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält sich also jeden Eingriffs in den bestehenden Rechtszustand, und zwar vornehmlich, weil die Hausverfassungen in nicht geringem Maße Bestandteile des öffentlichen Rechts darstellen, sodann aber auch, weil es wegen der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse sehr

schwierig ist, die rein privatrechtlichen Gegenstände des fürstlichen Hausrechts zu fixieren.

Es wäre aber auch unzulässig gewesen, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch eine direkte Stellung zum Verhältnis von Landesstaatsrecht und Hausrecht genommen hätte. Denn die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gemäß Art. 4 RV. erstreckt sich nicht auf das Verfassungsrecht der Einzelstaaten. Irgendwelche Stellungnahme war dem Bürgerlichen Gesetzbuch von vornherein hier versagt. Demgemäß bestimmen die Motive kurz und bündig: „Die Autonomie der souveränen Häuser muß, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen!“ Daher auch die Fassung des Art. 57: „Hausverfassung oder Landesgesetze“; wie sie beide gerade in Geltung sind hinsichtlich dieser Materie, so sollen sie auch weiter Gültigkeit haben!

Diese Auffassung teilt neuerdings auch Schücking;[1]) er sagt: „Konnte vor 1900 ein Staatsgesetz die ganze Autonomie des landesherrlichen Hauses beseitigen und letzteres dem gemeinen Recht unterwerfen, so ist das auch noch jetzt der Fall; das Verhältnis der beiden Rechtsquellen zueinander ist eine Frage des inneren Staatsrechts, in die Art. 57 nicht eingreifen will!“

Daß aber vor 1900 die Hausgesetzgebung der landesherrlichen Familien ebensogut wie alle übrigen Rechtsmaterien im Staate in letzter Linie der Landesgesetzgebung unterlag, ist oben bereits ausführlich begründet worden. Da nun die Reichsgesetzgebung in diesen Rechtszustand nicht ändernd eingegriffen hat, so besteht derselbe auch heute mit demselben Rechtscharakter fort.

Auffallend ist es, daß Rehm seine Lehre im wesentlichen mit der Hervorhebung des Unterschiedes begründet, den die Reichsgesetzgebung im Art. 57 u. 58 EG. z. BGB. zwischen der Hausgesetzgebung des hohen Adels macht. Denn Rehm selbst hat in demselben Buche (Fürstenrecht), wie schon erwähnt, den vortrefflichen Gedanken gehabt, das heutige Recht der deutschen Standesherren nicht mehr zum modernen Fürstenrecht zu zählen, vielmehr dasselbe wegen seines im Gegensatz zum Sonderrecht landesherrlicher Familien sehr eingeschränkten Umfanges als besonderes „Standesherrenrecht“ zu kennzeichnen. Mithin kann man doch wohl auch keine Schlüsse ziehen aus der Behandlung, die dem modernen Fürstenrecht einerseits und dem Standesherrenrecht andererseits in den Art. 57 u. 58 EG. z. BGB. zu-

[1]) Bei Fleischmann S. 293; früher vertrat auch Schücking den Rehmschen Standpunkt, vgl. seine Schrift Der Staat und die Agnaten S. 46.

teil wurde. Denn die tatsächliche Lage des Standesherrenrechts war doch schon vor 1900 vollkommen klar und deshalb der Standpunkt, den das Bürgerliche Gesetzbuch dieser Autonomie gegenüber einzunehmen hatte, von vornherein gegeben. Zunächst konnte sich diese Autonomie auch schon vor 1900 im wesentlichen doch nur auf privatrechtlichem Gebiete betätigen, — im Gegensatz zur Autonomie souveräner Familien. Deshalb war also erstens das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt befugt, eine Stellung ihr gegenüber einzunehmen. Sodann war diese Autonomie der Standesherren seit 1866 nur von landesgesetzlicher Gnade abhängig und basierte ja überhaupt nur auf einzelnen diesbezüglichen Landesgesetzen. So konnte der Gesetzgeber dem Art. 58 EG. ruhig die Fassung „nach Maßgabe der Landesgesetze" geben. Ganz anders bei der Stellungnahme des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Autonomie souveräner Häuser! (vgl. die obigen Ausführungen). Deshalb ist es nicht angebracht, den Unterschied zwischen Art. 57 u. 58 EG. z. BGB. in diesem Zusammenhang stark zu betonen.

Um noch einmal kurz zusammenzufassen: Aus dem Prinzip des modernen Verfassungsstaates und aus der Fassung der reichsgesetzlichen Vorbehalte folgt, daß wie das ganze Sonderrecht so auch die Autonomie der landesherrlichen Familien in letzter Linie der Gesetzgebung des Einzelstaates ebensogut untersteht wie derjenigen des Reiches.

In dieser Tatsache liegt nun auch die erste Grenze für diese Autonomie. Absolut verbietende oder gebietende Landes- oder Reichsgesetze[1]) haben auch gegenüber dem Hausrecht souveräner Familien verbindliche Kraft. Auch wenn Landes- oder Reichsgesetze zugunsten der Autonomie Vorbehalte gemacht haben, so sind sie jederzeit in der Lage, diese Vorbehalte außer acht zu lassen, indem sie entweder die vorbehaltene Autonomie beschränken oder sie sogar gänzlich aufheben. Denn lex posterior derogat priori.

Selbstverständlich ist es und bedarf weiter keiner Begründung, daß Hausgesetze, soweit sie Bestandteile der Landesverfassung geworden sind, insoweit überhaupt hausgesetzlicher Regelung entzogen sind. So sind z. B. Bestimmungen über Volljährigkeit, über Individualsukzession in das Familiengut, über Unveräußerlichkeit des letzteren usw. vielfach in den verschiedenen Landesverfassungen enthalten. Deshalb ist auch bei Erlaß eines neuen Hausgesetzes zunächst die Frage zu prüfen,

[1]) z. B. das StGB.

ob die in Angriff genommene Materie nicht schon ihre Regelung in der Verfassungsurkunde erfahren hat; soweit solche tatsächlich bereits vorliegt, ist natürlich widersprechende hausrechtliche Regelung ausgeschlossen.

§ 16.

Artikel 57 EG. z. BGB.

Was speziell die privatrechtliche Seite der heutigen landesherrlichen Autonomie anbelangt, so wurde bereits oben der Hauptvorbehalt zugunsten derselben, der Art. 57 EG. z. BGB., aufgeführt. Der Vorbehalt im Art. 57 darf nun aber keineswegs in der verallgemeinernden Weise ausgelegt werden, daß nun „prinzipiell jede Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches für die betreffenden Familien durch eine andere Vorschrift der Hausverfassung oder der Landesgesetze ersetzt werden“ kann.[1])

Mit dieser unbeschränkten Auslegung des Art. 57 würde nämlich dieser Autonomie ein größeres Betätigungsfeld eingeräumt sein, als dieselbe bis dahin innehatte. Denn die ganze historische Entwicklung des Fürstenrechts überhaupt hatte besonders durch die Landesgesetzgebung (vgl. weiter unten) wie auch durch die Gesetzgebung des neuen Reiches eine derartige Einschränkung erfahren, daß das fürstliche Hausrecht, speziell die Autonomie, zur Zeit des Erlasses des Bürgerlichen Gesetzbuches sich bei weitem nicht mehr auf alle die Materien erstreckte, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch einheitlich geregelt wurden, wenn es überhaupt jemals einen derartigen Umfang gehabt hat. Daß es aber durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers des Bürgerlichen Gesetzbuches war, und daß der Gesetzgeber auch gar nicht die Kompetenz besaß, in diesen Rechtszustand ändernd einzugreifen, wurde bereits oben bewiesen. Und so hat denn auch der Gesetzgeber in gewissenhafter Weise im Gesetz selbst diese Absicht deutlich zum Ausdruck gebracht durch das Wort „besondere“, welches Stölzel[2]) mit Recht „das hauptsächlichste des ganzen Art. 57“ nennt.

„Nicht ‚die bestehenden und künftigen‘ — so fährt Stölzel fort —, „wohl aber ‚die besonderen (bestehenden und künftigen) Vorschriften der Hausverfassungen und der Landesgesetze sollen unberührt bleiben.“ Die allgemeinen Vorschriften

---

[1]) So noch neuerdings Schücking (bei Fleischmann) S. 249a; wie Schücking auch Planck, BGB. Bd. 6 S. 158; ferner Heß S. 28.

[2]) DJZ. Bd. 7 S. 84.

(d. h. solche Vorschriften, deren Geltung für alle Staatsangehörigen, nicht nur für die Fürsten maßgebend sei) habe das Bürgerliche Gesetzbuch durch seine etwaigen entgegenstehenden Vorschriften beseitigt.

Diesen Ausführungen Stölzels kann man zustimmen.[1])

Scharf zu trennen sind besondere und allgemeine Vorschriften. In dem Wort „besondere" liegt, so wie es im Art. 57 gebraucht wird, zweierlei. Einmal sind besondere Vorschriften nur solche, welche für einen besonderen Personenkreis, den Hochadel, gelten. Sodann soll mit diesem Wort das vorzüglich Spezielle solcher Vorschriften ausgedrückt werden, indem dieselben nur dann „besondere Vorschriften" darstellen, wenn sie die besonderen Angelegenheiten des Hauses und seiner Institute regeln. Als solche besondere Institute des hochadeligen Hauses kommen in Betracht: Stammgut, Primogenitur, Ebenbürtigkeit, Apanage, Deputat und Wittum.

Wie schon erwähnt, liegt es in der Natur der Sache, daß der Staat einem Verbande Autonomie nur zur Regelung von Verbandsangelegenheiten verleiht. So bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß die hochadeligen Familien gemäß ihrer Sonderstellung, die sie innerhalb der Rechtsordnung einnehmen, auch nur besondere autonome Erlasse in diesem Sinne geben dürfen. Sobald also in einem Hausgesetze Bestimmungen enthalten sind, welche in keiner unmittelbaren Beziehung zum Hause und seinen Einrichtungen stehen, müssen diese logischerweise „allgemeine" Vorschriften darstellen und sind insoweit ungültig; denn das Bürgerliche Gesetzbuch duldet keinen Eingriff von seiten fürstlicher Hausgesetzgebung in seine Vorschriften, wenn es sich um die „Allgemeinheit" handelt.[2])

§ 17.

„Besondere" und „allgemeine" Vorschriften.

Schwierig ist die Frage, wo denn eigentlich die Grenze liegt zwischen „besonderen" und „allgemeinen" Vorschriften, mit anderen Worten, welche Materien zum Sonderrecht des Hochadels gerechnet werden können! Eine erschöpfende Aufzählung

---

[1]) Ebenso Endemann, Lehrb. des bürgerlichen Rechts S. 23 Anm. 24.

[2]) Dieselbe Auffassung teilt v. Dungern, welcher treffend ausführt: „Die Sonderrechte der hochadeligen Häuser werden nach Maßgabe ihrer Hausgesetze übertragen, während die übrigen Rechte, der Rest, der das Niveau des allgemeinen bürgerlichen Rechts nicht übersteigt, nicht von den Sonderrechten ergriffen werden kann, vielmehr in seiner Übertragbarkeit den Normen des allgemeinen Zivilrechts unterworfen ist" (S. 120).

der einzelnen Gebiete der Adelsautonomie würde hier zu weit führen. Maßgebend für die Beurteilung der Kompetenz eines Hauses, eine bestimmte Rechtsmaterie für sich „besonders“ zu regeln, bleibt stets die Untersuchung darüber, ob der fragliche autonome Rechtssatz auch wirklich in enger, direkter Beziehung zum hochadeligen Hause steht. Solche unmittelbare Beziehung zum hochadeligen Hause besitzt ein autonomer Rechtssatz nur dann, wenn er ausschließlich Angelegenheiten des Hauses oder seiner Mitglieder ordnet.[1])

Dies kann in zweifacher Weise geschehen. Entweder regelt das Hausgesetz die besonderen Einrichtungen und Institute des Hauses ohne irgendwelchen Eingriff in das bürgerliche Recht.[2]) Dann stellt es ipso iure „Sonderrecht“ dar. Oder das Hausgesetz regelt Angelegenheiten des Hauses, indem es Vorschriften des bürgerlichen Rechts für seine Mitglieder und Institute abändert. Dann müssen diese Angelegenheiten jedoch stets der „Sonderstellung“ des hochadeligen Hauses entsprechen, d. h. sie müssen in dieser ihre Grundlage besitzen!

So gehört es z. B. zu den „besonderen“ Angelegenheiten der hochadeligen Familie, Verfügungen zu treffen über das Stammgut, über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Letzteres Recht ist jedoch nicht unbeschränkt. Denn die Mitglieder eines hochadeligen Hauses nehmen gleichsam eine Doppelstellung ein innerhalb unseres modernen Staates. Zunächst und vor allem sind sie natürlich Angehörige des hochadeligen Hauses und haben als solche teil an der bevorzugten Sonderstellung des ganzen Hauses. Zugleich besitzen sie aber auch die Rechte eines Staatsbürgers, und diese „allgemeinen“ bürgerlichen und politischen Rechte, welche den Mitgliedern nach Reichs- und Landesrecht zustehen, unterstehen selbstverständlich nicht der Hausgesetz-

[1]) Daß fast jedes Hausgesetz in den Fällen, wo dritte Personen mit Hausmitgliedern in Rechtsverkehr treten, auch die Angelegenheiten dieser Nichthausmitglieder mittelbar berührt, ist selbstverständlich. Aus diesem „mittelbar Berühren“ darf aber keineswegs etwa der Schluß gezogen werden, daß Hausgesetze also doch nicht ausschließlich Angelegenheiten des Hauses regelten! Dem muß entschieden widersprochen werden! Hausgesetze können für Dritte weder Rechte noch Pflichten aufstellen. Wenn Dritte in den betreffenden Fällen mit Hausgesetzen in mittelbare Berührung kommen, so zeigt sich darin die Wirkung der Hausgesetze; als Rechtsnormen sind sie natürlich auch von Dritten zu respektieren. Niemals aber dürfen und können Hausgesetze direkte Vorschriften für Dritte enthalten, sondern sie regeln stets ausschließlich Angelegenheiten des Hauses und seiner Mitglieder.

[2]) z. B. Bestimmungen über den Begriff des Stammguts, der Ebenbürtigkeit, über Feststellung des Kreises der Familienangehörigen usw.

gebung. Nur in ihrem Verhältnis als Mitglieder zum Hause unterliegen die hochadeligen Familienmitglieder der Adelsautonomie. Im folgenden sollen zur weiteren Erläuterung der hier aufgestellten Lehre einige Fälle angegeben werden, wo Eingriffe von seiten fürstlicher Hausgesetzgebung untersagt sind.

§ 18.

Das Privatvermögen eines Agnaten und der hochadelige Familienname als Beispiele für „allgemeines" Recht.

Fürstliches Hausrecht darf keine Bestimmungen enthalten über das Privatvermögen eines Agnaten. Entgegen der ohne nähere Begründung aufgestellten Behauptung von Heß (S. 69), daß das hochadelige Haus auch über das Privatvermögen seiner Mitglieder autonome Rechtssätze erlassen könne, muß hier betont werden, daß solche Vorschriften den Gesetzesbestimmungen zuwiderlaufen und daher ungültig sind. Denn es gehört nicht zu den „besonderen" Angelegenheiten des Hauses, über das Privatvermögen seiner Mitglieder Bestimmungen zu treffen. Sein Privatvermögen hat der Agnat selbständig, ohne Zutaten des Hauses, erworben, dasselbe besitzt keineswegs seine Grundlage in der Sonderstellung des Hauses (Apanage ist natürlich kein Privatvermögen).[1])

Der Agnat besitzt sein Privatvermögen vollkommen als Privatmann. Von irgendeinem „Sonderrecht" kann in dieser Beziehung keine Rede sein. Eingriffe der fürstlichen Hausgesetzgebung in das Privatgut des einzelnen Agnaten sind deshalb unter allen Umständen unzulässig und ungesetzlich. Das Bürgerliche Gesetzbuch duldet nur „Sonderrecht".

Loening meint zu dieser Frage: „Wie das Haupt und die Mitglieder des Hauses vermögensrechtliche Ansprüche an das Hausvermögen haben und nach den hausrechtlichen Normen aus

---

[1]) Beziehung zum Hause hat das Privatvermögen natürlich insofern, als der Agnat Hausmitglied ist. In solcher losen Beziehung zum Hause stehen jedoch alle Rechtsverhältnisse eines Agnaten. Wollte man nun diesen Umstand für genügend erachten, um Eingreifen fürstlicher Hausgesetzgebung zu rechtfertigen, so wäre überhaupt die ganze Frage nach den Grenzen der Adelsautonomie nicht mehr disputabel. Die Hausgesetzgebung würde völlig unbeschränkt sein und würde alles in ihren Bereich ziehen können. Es kommt mithin bei Bestimmung des Begriffs „Sonderrecht" darauf an, daß die fragliche Materie in unmittelbarer, enger Beziehung zum Hause steht, d. h. sie muß ihre Grundlage in der Sonderstellung des Hauses haben (vgl. die obigen Ausführungen S. 43ff.).

den bereitstehenden Einkünften des Hausvermögens die Mittel zu ihrem standesgemäßen Unterhalt empfangen, so müssen sie auch im Interesse des Hauses sich den durch das Hausrecht ihnen auferlegten Beschränkungen der ihnen nach gemeinem Rechte zustehenden Rechte unterwerfen" (S. 137). Diese moralische Verpflichtung des Agnaten dem Hause gegenüber soll dann (nach Loening) letzterem die Befugnis geben, das Privatvermögen seiner Mitglieder seiner Autonomiegewalt zu unterstellen, vornehmlich auch den Pflichtteilsanspruch autonom zu ordnen. Ob eine derartige moralische Verpflichtung überhaupt aufgestellt werden kann, welche einen so tiefen Eingriff von seiten der Hausgesetzgebung in die Privatinteressen und in die persönliche Freiheit des einzelnen Agnaten rechtfertigen soll, ist doch wohl sehr zweifelhaft. Nach geltendem Recht ist wenigstens eine Betätigung der Hausgesetzgebung nach dieser Richtung hin unausführbar.[1])

Somit untersteht das Privatvermögen des einzelnen Agnaten keineswegs der Autonomie seines Hauses, sondern unterliegt ebenso wie das Vermögen jedes anderen Staatsbürgers den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Aus dieser Tatsache folgt ferner, daß die Ansprüche, welche die unebenbürtige Gemahlin eines Agnaten, und welche die Kinder aus einer Mißehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch am Privatvermögen ihres Mannes bezw. Vaters besitzen, niemals fürstlicher Hausgesetzgebung unterliegen können.

Ein typisches Beispiel für den Fall, wo Sonderrecht und allgemeines Recht zusammentreffen, bildet der Familienname einer hochadeligen Familie. Der hochadelige Familienname dient nämlich einem doppelten Zwecke, einmal stellt er — wie jeder Name — das Kennzeichen der Familie im Verkehr dar. Sodann bezeichnet er die Zugehörigkeit zum hochadeligen Hause. In dieser letzten Eigenschaft, die Zugehörigkeit zum hochadeligen Hause zu bezeichnen, betrifft der Familienname zwar Sonderrecht, in der anderen Bestimmung jedoch, im Verkehr die Einzelpersonen zu unterscheiden, stellt der hochadelige Familienname — wie jeder bürgerliche Name — eine allgemeine Institution des Zivilrechts dar. Diese beiden Bestimmungen, die der Familien-

---

[1]) Zweifelhaft kann man allenfalls nur sein hinsichtlich des Privatvermögens des Stammgutsinhabers, welches sich zur Hauptsache aus den Erträgnissen des Stammgutes oder aus dessen Überschüssen zusammensetzt. Soweit letzteres tatsächlich der Fall ist, wird dieser Teil des Privatvermögens des Stammgutsinhabers wohl der Hausgesetzgebung unterliegen. Auch über Ersparnisse eines Agnaten aus der Apanage wird das Haus noch besondere Vorschriften erlassen können.

name eines hochadeligen Hauses zu erfüllen hat, sind nun aber untrennbar miteinander verbunden.[1])

Daraus folgt, daß der hochadelige Familienname niemals fürstlicher Hausgesetzgebung unterliegen kann. Eine autonome Verfügung über den Familiennamen würde stets einen Eingriff in eine allgemeine Institution des bürgerlichen Rechts bedeuten. Derartige Eingriffe duldet das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch unter keinen Umständen; nur wo es sich wirklich um „besonderes" Recht des Hochadels handelt, darf letzterer Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abändern.

Eine Verfügung über den Familiennamen zu treffen, ist also von vornherein für die Hausgesetzgebung unmöglich. Hier gelten stets ipso iure die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts! Entgegenstehende Bestimmungen einzelner Hausgesetze sind heute einfach ungültig, weil sie sich mit „allgemeinem" Recht beschäftigen. Rehm und Heß kommen auf Grund solcher vereinzelter ungültiger Vorschriften von Hausgesetzen zu dem Resultat: Die Gemahlin eines in nicht hausgesetzmäßiger Ehe vermählten Agnaten müsse rechtlich (!) demgemäß ihren Mädchennamen beibehalten.[2])

Nach bürgerlichem Recht (§ 1355 BGB.) erhält aber die Frau den Familiennamen ihres Mannes. Diese Bestimmung kann nicht von fürstlicher Hausgesetzgebung abgeändert werden, weil eben ein hochadeliges Haus nicht befugt ist, über den Familiennamen autonome Rechtssätze zu erlassen. Dementsprechend können auch alle anderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Namensführung der Frau niemals durch Hausgesetz beseitigt werden. So ist es zunächst selbstverständlich, daß die Witwe den Familiennamen ihres Mannes behält. Sodann gilt auch auf dem Gebiete des Fürstenrechts der § 1577 BGB., wonach prinzipiell die Frau auch nach der Scheidung den Familiennamen des Mannes behält; die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen, Wiederannahme des früheren Namens durch die nicht alleinschuldige Frau, Untersagungsrecht des Mannes gegenüber der alleinschuldigen Frau, bleiben danach ebenfalls bestehen. Ferner kommen hier die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Namensführung der Frau in Betracht im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Urteil (§ 1586) und im Falle der Nichtigkeit der Ehe.

Auch bezüglich der Kinder aus nicht hausgesetzmäßiger Ehe kommen Rehm und Heß — und zwar wieder nur auf Grund

[1]) Ebenso RG. v. 30. 11. 1903 in JW. 1904 S. 53; ferner Loening S. 99.

[2]) Rehm, Titelrecht S. 207, 208, 240; Heß S. 91; auch Loening steht auf diesem Standpunkt, S. 99ff. u. Anm. 1 daselbst.

vereinzelter hausgesetzlicher Bestimmungen — zu dem Schluß: „Dieselben folgen nach Namen und Stand ihrer Mutter“.[1])

Daß sie nicht dem Stande des Vaters folgen sollen, dürfen Hausgesetze allerdings bestimmen, weil dieses Gebiet innerhalb ihrer Kompetenz liegt; aber den Familiennamen ihres Vaters können Hausgesetze Abkömmlingen aus zivilrechtlich gültiger Ehe niemals entziehen.

Außerdem ist der Familienname des Vaters für das eheliche Kind das Kennzeichen der ehelichen Abstammung desselben für den Verkehr (§ 1616 BGB.), während umgekehrt die Führung des Familiennamens der Mutter das Kennzeichen der unehelichen Abstammung des Kindes für den Verkehr bildet. Die Gleichstellung eines in zivilrechtlich gültiger Ehe erzeugten Kindes mit einem unehelichen Kinde, welche sich aus obiger hausgesetzlicher Bestimmung ergibt, verstößt deshalb nicht nur gegen § 1616 BGB., sondern auch gegen die guten Sitten.

Aus denselben soeben aufgeführten Gründen ist auch ein Eingriff der Hausgesetzgebung des Hochadels in die §§ 1719 (Legitimation), 1736 (Ehelichkeitserklärung), 1758 (Annahme an Kindesstatt) des BGB. niemals zulässig.

Zu demselben Ergebnis wie hier gelangt v. Dungern, allerdings ohne nähere Begründung: „Es kann den Kindern eines hochadeligen Hauses, die aus Mißheirat stammen, sowie der in Mißehe heimgeführten Ehefrau nicht verboten werden, den Familiennamen des Mannes, des Vaters zu tragen. Nur die in besonderen mit dem Namen verknüpften Titeln, Prädikaten usw. ausgedrückten Sonderrechte fallen bei Mißehe fort. Hausgesetzliche Bestimmungen, die dem widersprechen, sind ungültig, wenigstens solange nicht hausgesetzlich ein zulässiger Ersatz geschaffen ist in der Festsetzung eines besonderen Namens für Ehefrau und Deszendenten bei einer Mißheirat“ (S. 125).

Die letzte Bemerkung v. Dungerns ist unklar gehalten, indem mit dieser Einschränkung doch zugegeben wird, daß Hausgesetze über den Familiennamen etwas bestimmen können.

§ 19.

Der Begriff des adeligen Familiennamens.

Sehr bestritten ist die Frage nach der Begriffsbestimmung eines adeligen Familiennamens. Diese Streitfrage berührt vorliegendes Thema nur mittelbar und kann daher nur kurz gestreift werden.

---

[1]) Heß S. 95; Rehm, Titelrecht S. 204, 207, 208.

Nehmen wir z. B. den Namen „Fürst von Leiningen", wie lautet hier der Name der Familie? Heißt die Familie einfach „Leiningen" oder heißt sie „von Leiningen", oder stellt der Name des einzelnen Familienmitglieds auch zugleich den Namen der Familie dar, wäre also „Fürst, Fürstin von Leiningen" der Familienname?

„Herzog", „Fürst", „Graf", „Freiherr" sind im allgemeinen — allerdings nicht immer[1]) —, wo sie in Verbindung mit Adelsnamen vorkommen, nur Prädikate und Titel, mithin keine Bestandteile des adeligen Familiennamens.

Es bleibt also noch übrig die Entscheidung der Frage, ob die Worte „von", „zu", „auf", welche gewöhnlich vor dem adeligen Namen stehen, einen Teil des Familiennamens darstellen, oder ob auch diese Worte nur Adelstitel sind. Wie schon oben erwähnt, ist hier nicht der Ort, vorliegende Frage in ihrer ganzen Ausdehnung aufzurollen. Es mag genügen, das richtige Ergebnis dieser Streitfrage festzustellen. Nach richtiger herrschender Theorie[2]) bilden die Worte „von", „zu", „auf" und ähnliche Vorwörter zweifellos einen untrennbaren Bestandteil des adligen Namens.

Bei unserem obigen Beispiel wäre also „von Leiningen" der Familienname, den die unebenbürtige Gemahlin eines Fürsten von Leiningen und die Kinder aus solcher Mißehe nicht nur führen dürfen, sondern führen müssen. Diese Personen sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den Familiennamen „von Leiningen" zu führen (siehe §§ 1355 u. 1616 BGB.). Für diese Entscheidung ist es völlig gleichgültig, ob es früher ein „allgemein anerkannter Satz des Privatfürstenrechts"[3]) war, daß die unebenbürtige Gemahlin und ihre Kinder nicht berechtigt waren, den Namen des Hauses zu führen.

Dieser Satz des Privatfürstenrechts ist am 1. 1. 1900 aufgehoben worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch duldet nur noch „Sonderrecht". Der „allgemeine" Familienname einer hochadeligen

---

[1]) s. darüber Rehm, Prädikattitelrecht S. 337.

[2]) So besonders v. Bülow, Über den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindesstatt nach dem BGB. (in DJZ. 1896 1. Jahrg. S. 432ff.) und Adlige Familiennamen (in DJZ. 1900 5. Jahrg. S. 373ff.); ferner Rehm, Prädikattitelrecht S. 334, 336, 338; Opet, Standes- und Rangverlust, in DJZ. 1903 S. 140ff. Auch das Reichsgericht steht auf diesem Standpunkt, Urteil v. 30. 11. 1903, abgedr. in JW. 1904 S. 53. — And. M. Sohm, Adelsrecht und Namensrecht, in DJZ. 1899 4. Jahrg. S. 8ff. und die dort angegebene Literatur, welche das „von" usw. nicht als Bestandteil des adligen Familiennamens ansehen.

[3]) so Heß S. 94, 110.

Familie ist also v. 1. 1. 1900 ab fürstlicher Hausgesetzgebung völlig entzogen. Die obigen Ausführungen werden dieses hoffentlich zur Genüge bewiesen haben!

Das persönliche Recht des Landesherrn, der Gemahlin und den Kindern eines nicht hausgesetzmäßig vermählten Agnaten Namen zu verleihen, kann natürlich auch heute nach Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeübt werden. Eine Verpflichtung, den verliehenen Namen anzunehmen und zu führen, besteht für die betreffenden Personen jedoch keineswegs; erst durch die Annahme des verliehenen Namens wird die Verpflichtung begründet, denselben nun auch wirklich zu führen. In einem Hausgesetz darf aber von einer derartigen Namensverleihung nichts enthalten sein. Die Hausgesetzgebung darf nicht Bestimmungen über den Familiennamen treffen.

§ 20.

Praktische Anwendung der gewonnenen Ergebnisse auf einige Hausgesetze.

Die meisten Hausgesetze der landesherrlichen Familien entsprechen der Forderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, nur Sonderrecht darzustellen. So erwähnen diese Hausgesetze mit vereinzelten Ausnahmen[1]) bei Fixierung der Wirkungen einer nicht hausgesetzmäßigen Ehe den Familiennamen nicht, sondern sprechen nur stets davon, daß eine solche Ehe keine rechtliche Wirkung haben soll „auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge“ usw.[2]) Ferner existieren in Wirklichkeit nur verschwindend wenige hausgesetzliche Bestimmungen, welche die vermögensrechtlichen Ansprüche der unebenbürtigen Gemahlin und ihrer Kinder ausschließen.[3]) Die meisten Hausgesetze gewähren dagegen übereinstimmend den Kindern aus einer Mißheirat und der uneben-

---

[1]) vgl. z. B. Fürstl. Waldeck. Hausgesetz v. 22. 4. 1857 § 6 (Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 425).

[2]) vgl. Fürstl. Hohenzoll. Haus- und Familiengesetz v. 24. 1. 1821 Titel IV § 9 (Schulze, Hausgesetze des preuß. Königshauses S. 230; Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 764); Kgl. Bayer. Familienstatut v. 5. 8. 1819 Titel II § 3 (Schulze Bd. 1 S. 338); Kgl. Sächs. Hausgesetz v. 30. 12. 1837 nebst Nachtrag v. 20. 8. 1879 § 10 (Schulze Bd. 3 S. 254); Kgl. Württemb. Hausgesetz v. 8. 6. 1828 Art. 19 (Schulze Bd. 3 S. 515); Großh. Oldenb. Hausgesetz v. 1. 9. 1872 Art. 11 (Schulze Bd. 2 S. 455).

[3]) Einige derartige hausgesetzliche Bestimmungen sind aufgeführt bei Loening (S. 138ff.).

bürtigen Gemahlin eine „Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls“.[1])

Solche Bestimmungen sind heute nach Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollkommen überflüssig, derartige Ansprüche folgen heute unmittelbar aus dem Gesetz.

Von Hausgesetzen der Standesherren[2]) seien noch einige typische Bestimmungen aufgeführt, welche nicht den Forderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerecht werden und daher ungültig sind. In dem Hausgesetz für das Gräfliche Haus Solms-Laubach v. 2. 1. 1894 in der Bekanntmachung v. 21. 6. 1894 (Großh. Hess. RegBl. Nr. 22) lautet Art. 22 Abs. 3: „Eine nicht als standesgemäß anerkannte Ehe hat außer dem in Ziff. 1 dieses Artikels Erwähnten zur Folge, daß jede Gemahlin eines Grafen zu Solms-Laubach, dessen Ehe nicht als standesgemäß anerkannt worden ist, sowie die aus unstandesmäßiger Ehe entsprossenen Kinder nicht den Namen einer Gräfin oder von Grafen und Gräfinnen zu Solms-Laubach führen dürfen. Dieselben führen, sofern das Haupt der Familie hierzu seine förmliche Einwilligung erteilt, gemäß der ein für allemal und im voraus erteilten Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Namen „von Utphe“. —

Dieser autonome Rechtssatz hat seit dem 1. 1. 1900 seine Rechtsgültigkeit eingebüßt. Die obigen Ausführungen werden zur Genüge bewiesen haben, daß der hochadelige Familienname seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches fürstlicher Hausgesetzgebung völlig entzogen ist. Interessant sind ferner die Vorschriften des neuen Hausgesetzes für das Fürstliche Gesamthaus Hohenlohe v. 14. 8. 1912 in der Bekanntmachung v. 26. 8. 1912 (Kgl. Württemb. RegBl. Nr. 26), dessen Bestimmungen über das Privatvermögen sich vollkommen decken mit den in vorliegender Arbeit gewonnenen Ergebnissen.

Der § 8 dieses Hausgesetzes, in dem die Wirkungen einer nicht hausgesetzmäßigen Ehe niedergelegt sind, bestimmt nämlich in seinem Abs. 3 bezüglich der Ehefrau und der Kinder: „Im übrigen bleiben ihnen die Personen- und Vermögensrechte, die das bürgerliche Recht Ehefrauen und ehelichen Kindern verleiht“.

---

[1]) So Kgl. Bayer. Familienstatut v. 5. 8. 1819 Titel II § 3 (Schulze Bd. 1 S. 339 oben); Kgl. Sächs. Hausgesetz v. 30. 12. 1837 nebst Nachtrag v. 20. 8. 1879 Abschn. 3 § 11 (Schulze Bd. 3 S. 254); Kgl. Württemb. Hausgesetz v. 8. 6. 1828 Abschn. 5 Art. 19 III (Schulze Bd. 3 S. 515); Großh. Oldenburg. Hausgesetz v. 1. 9. 1872 Art. 11 (Schulze Bd. 2 S. 455).

[2]) Naturgemäß kann auch die standesherrliche Autonomie nur „Sonderrecht“ schaffen. Vgl. darüber die Ausführungen auf S. 52 u. 72ff.

Nach unseren Ausführungen ist eine derartige hausgesetzliche Vorschrift allerdings völlig überflüssig. Wie wir gesehen haben, folgen die Ansprüche, welche Ehefrau und Kinder eines Agnaten am Privatvermögen ihres Mannes bezw. Vaters besitzen, unmittelbar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. S. 46). Aber diese Bestimmung des Hohenloheschen Hausgesetzes ist bezeichnend dafür, daß die moderne Hausgesetzgebung allmählich zu der Anschauung von der völligen Unabhängigkeit des Privatvermögens eines Agnaten gelangt und damit — wohl unbewußt — die Forderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt.[1])

§ 21.

Die Gesamtheit des „besonderen" Privatfürstenrechts, wie es am 1. 1. 1900 in Kraft stand, als Betätigungsfeld der landesherrlichen Autonomie.

Die hier vertretene Auffassung vom fürstlichen „Sonderrecht" hat der Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzt bei jedem, der den Art. 57 zu interpretieren gedachte. Er hat jedoch, um auch jeden etwa aufkommenden Zweifel von vornherein gewissenhaft zu beseitigen, in den Motiven zum Art. 58 EG. noch ausdrücklich erklärt: „Selbstverständlich haben die grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf dem dieser Autonomie überlassenen Gebiete unbedingte Anwendung zu finden!" (Bd. 1 S. 13). Das Wort „auch" beweist deutlich die Richtigkeit der hier aufgestellten Behauptung; es wäre tatsächlich unlogisch, zum mindesten aber in keiner Weise gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber unter „Sonderrecht" — in dem hier gemeinten individuellen Sinne — landesherrlicher Familien etwas anderes verstehen wollte als unter „Sonderrecht" mediatisierter Häuser. Übrigens kann die eben angeführte Äußerung der Motive, mit der schon viele Autoren nichts anzufangen wußten,[2]) nur in der hier vertretenen Auffassung von der Meinung des Gesetzgebers richtig verstanden und voll gewürdigt werden.

Es ist demnach offenbar, daß bei weitem nicht jede Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch fürstliche Hausgesetz-

---

[1]) Zu bemerken ist noch, daß auch dieses Hausgesetz ungültige Bestimmungen über den Familiennamen und über Namensverleihung enthält (s. §§ 8II—14).

[2]) So z. B. Oertmann S. 70 und Heß S. 35, welche die fragliche Äußerung der Motive als zu „farblos gehalten" ablehnen.

gebung abgeändert werden kann. Nur wo es sich tatsächlich um fürstliches Sonderrecht in dem soeben erörterten Sinne handelt, können Hausgesetze Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches modifizieren.

Dieses Sonderrecht will das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch fernerhin nur dann aufrechterhalten, wenn es am 1. 1. 1900 auch noch tatsächliche Gültigkeit besaß. Wie die Adelsautonomie „bisher" — d. h. bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches — bestanden hat, so, in dem Umfange soll sie auch ferner bestehen.[1]) Keineswegs sollen die Schranken, welche dieser Autonomie vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches durch andere Staatsgesetze gezogen sind, durch den Art. 57 als aufgehoben gelten. (Näheres hierüber bei Besprechung der standesherrlichen Autonomie). Zu demselben Resultat — wenn auch auf anderem Wege — gelangt v. Dungern, welcher bemerkt: „Mehr als das Bestehende können die Hausgesetze nicht erhalten (§ 147) und ferner: „Neues Sonderrecht, also Ausschließen des allgemeinen Rechts über das bisher bestehende Maß hinaus könnte ihnen (den hochadeligen Familien) nur durch Verfassungsbestimmung zugebilligt werden. Und die existiert nicht" (S. 102). v. Dungern formuliert indessen die Schranken hinsichtlich der Neuregelung des Fürstenrechts durch Hausgesetze doch wohl etwas zu streng (s. darüber weiter unten).

Allgemein wird von der Literatur und von der Praxis auch heute noch die subsidiäre Geltung des gemeinen Privatfürstenrechts anerkannt.[2]) Allerdings kann sich heute wohl kein neues gemeines Privatfürstenrecht als solches mehr bilden, da dasselbe ja neben der gewohnheitsmäßigen Rechtsübung zum großen Teil auch auf Reichsherkommen beruhte. Richtiger Meinung nach hat sich das gemeine Privatfürstenrecht also seit 1806 nicht weiter entwickeln können;[3]) es kann demnach das heutige noch in subsidiärer Geltung stehende gemeine Privatfürstenrecht keinen größeren sachlichen Wirkungskreis besitzen, als es zur Zeit des alten Deutschen Reiches besaß.

Dagegen ist es wohl denkbar, daß seit Auflösung des alten Deutschen Reiches ein „allgemeines" Privatfürstenrecht entstanden ist oder in unserer Zeit sich noch bildet, also ein Recht, welches gemeinsames Gewohnheitsrecht darstellt. Allerdings

---

[1]) S. Mot. Bd. 1 S. 10.

[2]) vgl. RG. Bd. 2 S. 149, Bd. 26 S. 149ff, 161; Opet in DJZ. 1903 S. 189ff.; Niedner, Das EG. v. 18. 8. 1896 S. 132; Loening S. 89 Anm. 2; Wehner S. 67ff.

[3]) Ebenso Triepel S. 102; RG. Bd. 32 S. 151.

könnte dieses Gewohnheitsrecht nur dort Geltung beanspruchen, wo es auch tatsächlich geübt wird.[1])

Die Gesamtheit nun dieses „besonderen“ Privatfürstenrechts, wie es am 1. 1. 1900 in Form von Hausgesetzen, Observanzen und „gemeinem“ Privatfürstenrecht in Kraft stand, bildet für das heutige, moderne Hausgesetz den Maßstab für seine Fähigkeit, Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu modifizieren, und stellt deshalb zugleich das Betätigungsfeld dar, innerhalb dessen die Adelsautonomie sich frei bewegen kann. Daß nämlich nicht der jedesmalige Bestand des einzelnen Hausrechts auch zugleich den Umfang darstellt für die Autonomie des einzelnen Hauses — so die Ansicht v. Dungerns —, sondern daß vielmehr das gesamte heute gültige Sonderrecht der Autonomie des einzelnen Hauses offensteht, ergibt sich aus folgender Überlegung. Ein Haus, welches eine fürstenrechtliche Materie, die am 1. 1. 1900 nicht seiner Autonomie unterlag, für seine Mitglieder autonom regeln möchte, kann diese Materie seiner Autonomie jederzeit unterwerfen, sofern das Weiterbestehen der betreffenden fürstenrechtlichen Vorschrift nach dem 1. 1. 1900 sich aus dem „gemeinen“ Privatfürstenrecht ergibt. Auch auf dem Wege der Observanz kann die fehlende Materie wohl zweifellos für das Haus eingeführt werden; Voraussetzung ist nur, daß dieselbe von irgendeinem anderen gleichberechtigten Hause bis zum 1. 1. 1900 als Sonderrecht geführt wurde. Schließlich ist es auch zulässig, derartige Observanz, wenn sie Tatsache geworden, förmlich als geschriebenes Hausgesetz zu sanktionieren. Hinsichtlich des letzteren Punktes bedarf es übrigens noch der Bemerkung, daß Observanz sich natürlich

---

[1]) v. Dungern tritt auch hier wieder (vgl. oben bei Besprechung der Reichsstandschaft) in Gegensatz zu der gesamten Literatur. v. Dungern bestreitet nämlich, daß es überhaupt jemals den Begriff des gemeinen Privatfürstenrechts gegeben habe (S. 14). Er beschränkt diese Behauptung jedoch bereits auf das Ebenbürtigkeitsrecht (S. 8). „Die gänzliche Regellosigkeit in der Ebenbürtigkeitspraxis,“ meint v. Dungern (S. 15 unten), „das praktische und ausdrückliche Negieren einer gleichartigen Überzeugung kann einem nicht entgehen.“ Ob diese Nichtbeachtung des gemeinen Privatfürstenrechts in der Praxis in Ebenbürtigkeitssachen wirklich einen derartig großen Umfang angenommen hatte, wie v. Dungern es behauptet, mag dahingestellt bleiben. Die aus derartiger Praxis folgernde Auffassung v. Dungerns beruht jedoch auf einer Verkennung des Charakters und Wesens des gemeinen Privatfürstenrechts. Letzteres hatte eben als Gewohnheitsrecht nur subsidiäre Geltungskraft, es konnte jederzeit von Hausgesetzen durchbrochen werden. Es konnte höchstens insofern unbedingte Anerkennung fordern, als es auf Reichsherkommen beruhte, aber auch hier nur, soweit direkt gebietende oder verbietende Reichsgesetze in Frage standen (vgl. hierüber auch Goldschmidt S. 82).

auch nur innerhalb der aufgeführten Grenzen bilden kann. Soweit also eine Observanz die Summe der Sonderrechte, wie sie am 1. 1. 1900 rechtsgültig vorlag, überschreitet, ist sie ungültig; andernfalls steht sie geschriebenem Hausrecht vollkommen gleichberechtigt zur Seite.

§ 22.

Die materiellen Schranken des Autonomierechts regierender und depossedierter Häuser nach Landesrecht.

Das schon nach Reichsrecht ziemlich eingeschränkte Gesetzgebungsrecht, welches den hochadeligen Familien wohl auch auf den öffentlichrechtlichen Gebieten, soweit ihnen die betreffenden Reichsgesetze Vorbehalte gewähren,[1]) nur in demselben Umfange zusteht, erleidet nun ferner durch die Landesgesetzgebung eine große Einbuße. Aus der oben erörterten und begründeten tatsächlichen Überordnung des Landesrechts über das Fürstenrecht und aus der Tatsache, daß die Reichsgesetzgebung in das Verhältnis zwischen vorbehaltenen Landesgesetzen und vorbehaltenen Hausverfassungen in keiner Weise ändernd eingegriffen hat, folgt nämlich, daß landesgesetzliche, das Fürstenrecht einschränkende Bestimmungen auch heute, nach reichsrechtlicher Regelung, dieselbe verbindliche Kraft besitzen wie früher. So wird in Preußen die landesherrliche Autonomie näher begrenzt durch eine Bestimmung des allgem. Landrechts vom 1. 7. 1794,[2]) nach welcher dieselbe sich nur erstrecken darf auf „Angelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen". Der folgende § 18 fügt dann noch ausdrücklich hinzu: „Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen". Also auch hier herrscht schon die Auffassung vom Fürstenrecht als einem „Sonderrecht" in dem soeben oben erläuterten Sinne. Eine Ausdehnung dieser Autonomie auf das „Gesamtgebiet des bürgerlichen Rechts"[3]) ist demnach schon nach preußischem Recht unzulässig. Auch in den übrigen deutschen Staaten sind Landesgesetze erlassen worden, welche mehr oder weniger Bestimmungen über die

[1]) S. die Aufzählung sämtlicher Vorbehalte oben S. 31 ff.

[2]) ALR. Bd. 2 S. 13 §§ 17 u. 18; wegen der Aufrechterhaltung vgl. § 89 preuß. AG. z. BGB. v. 20. 9. 1899, s. Abdruck und Kommentar bei R. Altsmann, Nebengesetze des BGB. und die preuß. Ausführungsgesetze (Berlin 1900).

[3]) So irrig v. Roenne, Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. 2 S. 21, 24.

landesherrliche Autonomie enthalten, zum großen Teil erst als Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, speziell zu Art. 57 EG. desselben.[1])

4. Kapitel.

Allgemeines über den Erlaß neuer Hausgesetze.

§ 23.

Selbstverständlich können auch neue Landesgesetze ergehen, die das fürstliche Hausrecht und speziell die landesherrliche Autonomie noch mehr beschränken oder sie sogar gänzlich aufheben. Wenn auch die Wahrscheinlichkeit gegen den Erlaß eines derartigen Landesgesetzes spricht — weil der Landesherr als gleichzeitiger Chef des hochadeligen Hauses sich schwerlich dazu verstehen wird —, so ist doch die Möglichkeit eines Zustandekommens desselben nicht von der Hand zu weisen. Ebenso können auch zweifellos die Hausverfassungen, soweit ihre Kompetenz dazu reicht, neue Rechtsnormen aufstellen. So sagen die Motive (Bd. 1 S. 10) ausdrücklich: „Es gehen dem Bürgerlichen Gesetzbuche vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden, als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften". Nochmals sei aber betont, daß die Kompetenz zum Erlaß neuer Hausgesetze nur vorhanden ist, solange und soweit es sich um eine Materie handelt, die von jeher „besonderes" Fürstenrecht dargestellt hat. Hier wird vielleicht mancher fragen, worin denn die neuen Gesichtspunkte eines Hausgesetzes liegen sollen, wenn dasselbe nur in einer abgeschlossenen Materie Stoff für seinen Inhalt suchen darf. Dem ist entgegenzuhalten, daß einerseits zwar das gesamte fürstliche Sonderrecht, wie es heute fortbesteht, in Hausverfassungen in dem gemeinen Privatfürstenrecht, eine Weiterentwickelung oder Neubildung nicht mehr erfahren kann, daß aber bei weitem nicht alle Materien in gleichmäßiger Geltung bei den hochadeligen Familien stehen, sondern daß die eine mehr, die andere weniger von dem ihr zustehenden Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht hat. Sofern also eine Familie

[1]) So Bayern: Familienstatut v. 5. 8. 1819 mit Verfassungsurkunde v. 26. 5. 1818 Tit. II 3; VO. v. 6. 6. 1900. — Württemberg: AG. z. BGB. Art. 130/31, verbunden mit Hausgesetz v. 8. 6. 1828. — Sachsen: Gesetz v. 6. 7. 1900 betr. Ergänzung des Kgl. Hausgesetzes v. 30. 12. 1837 und des Nachtrages v. 20. 8. 1879. — Hessen: Gesetz betr. den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großh. Hauses v. 7. 6. 1879 in der Fassung v. 31. 3. 1900.

des hohen Adels eine Materie des fürstlichen Sonderrechts, welche bisher noch nicht in den Hausgesetzen dieser Familie berührt war, für ihre Mitglieder durch autonomen Erlaß bindend macht, kann man in diesem Falle und in dieser Beziehung doch sehr wohl von einem Hausgesetze sprechen, welches neue Bestimmungen enthält.

Einen völlig ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der Neuregelung fürstlichen Hausrechts vertritt v. Dungern, welcher folgende „erste prinzipielle Grenze des Fürstenrechts" aufstellt: „Mehr als das Bestehende können die Hausgesetze nicht erhalten. Haben einzelne durch Gesetz oder Observanz von diesem Bestand einiges aufgegeben oder ist der Bestand bei einzelnen von vornherein geringer als bei anderen gewesen, so gibt bis heute kein Gesetz, keine Verfassung, ihnen das Recht, sich später wieder strenge Grundsätze aufzustellen wie sie etwa beim ebenfalls fürstenrechtbegabten Nachbarn in Geltung geblieben sind. Wo im Fürstenrecht Ausnahmerecht aufgegeben wird, da gibt keine Verfassungsregel die Befugnis, neues Ausnahmerecht zu schaffen" (S. 147). Diese Lehre v. Dungerns schränkt die Adelsautonomie doch zu sehr ein. v. Dungern kann zu diesem Ergebnis nur kommen, weil er die Existenz eines „gemeinen" Privatfürstenrechts überhaupt bestreitet.

Bei Berücksichtigung des Umfanges, den die Regelung fürstlichen Hausrechts dem Gegenstande nach in den einzelnen Landesverfassungen erfahren hat, und bei näherer Betrachtung der tatsächlichen Einschränkungen, welche der Adelsautonomie von seiten des Reichs- und Landesrechts widerfahren sind, wird sich nun diese Autonomie in der Praxis zur Hauptsache mit Erzeugung von Vorschriften über die Volljährigkeit, über die Vormundschaft, über die Eingehung und Scheidung der Ehe, über die Veräußerung und Belastung der zum Hausvermögen gehörenden Güter und über das Erbrecht begnügen müssen.[1])

5. Kapitel.

Verhältnis der landesherrlichen Autonomie zu anderen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts.

§ 24.

Bezüglich des Vorbehalts des Art. 57 EG. z. BGB. ist zu betonen, daß derselbe sich natürlich nur auf Bestimmungen des

[1]) vgl. auch Planck Bd. 6 S. 158.

Bürgerlichen Gesetzbuches und seines Einführungsgesetzes bezieht. Es drängt sich deshalb die Frage auf nach dem Verhältnis der landesherrlichen Autonomie zu anderen gemäß Art. 32 EG. z. BGB. aufrechterhaltenen privatrechtlichen Reichsgesetzen. Nach den bisherigen Ausführungen ist es klar, daß für die Autonomie der landesherrlichen Familien in solchen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden privatrechtlichen Reichsgesetzen, die keinen Vorbehalt zugunsten derselben enthalten, auch kein Platz ist.[1]) Da gelten die Vorschriften des betreffenden Gesetzes eben auch für das Privatrecht dieser Familien.

Bestritten ist diese Frage hinsichtlich des Personenstandsgesetzes v. 6. 2. 1875. Es handelt sich hier um die Auslegung der §§ 72 u. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes, welche bezüglich der Autonomie der landesherrlichen Familien Vorbehalte enthalten. Während nun Endemann (S. 22) behauptet, diese Paragraphen seien durch das Bürgerliche Gesetzbuch indirekt beseitigt (unbedingt zuzustimmen wäre ihm hierin nur hinsichtlich des § 77 Abs. 1, dessen tatsächliche Aufhebung im Sinne des Art. 3 EG. z. BGB. sich aus den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches [§§ 1564 ff.] ergibt), sprechen Planck (S. 159) und Schücking (bei Fleischmann S. 294) sich übereinstimmend für die fernere Geltung der §§ 72 u. 77 Abs. 1 auch nach Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches aus. Zu dieser Streitfrage braucht hier nicht Stellung genommen zu werden.[2]) Denn nach den bisherigen Untersuchungen dieser Arbeit über die Grenzen des Fürstenrechts beschränkt der Art. 57 EG. z. BGB. die Autonomie der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien auf das Sonderrecht, welches denselben am 1. 1. 1900 tatsächlich bis dahin unbeschränkt zustand. Nur auf den fürstenrechtlichen Materien sollte die Autonomie v. 1. 1. 1900 ab sich auch fernerhin betätigen dürfen, welche bereits bis zu diesem Termin ihr Betätigungsfeld dargestellt hatten. Daß aber die §§ 72 u. 77 PStG. bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gegolten haben, und daß danach v. 6. 2. 1875 ab für die hochadeligen Familien das Institut der Zivilehe mit seinen Haupterfordernissen (Aufgebot, Schließung der Ehe vor einem Standes-

---

[1]) And. M. nur Rehm, Titelrecht S. 309; s. Widerlegung im folgenden Kapitel.

[2]) Bei Schückings Ausführungen ist es übrigens nicht recht verständlich, inwiefern denn die landesherrlichen Familien hinsichtlich ihrer Autonomie nach § 72 Abs. 1 PStG. günstiger gestellt sein sollen, als nach Art. 57 EG. z. BGB., wo Schücking kurz vorher selbst die Äußerung getan hat, daß „nach dem Inhalt des Art. 57 prinzipiell jede Vorschrift des BGB." durch autonome Erlasse des Hochadels ersetzt werden könne.

beamten, Führung von Standesregistern, obligatorisch war, kann nicht bestritten werden. Diese Materien waren somit autonomer Regelung fürstlicher Häuser ein für allemal entzogen; die Autonomie auf diesen Gebieten, soweit sie bis dahin etwa bestanden hatte, war seit Erlaß des Personenstandsgesetzes endgültig beseitigt und wurde daher — wie oben begründet — durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht wieder eingeführt.

6. Kapitel.

Allgemeine Rechtsgrundsätze als Grenzen der landesherrlichen Autonomie.

§ 25.

Eine hausgesetzliche Bestimmung — mag sie sonst auch immerhin wirkliches „Sonderrecht“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffen und damit also scheinbar rechtmäßig erlassen worden sein, ist dennoch ungültig, wenn sie offenbar „contra bonos mores“ verstößt. Der Satz, daß die guten Sitten gemäß dem strengen Rechtssinn unseres Volkes unter allen Umständen respektiert werden müssen, ist ein Grundpfeiler unserer ganzen heutigen Rechtsordnung geworden. Demgemäß kann sich auch die Autonomie landesherrlicher Familien nicht darüber hinwegsetzen. Denn die Grundanschauungen unseres Volks- und Rechtslebens, wie sie die Jahrhunderte hindurch kraft geheiligter Tradition sich im Volksempfinden bewahrt haben bis auf unsere Zeit, müssen auch heute noch unangetastet bleiben. Ähnlich auch v. Dungern (S. 147).

Allerdings wenn v. Dungern als „typischen Fall für eine hausgesetzliche Bestimmung gegen die guten Sitten“ das Beispiel (S. 135) der Apanageentziehung des Herzogs Elimar von Oldenburg als Strafe für dessen konsenswidrig geschlossene Ehe anführt, so kann dem nicht zugestimmt werden.[1])

Die Apanageentziehung erfolgte vollkommen zu Recht (laut Art. 14 des Hausgesetzes v. 1. 9. 1872). Die Schließung und Gültigkeit einer Zivilehe kann dadurch doch in keiner Weise

[1]) Der Fall ist kurz folgender: Der Herzog Elimar von Oldenburg schloß eine nicht hausgesetzmäßige Ehe mit einer Baronin Vogel von Friesenhof. Zur Strafe entzog der Großherzog von Oldenburg ihm die Apanage, und die Ehe wurde anfangs vom Hause Oldenburg überhaupt als solche nicht anerkannt. Erst nach dem Tode des Herzogs Elimar verlieh der Großherzog der Witwe und ihren Kindern den Namen von „Grafen, Gräfinnen von Welsburg“.

beeinflußt werden. Daß ein Haus, um sein Ebenbürtigkeitsprinzip strenge aufrechtzuerhalten und zu schützen, eine derartige Strafandrohung für den Fall der Mißheirat erläßt, ist durchaus zulässig. Die „guten Sitten" spielen hier doch gar nicht hinein. Die anfängliche Behandlung dieser Ehe von seiten des Hauses als Konkubinat war natürlich unrechtmäßig und contra bonos mores, aber die heutige Vorenthaltung der Apanage von seiten des Großherzogs, der Witwe und deren Kindern gegenüber, ist so gerechtfertigt, wie nur möglich; denn letztere sind ja nie Mitglieder des Hauses Oldenburg geworden, worauf sollten sich also wohl ihre etwaigen Ansprüche auf Anteil am Stammgut gründen, zumal schon der verstorbene Herzog keine Rechte an demselben mehr besaß? Selbstverständlich dürfen durch das fragliche Hausgesetz die der Witwe und deren Kindern nach bürgerlichem Recht zustehenden Vergünstigungen (das Recht auf den Namen und auf das eigene Vermögen des Mannes) nicht berührt werden. Eine derartige Bestimmung wäre allerdings wegen Verletzung der guten Sitten ungültig gewesen.[1])

7. Kapitel.

Ergebnis der Untersuchung nach den Grenzen der landesherrlichen Autonomie.

§ 26.

Um noch einmal die gewonnenen Resultate kurz zusammenzufassen, so ergeben sich also für den regierenden hohen Adel und die ihm gleichgestellten Familien folgende Richtlinien für Erlaß neuer Hausgesetze, und folgende Grundsätze für die Rechtsgültigkeit bestehender Hausgesetze:

a) Die Adelsautonomie kann nur dann in Tätigkeit treten, wenn es sich um spezielle Angelegenheiten des hochadeligen Hauses handelt, die aus der besonderen Stellung desselben innerhalb unseres Rechtslebens die ausschließliche Begründung ihrer Existenz überhaupt herzuleiten vermögen. Hausgesetze können nur fürstliches „Sonderrecht" enthalten.

b) Dieses Sonderrecht muß bis zum 1. Januar 1900 in tatsächlicher und unbeschränkter Geltung gestanden haben, damit es nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches fernere Rechtsgültigkeit für sich beanspruchen kann.

---

[1]) Daß solche Bestimmungen heute auch gegen das BGB. verstoßen, wurde oben bereits gezeigt.

c) Wie die Reichsgesetzgebung so steht auch die Landesgesetzgebung über der landesherrlichen Autonomie. Die Autonomie darf also nur insoweit in Widerspruch zu Staatsgesetzen treten, als sie von letzteren hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.

d) Die Grundanschauungen unseres Volks- und Rechtslebens: gute Sitten usw. müssen ipso iure auch das Hausrecht beherrschen!

Hervorzuheben ist, daß die eben aufgeführten Grenzbestimmungen alle ihre eigentliche Grundlage und Stütze im Gesetz selbst finden. Bei dieser Sachlage wäre es also tatsächlich wohl möglich und gut durchführbar, an der Hand der gewonnenen Ergebnisse dieser Arbeit die einzelnen der landesherrlichen Autonomie unterworfenen Materien zu bestimmen. Die Lösung dieser Aufgabe muß hier jedoch aus leicht ersichtlichen Gründen unterbleiben.

II. Abschnitt.

Die Grenzen der standesherrlichen Autonomie.

1. Kapitel.

Der jetzige Rechtsbestand der standesherrlichen Autonomie.

§ 27.

Es wurde bereits oben auf den großen Unterschied hingewiesen, der sich im Laufe der Zeit zwischen dem Sonderrecht der regierenden und depossedierten Häuser einerseits und demjenigen der deutschen Standesherren andererseits gebildet hat. Letztere haben seit ihrer Mediatisierung die äußeren Vorrechte und Privilegien, die ihnen früher als regierende Familien in demselben Maße zustanden wie noch jetzt dem souveränen hohen Adel, heute so ziemlich alle verloren; auch ihre Autonomiebefugnis, welche ihnen hauptsächlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer Ebenbürtigkeit mit dem übrigen hohen Adel belassen wurde, besitzt bei weitem nicht mehr den Umfang, welchen die landesherrliche Autonomie heute für sich beanspruchen darf. Die von der modernen Staatsrechtslehre eingeführte Neueinteilung der heutigen hochadeligen Sonderrechte in Fürstenrecht und Standesherrenrecht (s. oben S. 28 ff.) ist also durchaus gerecht-

fertigt. Welche Entwicklung nun das Sonderrecht und speziell die Autonomie der Mediatisierten durchlaufen hat, bis es zum heutigen Standesherrenrecht ward, wurde bereits ausführlich gezeigt, es sei nur noch kurz resümiert, daß die Autonomie der deutschen Standesherren seit 1866 vollkommen der Landesgesetzgebung unterworfen war, irgendeine Instanz, welche für den Bestand derselben garantiert hätte, war nach der Auflösung des Deutschen Bundes nicht mehr vorhanden. Die Landesgesetzgebung durfte also mit diesem Sonderrecht ganz willkürlich verfahren. De facto freilich hat das Landesrecht so gut wie gar keinen Gebrauch von dieser Kompetenz gemacht, so daß die Autonomie der Mediatisierten nach 1866 nur durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches Einschränkungen erfahren hat.

Der Hauptvorbehalt zugunsten der heutigen standesherrlichen Autonomie ist von der Reichsgesetzgebung im Art. 58 EG. z. BGB. niedergelegt worden. Weitere Vorbehalte für die standesherrliche Autonomie enthalten nur noch die Grundbuchordnung (§ 83), das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (EG. § 2), das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 189) (das preuß. FGG. Art. 136 und preuß. AG. z. GVG. §§ 27, 41, 49) und das GVG. (EG. § 7), welch letzteres den Mediatisierten das Recht auf Austräge (besonderer Gerichtsstand in Strafsachen) beläßt. Alle diese Vorbehalte nehmen Bezug auf Art. 58 EG. z. BGB., und zwar in so direkter Weise, daß sie nur denselben Sinn und Umfang haben können wie Art. 58.[1])

Übereinstimmend lauten diese Vorbehalte: „Soweit im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch . . . usw. usw.; den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Art. 57, 58 EG. z. BGB. die Hausverfassungen gleich". Demgemäß sind die Grenzbestimmungen, welche sich aus Art. 58 für die standesherrliche Autonomie ergeben, in demselben Maße bestimmend für den Spielraum, den die anderen Vorbehalte der fraglichen Autonomie gewähren. Übrigens hat die Autonomie auf diesen ihr von anderen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Geltung stehenden Reichsgesetzen eingeräumten Gebieten nur sehr geringe Bedeutung, weil die Standesherren von ihrem Autonomierecht nach dieser Richtung hin nur wenig Gebrauch gemacht haben.

---

[1]) Ausgenommen naturgemäß § 7 EG. z. GVG. als öffentlichrechtliche Bestimmung.

Was nun speziell die Begrenzung der durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufrechterhaltenen Autonomie anbelangt, so bestimmt der Art. 58 folgendes:

„In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das gleiche gilt zugunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind".

Nach Maßgabe der Landesgesetze sollen also die Vorschriften der Hausgesetze unberührt bleiben. Damit wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß er einen Eingriff in das bestehende Verhältnis zwischen Landesrecht und Autonomie ablehne. Eine Stellungnahme war hier nun nicht etwa von vornherein und überhaupt untunlich, wie bei der Abfassung des Art. 57 (s. die Ausführungen oben), denn hier handelte es sich ausschließlich um Privatrecht, Übergriffe der standesherrlichen Autonomie auf das öffentliche Recht waren und sind noch heute — wie oben bereits gezeigt wurde — ausgeschlossen. Aber ein direktes Eingreifen oder sogar eine Kodifikation des standesherrlichen Sonderrechts — wie sie anfangs geplant war — mußte aus zwingenden Erwägungen unterbleiben,[1]) vorzüglich, weil dem „Gange der geschichtlichen Entwicklung Rechnung getragen werden müsse". So basiert also heute nach wie vor das Standesherrenrecht nur auf den in Frage kommenden Landesgesetzen.[2])

Die ebenfalls von Art. 58 aufrechterhaltene Autonomie des vormaligen Reichsadels hat sich — wo sie überhaupt bestand — von jeher auf die Regelung der Stammgüter und Familienfideikommisse beschränken müssen, und hat somit nie große Bedeutung gehabt.

---

[1]) s. die Äußerungen der Mot. Bd. 1 S. 13.

[2]) Daß von irgendeiner Verpflichtung des neuen Reiches, für den Bestand dieses Sonderrechts zu garantieren, nicht die Rede sein kann, wurde bereits oben ausgeführt.

2. Kapitel.

Die formellen Grenzen der standesherrlichen Autonomie.

§ 28.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen der Gültigkeit der standesherrlichen Hausgesetze hat die Reichsgesetzgebung keinerlei Bestimmungen getroffen. Wohl aber enthält die Landesgesetzgebung der Einzelstaaten in dieser Hinsicht zwingende Vorschriften, welche auch heute noch in Geltung stehen, kraft des allgemeinen reichsgesetzlichen Vorbehalts „nach Maßgabe der Landesgesetze".

Wie oben bei Schilderung der Entwicklung der standesherrlichen Autonomie bereits gesagt wurde (S. 24 ff.), verlangte die Deutsche Bundesakte, daß die Hausgesetze der Standesherren „dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müßten" (Art. 14 Abs. 2 Satz 2). Trotzdem nach herrschender richtiger Meinung [1]) die Bundesakte die Vorlage bei dem Souverän nur zur Kenntnisnahme und nicht zur Bestätigung verlangte (die geschichtliche Grundlage der Bundesakte läßt darüber keinen Zweifel), so haben doch fast alle Einzelstaaten bei Ausführung der bundesaktlichen Bestimmungen ein „Bestätigungsrecht" der Hausgesetze für den Landesherrn in Anspruch genommen.

Die Bestätigung ist jedoch nur in zwei Fällen Voraussetzung für die Gültigkeit der autonomen Rechtssätze. Einmal muß nämlich die betreffende hausgesetzliche Bestimmung tatsächlich „autonomisch" sein, d. h. sie muß über die dem einzelnen gesetzlich zustehende Verfügungsfreiheit hinausgehen.[2])

Ferner bedarf ein standesherrliches Hausgesetz nur dann der Genehmigung des Landesherrn zu seiner vollen Gültigkeit, wenn es „für oder gegen dritte Personen rechtliche Wirkungen äußert". („Dritte" sind erstens alle Nichtmitglieder eines Hauses, sodann von den Mitgliedern diejenigen, welche dem Hausgesetz nicht ihren agnatischen Konsens erteilt haben.) Sofern aber ein Hausgesetz nur Rechtsbeziehungen zwischen Agnaten enthält, bedarf es zu seiner Gültigkeit nicht der Vorlage an den Souverän und der Bestätigung des letzteren; aus der ganzen rechtlichen Natur eines derartigen Familienvertrages folgt ohne Zweifel, daß er ohne dies in Kraft tritt. Aus dem gleichen Grunde ist auch

---

[1]) s. die oben S. 25 aufgeführte Literatur.
[2]) Ebenso Wehner S. 61 und Goldschmidt S. 99.

jedes Hausgesetz schlechthin für die Agnaten sofort mit seinem Zustandekommen rechtsverbindlich und nicht erst nach erfolgter Bestätigung durch den Souverän. Es hieße den Charakter eines Hausgesetzes verkennen, wollte man für jeden autonomen Akt standesherrlicher Betätigung Genehmigung des Landesherrn verlangen. So meint Goldschmidt (S. 98), nach preußischem Recht sei in jedem Fall die Bestätigung Voraussetzung für die Gültigkeit eines standesherrlichen Hausgesetzes. Derartige landesherrlich konsentierte Autonomie würde aber kein Selbstgesetzgebungsrecht mehr darstellen, sondern würde eher als Staatsgesetzgebung angesehen werden müssen.[1])

Nichts einzuwenden ist jedoch gegen ein Landesgesetz, welches landesherrliche Bestätigung verlangt für solche autonome Rechtssätze, die in das öffentliche Recht hinübergreifen, denn die Kompetenz zu derartigen Eingriffen in das öffentliche Leben ist den Standesherren mit dem Verlust ihrer Landeshoheit genommen worden.[2])

Und in der Tat ist das ganze „Bestätigungsrecht", wo es gegeben wird, nur in diesem Sinne verstanden worden. Dafür spricht der mehr oder weniger gleichlautende Wortlaut der in Frage kommenden Landesgesetze: „Jene Familienverträge ... bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, unserer Genehmigung, welche ihnen ... nicht versagt werden soll, sofern sie nicht gegen Rechte Dritter, noch auch gegen die Landesgesetze etwas enthalten". Das heißt also mit anderen Worten, wenn standesherrliche Hausgesetze im öffentlichen Leben — vor Behörden oder von Dritten — Beachtung verlangen, bedürfen sie landesherrlicher Bestätigung, sonst nicht.

Sollen Behörden und Dritte das bestätigte Hausgesetz respektieren, so müssen sie auch die Möglichkeit haben, es kennen zu lernen. Deshalb bestimmte Art. 14 DBA., daß die Hausgesetze außer zur Vorlage „bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung" gebracht werden müßten. Die in Ausführung der Bundesakte erlassenen Landesgesetze haben auch diese Formel getreu übernommen. Natürlich brauchen die standesherrlichen Hausgesetze nur insoweit zur „allgemeinen Kenntnis" gebracht werden, als durch sie wirklich die Allgemeinheit berührt wird. Daher der in den fraglichen Landesgesetzen stets wiederkehrende Passus: „Soweit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch unsere Landesbehörde zur allgemeinen

[1]) Wie hier auch Scholly S. 21ff.; Wehner S. 61; Curtaz S. 53.
[2]) vgl. die Ausführungen oben auf S. 24ff.

Kenntnis und Nachachtung gebracht werden". Die Bekanntmachung der Hausgesetze mediatisierter Familien erfolgt in einem Regierungsblatt des Staates, zu dem die standesherrliche Familie gehört.

Diese landesgesetzlich vorgeschriebenen formellen Erfordernisse eines standesherrlichen Hausgesetzes schalten eine Observanz nach dieser Richtung hin vollkommen aus. Es soll und muß eine hausgesetzliche Bestimmung, die in das öffentliche Leben eingreift, klar zutage treten und für jedermann erkennbar sein. Deshalb können derartige autonome Rechtssätze nur in Schriftform Rechtsgültigkeit erlangen.[1])

Im übrigen gelten auch für die Hausgesetzgebung der Standesherren neben diesen gesetzlich aufgestellten formellen Voraussetzungen die oben besprochenen allgemeinen Regeln der Gültigkeit eines Hausgesetzes (s. oben S. 32 ff.).

3. Kapitel.

Die materiellen Schranken der standesherrlichen Autonomie nach Reichsrecht.

§ 29.

Es wurde bereits gesagt, daß der Art. 58 EG. z. BGB. die Grundlage darstellt für die reichsgesetzliche Festlegung des materiellen Umfanges der standesherrlichen Autonomie.[2])

Eine gewisse Einschränkung scheint die standesherrliche Autonomie und mit ihr das Landesrecht auf den ersten Blick hin erfahren zu haben durch die Bestimmung des Art. 58, daß sie nur insoweit aufrechterhalten bleiben sollen, als „Familienverhältnisse und Güter" der Mediatisierten in Frage kommen. Darin soll jedoch keineswegs eine Beschränkung gesehen werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr mit diesem Ausdruck, der absichtlich aus dem Art. 14 DBA. übernommen wurde, seine Anerkennung der historischen Entwicklung der standesherrlichen Autonomie kennzeichnen wollen. Deshalb darf der Ausdruck: „Familienverhältnisse und Güter" auf keinen Fall streng interpretiert werden, etwa in der Weise, daß nun nur Familienrecht und Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die standesherrliche Autonomie abgeändert werden könnten; sondern nur

[1]) Ebenso Goldschmidt S. 100

[2]) vgl. oben S. 62 und den Wortlaut des Art. 58 auf S. 63.

dann wird man dem Willen des Gesetzgebers gerecht, wenn man diese Worte in dem Sinne versteht, den sie nach der Deutschen Bundesakte hatten. Die Deutsche Bundesakte wollte nur mit dieser Wortfolge ausdrücken, daß Eingriffe der standesherrlichen Autonomie in das Staats- und Verwaltungsrecht seit der Mediatisierung ausgeschlossen sein sollten, daß aber im übrigen die gesamte privatrechtliche Autonomie der Standesherren aufrechterhalten bleiben sollte und zwar in dem Umfange, den sie „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung" besessen hatte.[1])

Darnach unterlagen aber dieser Autonomie alle „Familieneinrichtungen" schlechthin, mithin auch das Erbrecht. Daß in dieser von der Deutschen Bundesakte aufgestellten Grenzbestimmung für die standesherrliche Autonomie keine Erweiterung eintrat, dafür sorgten schon die Einzelstaaten, welche von den Standesherren vielfach nur im Wege der Beschwerde an die Bundesversammlung zur Anerkennung ihrer Autonomie bewogen werden konnten. Andererseits haben die Einzelstaaten, nachdem ihre Verpflichtung dem Deutschen Bunde gegenüber weggefallen war, keineswegs dieser Autonomie wieder eine strengere Behandlung zuteil werden lassen (s. die Ausführungen oben), so daß also nur reichsrechtliche Schranken innerhalb dieser Periode für eine Einschränkung des in der Deutschen Bundesakte festgelegten Begriffes „Familienverhältnisse und Güter" in Frage kommen. So standen den Standesherren seit ihrer Mediatisierung keine anderen Rechtsgebiete zwecks Ausübung ihrer Autonomie mehr zur Verfügung als ihre güter- und familienrechtlichen Angelegenheiten im Sinne der Deutschen Bundesakte. Diesen Zustand mußte der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches festlegen, wenn er gewissenhaft handeln wollte, daher die Fassung im Art. 58. Eine neue Grenze hat der Gesetzgeber also mit dieser Fassung nicht aufgestellt und wollte er nicht aufstellen.

Vielfach ist es nun in der Literatur versucht worden, die einzelnen Rechtsmaterien der standesherrlichen Autonomie an der Hand der Worte „Familienverhältnisse und Güter" im Wege der Heranziehung der „Grundsätze der früheren deutschen Verfassung" näher zu bestimmen und festzulegen. Sogar der Gesetzgeber selbst hatte anfangs eine derartige nähere Bezeichnung dieser Rechtsmaterien geplant. Wenn auch dieser Vorschlag,

---

[1]) Diese Interpretation herrscht in der gesamten Literatur; vgl. Loening S. 21, 86; Oertmann S. 86; Planck zu Art. 58 Anm.; Heß S. 33ff. und die dort aufgeführten zahlreichen Autoren auf S. 34 Anm. 1.

welcher der 1. Kommission unterbreitet wurde, nicht Rechtskraft erlangt hat, so ist es doch interessant, zu erfahren, welche Ansicht der Gesetzgeber sich über den Umfang der standesherrlichen Autonomie gebildet hatte. In der 753. Sitzung der 1. Kommission wurde folgender diesbezüglicher Vorschlag beraten[1]): „In Ansehung des Güter- und Familienrechts der vormals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Familien bleiben die Vorschriften der Hausverfassungen (Hausgesetze, Observanzen) und der Landesgesetze nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften unberührt.

Unberührt bleiben die (auf Hausverfassung beruhenden) Vorschriften, welche betreffen:

1. den Erwerb des Familiennamens von seiten der Ehefrau und der Kinder;

2. das eheliche Güterrecht bei standesmäßigen Ehen; diese Vorschriften jedoch nur insoweit, als der Inhalt derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auch durch Ehevertrag vereinbart werden kann, und mit der Maßgabe, daß ein solcher Güterstand, soweit derselbe von dem gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches abweicht, in Ansehung der Wirksamkeit gegenüber einem Dritten einem vertragsmäßigen Güterstand gleichsteht;

3. die besonderen, mit der Ebenbürtigkeit verbundenen Vermögensrechte, sowie die Voraussetzungen, von welchen die Fortdauer oder der Erwerb dieser Rechte abhängig ist;

4. die Ausschließung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt der Mutter bei standesmäßiger Ehe;

5. in Ansehung der Vormundschaft über ebenbürtige Familienglieder die gesetzliche Vormundschaft, die Berufung zur Vormundschaft, die Bestellung und Zuziehung eines Gegenvormunds, die Geschäftsverteilung unter mehreren Mitvormündern, die Ansprüche des als Vormund über das volljährige Familienhaupt berufenen Agnaten an das Stammgut, die Notwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes, die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats, die Voraussetzungen der befreiten Vormundschaft, die Anordnung einer Stammgutskuratel, sowie die Mitwirkung eines Familienrates an Stelle oder neben der Vormundschaftsbehörde und die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren eines solchen Familienrates;

6. die gesetzliche Erbfolge mit Einschluß des Pflichtteils sowie den Erbverzicht; in Ansehung der Nachlaßgläubiger sind jedoch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend;

---

[1]) Metallograph. Prot. der 1. Kommission S. 12687 ff.

7. die Stammgüter, Familienfideikommisse und Familienstiftungen, jedoch nicht in weiterem Umfange, als in Ansehung derselben durch das gegenwärtige Gesetz auch den Bundesgesetzen Raum gelassen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit der Observanzen ausschließen und die Wirksamkeit autonomischer Verfügungen von deren Vorlage an den Landesherrn und von landesherrlicher Bestätigung abhängig machen".

Es ist zu bedauern, daß dieser sich durch klare Sprache und eine erschöpfende Darstellung auszeichnende Entwurf verworfen wurde. Die Schwierigkeiten einer Kodifikation sah der Gesetzgeber besonders darin, „daß sich die einschlagenden Vorschriften der einzelnen Hausverfassungen kaum übersehen ließen, so daß durch ein solches Vorgehen tief in die einzelnen Hausverfassungen eingegriffen würde, wodurch zahlreiche standesherrliche Häuser eine Umgestaltung ihrer Hausgesetze herbeiführen müßten". Allein zu solchem Vorgehen wurden die meisten Häuser sowieso durch den Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs gezwungen, im übrigen wären die Standesherren wahrscheinlich selbst sehr erfreut gewesen, wenn durch endgültige Festlegung ihrer Autonomie im Gesetz die Unsicherheit über deren Grenzen beseitigt worden wäre.

Wie sehr mithin auch die Ablehnung dieses Entwurfs zu bedauern ist, so ist doch die Geschichte desselben für vorliegende Untersuchung in mehrfacher Beziehung von unverkennbarer Bedeutung. Einmal zeigt der Entwurf selbst klar, wie der Gesetzgeber über die Autonomie dachte hinsichtlich ihres Charakters und Umfanges, sodann tritt hier bei Begründung der Ablehnung wieder das konsequente Festhalten an der herkömmlichen Autonomie deutlich zutage.

Aber auch aus anderen Äußerungen der Motive geht klar hervor, daß der Gesetzgeber der standesherrlichen Autonomie gegenüber denselben Standpunkt einnimmt, den er bezüglich der Autonomiegewalt souveräner Häuser wahrt, nämlich Aufrechterhaltung des bis dahin bestehenden Umfanges des hochadeligen Sonderrechts. So sagen die Motive (Mugdan S. 22 Art. 34 [58]): „Wie es sich nicht rechtfertigen ließe, über die in den mediatisierten Familien vorhandene Besonderheit der Rechtsbildung ohne weiteres hinwegzugehen, so würde es andererseits untunlich sein, die landesrechtliche Gestaltung des Verhältnisses unberücksichtigt zu lassen und die verschieden gedeuteten und in verschiedener Weise ausgeführten Bestimmungen

der vormaligen Deutschen Bundesakte zum Ausgangspunkte eingreifender reichsrechtlicher Vorschriften zu machen". Auch hier sind für den Gesetzgeber — wie es wohl auch selbstverständlich war — dieselben Gesichtspunkte maßgebend gewesen, wie bei der Abfassung des Art. 57, d. h. der Umfang, den die standesherrliche Autonomie beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches de facto besaß, der sollte ihr auch verbleiben; auf dem Feld, welches ihr tatsächlich bis zum 1. 1. 1900 rechtmäßig zukam, durfte sich diese Autonomie auch fernerhin bewegen. Deshalb ist auch bei Auslegung der Worte „Familienverhältnisse und Güter" (Art. 58) vorerst und zwar ganz besonders darauf zu achten, ob die einzelnen autonomen Befugnisse auf diesen Gebieten auch unbeschränkt bis zum 1. 1. 1900 in Geltung gestanden haben, ehe man daran geht, ihre Rechtsgültigkeit nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung zu untersuchen, wie Heß (S. 36 f.) es tut, der in jedem einzelnen, zu Zweifel Anlaß gebenden Falle auf die „Grundsätze der früheren deutschen Verfassung" zurückgehen will. Gewiß ist eine historische Interpretation der angeführten Worte durchaus korrekt und im letzten Grunde unentbehrlich, aber zunächst ist doch die Reichsgesetzgebung vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berücksichtigen, und erst wenn nach dieser die einzelnen autonomen Befugnisse bis zum 1. 1. 1900 gegolten haben, kann mit der historischen Prüfung begonnen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt sind demnach auch die in der Literatur sehr bestrittenen Fragen,[1]) ob die standesherrliche Autonomie heute Großjährigkeitstermine und Bestimmungen über Formen der Eheschließung abweichend vom geltenden Recht festsetzen könne, zu beurteilen.

Am 17. 2. 1875 wurde das sogen. Großjährigkeitsgesetz erlassen, welches den Großjährigkeitstermin ein für allemal festlegte; einen Vorbehalt machte es nur zugunsten der landesherrlichen und depossedierten Familien. Damit war also den Standesherren Autonomie auf diesem Gebiete untersagt.[2]) Das Bürgerliche Gesetzbuch will — wie oben erläutert wurde — nur diejenigen autonomen Befugnisse auch fernerhin anerkennen, welche bei seinem Inkrafttreten tatsächlich und unbeschränkt ausgeübt wurden. Folglich kann auch heute keine Rede mehr

---

[1]) Näheres hierüber s. bei Oertmann S. 107 ff., 116 ff.; Loening S. 105 ff., 95 ff.; Heß S. 37 ff., 39 ff.

[2]) So auch übereinstimmend die gesamte Literatur mit alleiniger Ausnahme von Beseler S. 35 ff.

sein von Kompetenz der Standesherren, ihren Volljährigkeitstermin autonom zu regeln.[1])

Dasselbe ist zu sagen hinsichtlich der Eheschließungsformen. Durch das Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (sogen. Personenstandsgesetz) wurden die Formerfordernisse bei der Eheschließung näher bestimmt; einen Vorbehalt enthält das Gesetz nur für die landesherrlichen Familien, mithin war seit Erlaß dieses Gesetzes für die standesherrliche Autonomie auf diesem Gebiete kein Platz mehr. Da das Bürgerliche Gesetzbuch die standesherrliche Autonomie nur in dem Umfange, den sie am 1. 1. 1900 besaß, aufrechterhalten will, so kann sich also diese Autonomie auch heute nicht mehr mit der Bestimmung von Eheschließungsformen beschäftigen.[2])

Für diese Entscheidungen ist es völlig gleichgültig, ob das Großjährigkeitsgesetz gänzlich und das Personenstandsgesetz zum Teil vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben wurde, wie vielfach in der Literatur behauptet wird, oder nicht. Die Tatsache, daß beide Reichsgesetze bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs gültig gewesen sind, kommt allein in Betracht.

Interessant sind hier auch die Äußerungen der Motive[3]): „Von selbst versteht es sich, daß, soweit dem Sonderrecht der Mediatisierten durch besondere, nach Art. 9 neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibende Reichsgesetze Schranken gezogen sind, wie dies namentlich durch das Personenstandsgesetz v. 6. 2. 1875 und durch das Gesetz betr. das Alter der Großjährigkeit v. 17. 2. 1875 geschehen ist, es bei diesen Schranken auch ferner sein Bewenden hat".

Selbstverständlich ist das Großjährigkeitsgesetz durch das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß Art. 32 EG. insoweit außer Kraft gesetzt, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch seine Aufhebung ergibt; aber doch auch nur insoweit. Nirgends

---

[1]) Ähnlich wie hier auch G. Meyer, Staatsrecht § 229 Anm. 14. Ferner gelangen zu demselben Resultat, aber mit teilweise ganz anderer Begründung Loening S. 105; Planck Anm. 2 zu Art. 58; Neumann Anm. 2 zu Art. 58; Heyer, Standesherrn S. 101; Heß S. 39; and. M. Oertmann S. 107ff.; Schücking, Tragweite, in DJZ. 1903 S. 49; Reiß S. 67ff.; Beseler S. 35ff.; Rehm, Titelrecht S. 310.

[2]) Ähnlich wie hier G. Meyer § 229 Anm. 14. Ferner übereinstimmend fast die gesamte Literatur, wenn auch wieder mit verschiedener Begründung, so Loening S. 95ff.; Neumann Anm. 2 zu Art. 58; Planck Anm. 2 zu Art. 58; Rehm, Titelrecht S. 310; Wehner, Hessische Standesherren S. 168ff.; Schücking in DJZ. 1903 S. 49; Niedner S. 134; Heß S. 39ff. And. M. Reiß S. 67ff.; Oertmann S. 116.

[3]) Mugdan S. 23 Art. 34 (58).

ist im Bürgerlichen Gesetzbuch und seinem Einführungsgesetze irgendeine Bestimmung zu finden, aus der sich die Berechtigung ableiten läßt, die Schranken zu beseitigen, welche das Großjährigkeitsgesetz für die standesherrliche Autonomie aufgestellt hat. Insoweit bleibt dieses Reichsgesetz auf jeden Fall bestehen. Sehr zu beachten sind hierbei übrigens auch die Bemerkungen der Motive (Mugdan S. 3 Art. 9): „Die entsprechende Bestätigung der privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze in Satz 1 (gemeint ist Art. 32 EG.: ‚Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft') hat die besondere Folge, daß das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Bestimmungen gegenüber sich nicht schlechthin als das jüngere Gesetz darstellt. Der Grundsatz, daß das ältere Gesetz bei einem sich ergebenden Widerspruche dem jüngeren Gesetze zu weichen hat, kann demgemäß auf das Verhältnis der Reichsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zur Anwendung gebracht werden. Jene Bestätigung deutet eher auf eine gegenteilige Gestaltung hin. Jedenfalls schafft sie eine Gleichberechtigung zwischen den bisher ergangenen Bestimmungen und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Wirkung, daß eine ältere Norm durch das Bürgerliche Gesetzbuch nur dann als aufgehoben gelten kann, wenn der Aufhebungswille besonders hervortritt; der spätere Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht entscheidend".

Wenn die Motive auch keine bindende Kraft haben, so verdienen sie doch desto größere Beachtbarkeit, je überzeugender sie die Ansichten der Redaktoren wiedergeben.[1])

Wie man sieht, sind die Grenzen, welche der standesherrlichen Autonomie innerhalb der heutigen Rechtsordnung gezogen sind, so ziemlich die gleichen, wie sie weiter oben für die landesherrliche Autonomie näher fixiert und zusammengestellt sind. So ist es auch ferner unerläßlich, daß sich die Hausgesetzgebung standesherrlicher Häuser innerhalb des hier soeben eingehend erläuterten „familien- und güterrechtlichen" Gebietes nur betätigen kann, wenn es sich um wirkliches „Sonderrecht" handelt. Die nähere Analyse dieses Begriffes wurde

---

[1]) An dieser Stelle ist noch kurz einer eigentümlichen Auffassung Oertmanns (S. 76) Erwähnung zu tun, wonach die Autonomie durch vorbehaltlose reichsgesetzliche Regelung der ihr zustehenden Gebiete nicht beseitigt würde, sondern insoweit nicht ausgeübt werden könne. Mit Recht hält Goldschmidt dies für eine „künstliche Scheidung, für die ein Anhalt nirgends gegeben ist" (S. 93), und betont treffend, daß man nach dieser Oertmannschen Theorie die Autonomie überhaupt nur im ganzen aufheben könne.

bereits weiter oben bei Besprechung der landesherrlichen Autonomie gegeben und braucht hier daher das Urteil darüber nur kurz wiederholt zu werden: Nur solche Angelegenheiten, welche in engster Beziehung zum hochadeligen Hause und seinen Einrichtungen: Stammgut usw., stehen, können das Sonderrecht der einzelnen hochadeligen Familie bilden, oder mit anderen Worten: Die Regelung einer Materie kann die standesherrliche Autonomie nur dann für sich beanspruchen, wenn erstere ihre Grundlage in der Sonderstellung des Hauses hat. Daß der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches auch diese Autonomie, welche nur Familienverhältnisse und Güter gemäß der Bedeutung dieser Worte nach der Deutschen Bundesakte regeln darf, nur insoweit duldet, als sie wirklich auch eigentliche „Sonderbestimmungen" hervorbringt, wurde oben bereits ausgeführt.

§ 30.

Die materiellen Schranken der standesherrlichen Autonomie nach Landesrecht.

Eine Hauptgrenze für die standesherrliche Autonomie bildet neben der Reichsgesetzgebung auch die Landesgesetzgebung, und zwar hier in noch viel höherem Maße als für die Autonomie regierender Häuser. Denn wie bereits ausführlich dargestellt, beruhen ja seit 1815 sämtliche Rechte und Privilegien der Mediatisierten ausschließlich auf der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in diesen Zustand nicht ändernd eingegriffen; „nach Maßgabe der Landesgesetze" ist auch heute in erster Linie die Rechtsgültigkeit bestehender Hausgesetze zu prüfen.[1])

Aber auch die Landesgesetzgebung selbst ist hinsichtlich dieser Autonomie insofern durch Art. 58 beschränkt worden, als sie über „Güter- und Familienverhältnisse" hinaus den Umfang dieses Hausrechts nicht erweitern kann.

Für eine Neuregelung der standesherrlichen Hausgesetze gelten hier dieselben Gesichtspunkte, welche für neuen Erlaß von Hausgesetzen souveräner Häuser maßgebend waren. Natürlich muß hier vorerst ein dazu ermächtigendes Landesgesetz vorliegen. Weil jedoch, wie schon erwähnt, so ziemlich alle Einzelstaaten gleichmäßig die Bestimmungen des Art. 14 DBA. erfüllt haben — einige publizierten einfach den Art. 14 so, wie er in der Bundesakte vorlag —, und weil dieselben auch nach 1866 hierin keine beschränkende Änderungen

[1]) Die einzelnen diesbezüglichen Landesgesetze sind zusammengestellt und erläutert bei Oertmann S. 150ff. und bei Heß S. 41ff.

eintreten ließen, so liegt heute tatsächlich ein gleichförmig geltender Rechtszustand aller standesherrlichen Rechte vor, und die standesherrliche Autonomie hat daher in analoger Weise das gleiche Betätigungsfeld wie die landesherrliche Autonomie, nämlich: Die Gesamtheit des heute geltenden „besonderen" standesherrlichen Hausrechts, wie es am 1. 1. 1900 in Form von Hausgesetzen, Observanzen und „gemeinem" Privatfürstenrecht für die Mediatisierten in Geltung stand. Sollte übrigens ein Haus irgendeine Materie aus dieser Gesamtheit durch Landesgesetze verloren haben oder in Zukunft verlieren, so ist diese Materie der Autonomiegewalt des Hauses selbstverständlich entzogen. Umgekehrt: Aus dieser Überlegung folgt: Ein Landesgesetz ist befugt, einem Hause, welches nicht im Vollbesitz der Gesamtheit der Autonomie im obigen Sinne steht, seine Autonomiegewalt bis zu dem vollen Umfange zu erweitern, der durch die Gesamtheit des Sonderrechts mediatisierter Häuser gegeben ist. Insoweit können also auf diesem Gebiete auch neue Landesgesetze erlassen werden, die Kompetenz dazu gibt Art. 3 EG.[1])

Selbstverständlich ist es, daß auch die standesherrliche Autonomie absolut gebietende oder verbietende Staatsgesetze, welche keinen Vorbehalt enthalten, unbedingt zu respektieren hat.[2])

Unverständlich sind mir in diesem Punkte die Ausführungen Rehms (Titelrecht S. 309): Wenn ein Staatsgesetz den Mediatisierten Ausübung ihrer Autonomie abweichend vom staatlichen Privatrecht gestattet, so hieße das doch abweichend von allen Staatsgesetzen, auch den absolut gebietenden oder verbietenden. Eine Einschränkung bedürfe ausdrücklicher Festsetzung. Rehm verwechselt hier jedoch Staatsgesetz mit Verfassungsgesetz.

---

[1]) Ebenso Heß S. 30 und die dort aufgeführte Literatur. Über die sich hier aufdrängende Frage nach der rechtlichen Natur des standesherrlichen Autonomierechts und nach dem territorialen Umfang desselben vgl. die vorzüglichen Untersuchungen Goldschmidts S. 101 ff., denen man nur zustimmen kann. Ferner darüber Loening S. 71 und Heß S. 118ff. Eine eingehende Erörterung dieser Frage hier würde zu weit führen und dem Ziele vorliegender Arbeit nicht entsprechen. Es sei nur kurz die richtige herrschende Meinung erwähnt, wonach das Recht der Autonomie ein rein persönliches und kein dingliches Recht ist. Die Autonomie haftet nicht auf der „standesherrlichen" Besitzung. Durch Veräußerung der Standesherrschaft geht das Autonomierecht keineswegs verloren. Ebenso Scholly S. 24ff.; Curtaz S. 30ff. Die standesherrliche Autonomie kann mangels entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften in allen deutschen Staaten ausgeübt werden. Ebenso Curtaz S. 32 und Goldschmidt S. 103 und Heß S. 118.

[2]) So übereinstimmend fast die gesamte Literatur, s. z. B. Oertmann S. 70; Loening S. 39, 58; Wehner S. 60.

Wenn in der Reichsverfassung vielleicht unter Art. 4 Nr. 13 ein allgemeiner Vorbehalt zugunsten der Autonomie standesherrlicher Häuser enthalten wäre, dann würde dieser Vorbehalt selbstverständlich für alle Staatsgesetze gelten. Dann könnte eine Einschränkung dieser Autonomie überhaupt nur im Wege entsprechender Verfassungsänderung vorgenommen werden. Ein einfaches Staatsgesetz kann aber nur innerhalb seiner Rechtssphäre rechtsgültige Vorschriften enthalten; ihm ist von vornherein eine ganz bestimmte Materie zugewiesen. Deshalb kann es einen Vorbehalt zugunsten der standesherrlichen Autonomie nur in dem Geltungsbereiche gewähren, den es selbst für sich in Anspruch nimmt. Im Gegensatz zu Rehm ist zu betonen: Eine Ausdehnung der Autonomie über das Geltungsgebiet des sie aufrechterhaltenden Gesetzes hinaus bedürfte ausdrücklicher Festsetzung.

Rehms Ansicht erklärt sich übrigens aus seiner Theorie über die Begrenzung standesherrlicher Autonomie. Es wurde bereits am Anfange dieser Arbeit bemerkt, daß Rehm und Loening als Grenze für die Autonomie mediatisierter Häuser den Satz aufstellen: Nur soweit, als der „splendor familiae“ es erfordert, soll das standesherrliche Haus befugt sein, seine Autonomiegewalt auszuüben. Während nun Loening eine entsprechende Berücksichtigung der durch das Gesetz dieser Autonomie zuteil gewordenen Behandlung als selbstverständlich voraussetzt (S. 85), sind für Rehm solche Gesichtspunkte nicht vorhanden, sondern „die hochadelige Natur des Hauses“ soll der alleinige Maßstab für Beurteilung der Rechtsgültigkeit von Hausgesetzen sein. „Lediglich weil es der hochadelige Charakter der Familie, das Ebenbürtigkeitsinteresse, nicht fordert, keineswegs, weil es absolutem Gebot des Staates widerspräche, ist es dem mediatisiertem Hause versagt, die Ehehindernisse des Ehebruchs, der nahen Verwandtschaft, der Bigamie für seine Mitglieder auszuschalten“ (Titelrecht S. 309). Also mit anderen Worten: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen für unser ganzes Familienrecht grundlegenden §§ 1309 ff. existiert für die standesherrliche Autonomie überhaupt nicht. Jederzeit können die Standesherren ihre Autonomie z. B. auch entgegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausüben, wenn sie nur dabei nachweisen, daß „der hochadelige Charakter der Familie“ eine Betätigung derselben in dieser Richtung erfordere. Auch die allgemeinen Grundsätze: gute Sitten usw., sind für Rehm nicht maßgebend, der „splendor familiae“ ist und bleibt die Hauptsache. Wenn es dessen Aufrechterhaltung erfordert, kann die Autonomie alles bestimmen. „Ein Satz, der gegen die guten

Sitten verstößt, kann aber niemals diesen Zwecken dienen", so bemerkt treffend Loening (S. 10).[1]) Zu welchen gefährlichen Konsequenzen die Lehre Rehms führen würde, ist gar nicht abzusehen.

Als letzter Prüfstein sind natürlich auch bei Untersuchung nach der Rechtsgültigkeit standesherrlicher Hausgesetzgebung die allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche jedem Gesetze innewohnen, anzuwenden. Gute Sitten, Treu und Glauben des Verkehrs usw. bilden auch auf dem Gebiete des Standesherrenrechts eine unübersteigbare Schranke.

4. Kapitel.

Ergebnis der Untersuchung nach den Grenzen der standesherrlichen Autonomie.

§ 31.

Somit hat der Gesetzgeber im großen und ganzen für die standesherrliche Autonomie dieselben Grenzen aufgestellt wie für die Autonomie regierender Häuser. Das Unterscheidungsmerkmal liegt nur einmal darin, daß die landesherrliche Autonomie der Modifizierungsmöglichkeit von seiten der Landesgesetzgebung unterliegt, im übrigen aber eine selbständige Stellung in der heutigen Rechtsordnung einnimmt; die Autonomie der Standesherren dagegen hat eine vom Landesrecht derartig abhängige Stellung inne, daß sie ihre heutige Berechtigung und Existenz überhaupt nur auf landesgesetzlicher Gnade aufbauen kann. Sodann hat der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches die Einschränkungen, welche die standesherrliche Autonomie im Laufe der Zeit von der Deutschen Bundesakte an bis zum Jahre 1900 durch die verschiedenen Staatsgesetze erfahren hat, nicht wieder aufgehoben. Die Autonomie souveräner Häuser hat seit ihrem Bestehen nur geringe Verkleinerungen erfahren. Bezüglich des Umfanges ihres Betätigungsfeldes haben die beiden Autonomierechte heute daher ein grundverschiedenes Aussehen, aber innerhalb des einzelnen Spielraumes, welcher der einzelnen Autonomie heute zusteht, hat der Gesetzgeber für beide dieselben Grenzen gezogen. Eine nochmalige kurze Zusammenstellung derselben erübrigt sich hier daher; es genügt, auf die weiter oben am Schlusse des vorletzten Abschnittes zusammenfassende Aufzählung dieser Grenzen zu verweisen (s. S. 60 ff.).

[1]) s. auch v. Dungern S. 55.

5. Kapitel.

Die Adelsautonomie und die Rechte Dritter.

§ 32.

Nachdem die Stellung der Autonomie innerhalb der heutigen Rechtsordnung und ihre Grenzen festgelegt wurden, scheint es noch geboten zu sein, einen Blick auf das Verhältnis der Adelsautonomie zu den Rechten Dritter zu werfen. Daß Hausgesetze nur den Mitgliedern des Hauses gegenüber, und zwar von diesen auch nur denjenigen gegenüber Geltung beanspruchen können, welche ihren agnatischen Konsens für sich und ihre Nachkommen erteilt haben, wurde bereits besprochen (S. 20, 44 Anm. 1). „Dritte" sind demnach einmal natürlich alle Nichtmitglieder des Hauses, sodann aber auch von den Mitgliedern diejenigen, welche nicht dem Hausgesetz ihre Zustimmung gegeben haben, welche daher auch demselben nicht unterworfen sind. Trotzdem nun also durch Hausgesetz niemals für Dritte Rechte oder Pflichten begründet werden können, so sind diese Rechtsnormen doch auch für Dritte wirksam. In den Fällen, wo sie mit Mitgliedern des Hauses Rechtsbeziehungen eingehen, gilt vorzüglich das Sonderrecht des Hauses. Damit aber Dritte nicht geschädigt werden können, hat der Gesetzgeber der Adelsautonomie eine weitere Grenze gesetzt in der Bestimmung des Art. 61 EG. z. BGB., nach welchem hausgesetzliche Bestimmungen über Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes, sofern sie eine Beschränkung dritten redlichen Erwerbern gegenüber darstellen, niemals letzteren zum Schaden gereichen dürfen. Und zwar sollen auf einen derartigen, nach Hausrecht unzulässigen Erwerb die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb vom Nichtberechtigten Anwendung finden.[1]) Da die Objekte in der Regel Grundstücke darstellen, so sind im wesentlichen die §§ 892 u. 893 BGB. hier anzuwenden, welche sich mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuches beschäftigen. Hier ist allerdings nun wieder gemäß § 90 GBO. die Möglichkeit für die regierenden und die depossedierten Familien gegeben, durch landesherrliche Verordnung ihre Haus- und Familiengüter für buchungsfrei erklären zu lassen und damit die Bestimmungen der §§ 892, 893 BGB. bezüglich ihrer Güter gegenstandslos zu machen.

---

[1]) Solche Vorschriften sind enthalten in den §§ 892, 893, 932—936, 1032, 1138, 1140, 1148, 1192, 1199, 1207, 1208, 1244—1246 BGB.

Im übrigen sind naturgemäß schon erworbene, bestehende Rechte Dritter auch von der Hausgesetzgebung stets als solche zu behandeln und zu beachten.[1])

So kann z. B. ein Hausgesetz sehr wohl bestimmen, daß eine Belastung von Grundstücken, welche der hochadeligen Familie gehören, mit Hypotheken hinfort nicht mehr zulässig sein soll; dadurch werden jedoch die an diesen Gütern schon bestehenden Hypotheken Dritter absolut nicht betroffen.[2])

---

[1]) So auch RG. Bd. 26 S. 161, ferner übereinstimmend die diesbezüglichen Gesetze der Einzelstaaten.

[2]) vgl. über diese Frage ferner die Ausführungen Loenings (S. 75ff.), Oertmanns (S. 53ff.), Schückings (bei Fleischmann S. 297).

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.